Bericht

über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung für die beabsichtigte Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der

Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, Bremen

auf Herrn
Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques, Meilen, Schweiz
nach §§ 327c Abs. 2, 293e Abs. 1 AktG

CLA Global
INDEPENDENT NETWORK MEMBER
dhpg is an independent network member of CLA Global. See CLAglobal.com/disclaimer

Bericht

über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung für die beabsichtigte Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der

Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, Bremen

auf

Herrn Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques, Meilen, Schweiz

nach §§ 327c Abs. 2, 293e Abs. 1 AktG

dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft

August-Bebel-Allee 1 · D-28329 Bremen · T +49 421 2388 0 · F +49 421 2388 330

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. PRÜFUNGSAUFTRAG 1

B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG 5
I. Übertragungsbeschluss 5
II. Bericht des Hauptaktionärs 6
III. Prüfungsbericht 6

C. PRÜFUNG DER ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG 7
I. Allgemeines 7
II. Börsenkurs 8
III. Bewertungsgrundsätze 9
1. Objektivierter Unternehmenswert nach IDW S 1 i. d. F. 2026 9
2. Liquidationswert 11
3. Substanzwert 13
4. Vergleichsorientierte Bewertung 13
5. Vorerwerbe durch den Hauptaktionär 15
6. Ergebnis 17

D. VORGEHEN BEI DER PRÜFUNG DER ANGEMESSENHEIT DER UNTERNEHMENSBEWERTUNG 18

E. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN 20
I. Bewertungsobjekt 20
1. Rechtliche Grundlagen 20
2. Geschäftsmodell und Marktpositionierung 23
3. Prüfung der Vollständigkeit 24
II. Bewertungsstichtag 24
III. Ertragswert 24
1. Vergangenheitsanalyse 24
a) Gewinn- und Verlustrechnung 24
b) Wesentliche Bilanzpositionen 26
c) Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers 30

2. Planungsrechnung 33
a) Planungsprozess 33
b) Plan-Ist-Vergleich 33
c) Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 34
d) Bilanzplan 34
e) Markt- und Wettbewerbsumfeld 34
f) Makroökonomisches Umfeld 35
3. Einordnung und Würdigung der Plausibilität der Planungsrechnung 35
4. Weitere Planungskomponenten 36
5. Übergangsphase und nachhaltiges Ergebnis 37
6. Ableitung der erwarteten Netto-Ausschüttungen 39
a) Nachhaltige Thesaurierung 39
b) Ausschüttungsquoten und einkommensteuerliche Ausschüttungsannahmen 39
c) Veräußerungsgewinnbesteuerung 40
d) Prüfungsergebnis 41
7. Kapitalisierungszinssatz 42
a) Basiszinssatz 42
b) Risikozuschlag 43
c) Marktrisikoprämie 43
d) Betafaktoren 44
e) Aussagekraft von Betafaktoren 44
f) Originärer Betafaktor der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG 44
g) Betafaktor der Peer Group/Branche 45
8. Wachstumsabschlag 45
9. Ertragswertberechnung 46

F. ERMITTLUNG DER ANGEMESSENEN BARABFINDUNG 47

G. ABSCHLIEßENDE ERKLÄRUNG ZUR ANGEMESSENHEIT DER FESTGELEGTEN BARABFINDUNG 48

Anlagenverzeichnis

	Anlage
Beschluss des Landgerichts Bremen zur Bestellung der dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft zum Prüfer hinsichtlich der Angemessenheit der Barabfindung vom 18. September 2026	1
Gutachterliche Stellungnahme der Gräwe & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft vom 02.11.2026	2
Entwurf des Übertragungsbeschlusses vom 04.11.2026	3
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Juli 2026	4

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- 1 Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft; in Rechtsprechungsfundstellen: Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AktG	Aktiengesetz
Hauptaktionär oder J.-P. Rosselet	Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques, Meilen, Schweiz
B2B	Business-to-Business (Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen)
BeckRS	Beck-Rechtsprechung (Rechtsprechungsdatenbank)
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CHF	Schweizer Franken
DACH	Deutschland, Österreich und Schweiz
DCF	Discounted Cash Flows (diskontierter Zahlungsstrom)
dhpg	dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft
EBIT	Earnings before interest and taxes (Ergebnis vor Zinsen und Steuern)
EBITDA	Earnings before interest, taxes, depreciation and amortization (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen)

EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera (und so weiter)
EUR	Euro
ff.	fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
G & P	Gräwe & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bremen
GewStG	Gewerbesteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister, Abteilung B
i. d. F. / i.d.F.	in der Fassung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW S 1 i. d. F. 2026	IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, Fassung vom 11. Februar 2026
InsO	Insolvenzordnung
i. S. d.	im Sinne des / der
i. V. m.	in Verbindung mit
JPR AG	Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, Bremen
JPR AG Schweiz	Jean-Pierre Rosselet Cosmetics AG, Schweiz (im Bericht: Zürich/Schweiz)
JPR-Gruppe	Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, Bremen, inklusive ihrer Tochtergesellschaften
KG	Kommanditgesellschaft
KPMG	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Herausgeberin der Kapitalkostenstudie)
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LG	Landgericht
Mio.	Millionen

OLG	Oberlandesgericht
P-AG Schweiz	Pharmetic AG, Zürich/Schweiz
rd.	Rund
Rn.	Randnummer
TCHF	Tausend Schweizer Franken
TEUR	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u. a. / u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	Vergleiche
Vj.	Vorjahr
WACC	Weighted Average Cost of Capital (gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten)
ZPO	Zivilprozessordnung

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Auf Verlangen des Hauptaktionärs

Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques, Meilen, Schweiz,
– nachfolgend kurz „Hauptaktionär“ genannt –

soll die Hauptversammlung der

Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, Bremen
– im Folgenden auch „Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG“ oder „Gesellschaft“ genannt –

am 18.12.2026 gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG auf Herrn Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Die Angemessenheit der den Minderheitsaktionären zu gewährenden Barabfindung ist gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen. Diese werden auf Antrag des Hauptaktionärs – hier Herr Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques – vom Gericht ausgewählt und bestellt.

Das Landgericht Bremen hat uns auf Antrag des Hauptaktionärs ausgewählt und mit Beschluss vom 18.09.2026 gemäß §§ 327c Abs. 2 Satz 3 AktG zum sachverständigen Prüfer bestellt (vgl. Anlage 1). Wir bestätigen analog § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Angemessenheitsprüfung die Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei unserer Prüfung haben wir den Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" in der Fassung vom 11.02.2026 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW S 1 i. d. F. 2026) beachtet. Ferner haben wir den IDW Praxishinweis 2/2017 „Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertung, Restrukturierungen, Due Diligence und Fairness Opinion“ beachtet.

Bei der Ermittlung der angemessenen Barabfindung hat sich der Hauptaktionär der sachverständigen Unterstützung durch die Gräwe & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bremen (im Folgenden auch „G & P" oder die Bewertungsgutachterin), bedient. Die Bewertungsgutachterin hat mit Datum vom 02.11.2026 eine Gutachtliche Stellungnahme zur Ermittlung des Werts des Eigenkapitals der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung im Zusammenhang mit der geplanten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gemäß §§ 327a ff. AktG (Anlage 2) abgegeben. Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir in die Bewertungsunterlagen Einsicht genommen.

Alle von uns erbetenen Informationen und Nachweise wurden uns vom Hauptaktionär und Vorstand der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG bzw. den von ihm benannten Auskunftspersonen bereitwillig erteilt. Die Vollständigkeit der erteilten Aufklärungen und Nachweise wurde uns vom Vorstand der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG in einer schriftlichen Erklärung bestätigt.

Wir haben unsere Prüfung im Oktober und November 2026 in unseren Geschäftsräumen in Bremen durchgeführt und am 05.11.2026 abgeschlossen. Unsere Prüfungstätigkeit erfolgte teilweise zeitlich parallel zu den Arbeiten der Bewertungsgutachterin. Eingeflossen sind Zwischenergebnisse zur Bewertung und zur Vorbereitung des Übertragungsberichts. Unser Prüfungsurteil haben wir unabhängig und eigenverantwortlich gefällt.

Während des gesamten Zeitraums unserer Prüfungshandlungen fanden Abstimmungen auf Arbeitsebene zu verschiedenen bewertungsrelevanten Themenkomplexen statt, insbesondere mit der Bewertungsgutachterin G & P. Die Angemessenheitsprüfung wurde im Wesentlichen durch den unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer geleitet und durchgeführt.

Sollten sich in der Zeit zwischen der Unterzeichnung dieses Prüfungsberichts und der voraussichtlichen Beschlussfassung der Hauptversammlung der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Mehrheitsaktionär am 18.12.2026 wesentliche Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder sonstiger Grundlagen der Ermittlung des Unternehmenswerts der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG ergeben, sind diese bei der Bemessung der Barabfindung noch zu berücksichtigen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich unsere Prüfungstätigkeit nicht auf die Buchführung, die Jahres- und Konzernabschlüsse und Lageberichte oder die Geschäftsführung der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG bezogen hat. Eine solche Überprüfung ist nicht Gegenstand der Prüfung nach § 327c Abs. 2 AktG. Die Übereinstimmung der Konzern- und Jahresabschlüsse (nach HGB) der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG mit den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften wurde vom bestellten Abschlussprüfer Gräwe & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft bestätigt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.07.2026 maßgeblich, die diesem Bericht als Anlage 4 beigefügt sind. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen regeln, ergänzend zur gesetzlichen Haftungsbegrenzung nach §§ 327c Abs. 2, 293d Abs. 2 AktG i. V. m. § 323 Abs. 2 HGB, unsere Verantwortlichkeit auch gegenüber Dritten.

Dieser Prüfungsbericht dient ausschließlich als Information und Entscheidungsgrundlage für die am Squeeze Out der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG beteiligten Parteien, deren Berater und Rechtsanwälte sowie für das uns bestellende Gericht. Der Bericht darf den Minderheitsaktionären der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG in Kopie zur Verfügung gestellt werden. Für andere Zwecke darf der Bericht nicht verwendet werden. Die Verwendungsbeschränkung findet keine Anwendung auf Veröffentlichungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Hauptversammlung, die über den Squeeze Out entscheidet, oder Gerichtsverfahren, die im Zusammenhang mit dem Squeeze Out geführt werden könnten. Darüber hinaus bedarf eine Weitergabe an Dritte unserer schriftlichen Zustimmung.

Wir weisen aus gegebenem Anlass darauf hin, dass eine darüber hinausgehende Weitergabe oder Bezugnahme auf unseren Prüfungsbericht – vorbehaltlich unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung – nur im vollen Wortlaut einschließlich einer schriftlichen Erklärung über den Zweck des zugrunde liegenden Auftrags sowie den mit dem Auftrag verbundenen Weitergabebeschränkungen und Haftungsbedingungen und nur an Dritte erfolgen darf, wenn der jeweilige Dritte sich zuvor mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie seinerseits einer verbindlichen Vertraulichkeitsverpflichtung uns gegenüber schriftlich einverstanden erklärt hat.

Für unsere Prüfung haben uns insbesondere folgende Unterlagen vorgelegen:

- Beschluss des Landgerichts Bremen zur Bestellung der dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft zum Prüfer hinsichtlich der Angemessenheit der Barabfindung vom 18. September 2026 (Anlage 1),
- Gutachtliche Stellungnahme zur Ermittlung des Unternehmenswerts der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, Bremen, und zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung von Gräwe & Partner vom 02.11.2026 (Anlage 2),
- Finaler Entwurf des Übertragungsberichts des Herrn Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques als Hauptaktionär der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG auf Herrn Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques sowie die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung mit Stand vom 05.11.2026 (Anlage 3),
- Berichte der Gräwe & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bremen, über die Prüfung des Konzernabschlusses nach HGB und des Jahresabschlusses nach HGB der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG für die Geschäftsjahre 2023, 2024 und 2025,
- Planungsrechnung der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG und der übrigen Konzerngesellschaften für die Geschäftsjahre 2026 bis 2028 sowie zugrunde liegende Planannahmen nach HGB, die der Vorstand aufgestellt und dem Aufsichtsrat am 09.02.2026 vorgestellt wurde. In den Sitzungen vom 17.04.2026 und 19.06.2026 wurde eine Überprüfung bzw. Anpassung der Planung 2026 thematisiert. Der Stand der Planung wurde entsprechend fortgeschrieben,
- Handelsregisterauszug der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG (HRB 27735) vom 19.10.2026 des Amtsgericht Bremen,
- aktuelle Satzung der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG vom 05.06.2026,
- Protokolle der Sitzungen des Aufsichtsrats der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG für das Jahr 2026,
- Soll-/ Ist-Vergleich für das laufende Geschäftsjahr 2026 (bis September),

- Informationen über steuerliche Verlustvorträge und sonstige Aspekte der steuerlichen Situation, von der Bewertungsgutachterin erstellte Bewertungsunterlagen und Analysen sowie öffentlich zugängliche Informationen, insbesondere Kapitalmarktdaten und
- KPMG Cost of Capital Study 2026.

B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Übertragungsbeschluss

Nach § 327b Abs. 1 AktG legt der Hauptaktionär die Barabfindung fest. Diese muss die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung berücksichtigen. Herr Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques hat die Barabfindung für die Aktien der Minderheitsaktionäre auf EUR 1,00 je Aktie der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG festgelegt.

Nach § 327a Abs. 1 AktG ist Voraussetzung für den Beschluss der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär, dass dem Hauptaktionär 95 % (oder mehr) der Anteile am Grundkapital gehören. Das Grundkapital der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG in Höhe von EUR 734.008,00 ist eingeteilt in 734.008 (in Worten: Siebenhundertvierunddreißigtausendacht) auf den Inhaber lautende Aktien im Nennwert von jeweils EUR 1,00 (in Worten: Euro eins). Zum Ende der Prüfungsarbeiten hält der Hauptaktionär unmittelbar insgesamt 698.774 Aktien bzw. rund 95,20 % der Aktien der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG.

Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG gehen gemäß § 327e Abs. 3 AktG alle Aktien der Minderheitsaktionäre der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG kraft Gesetzes und ohne weiteren Übertragungsakt auf den Hauptaktionär, Herrn Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques, über.

Als Kompensation für den Ausschluss steht den ausgeschiedenen Minderheitsaktionären der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG nach § 327a Abs. 1 AktG ein Anspruch auf eine angemessene Abfindung zu, die ausschließlich in bar zu leisten ist. Die Angemessenheit der den

Minderheitsaktionären zu gewährenden Barabfindung ist gemäß § 327c Abs. 2 AktG durch uns zu prüfen.

II. Bericht des Hauptaktionärs

Der Hauptaktionär der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG – Herr Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques – hat der Hauptversammlung der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit die im Entwurf des Übertragungsberichts und in der gutachtlichen Stellungnahme, und – zeitlich vorgelagert – in den Berichts- und Gutachtenentwürfen enthaltenen Angaben und Erläuterungen zur Ermittlung, Art und Höhe der Barabfindung im Hinblick auf die Angemessenheit der Barabfindung geprüft. Im Übrigen war die Prüfung der weiteren Voraussetzungen, insbesondere die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Berichts des Hauptaktionärs oder die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Übertragung der Aktien, nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

III. Prüfungsbericht

Als Prüfer berichten wir gemäß § 327c Abs. 2 AktG, § 293e AktG schriftlich über das Ergebnis unserer nach den Berufsgrundsätzen durchgeführten Prüfung.

Der Schwerpunkt der Prüfung liegt in der Beurteilung der Angemessenheit der festgelegten Barabfindung. In diesem Zusammenhang haben wir zu prüfen, ob die vom Hauptaktionär angewandten Methoden zur Ermittlung der Barabfindung angemessen sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob die zur Ermittlung der Barabfindung vorgenommene Unternehmensbewertung den allgemein anerkannten Grundsätzen der Unternehmensbewertung entspricht und ob die zugrunde liegenden Daten fachgerecht abgeleitet wurden und die Zukunftsschätzungen plausibel sind.

Nach § 327c Abs. 2 S. 4 AktG, § 293e Abs. 1 Satz 2 AktG, ist der Prüfungsbericht mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob die vorgeschlagene Barabfindung angemessen ist. Dabei ist anzugeben:

- nach welchen Methoden die Barabfindung ermittelt worden ist,
- aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist,
- welche Barabfindung sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt wurden, jeweils ergeben würde. Zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung der vorgeschlagenen Barabfindung und der ihr zugrunde liegenden Werte beigemessen worden ist und
- welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung aufgetreten sind.

C. PRÜFUNG DER ANGEMESSENHEIT DER BARABFINDUNG

I. Allgemeines

Grundlage für die Festlegung der Barabfindung sind grundsätzlich die Ergebnisse einer Unternehmensbewertung, soweit nicht nach Maßgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein darüber liegender Börsenkurs als Untergrenze der Abfindung heranzuziehen ist. Solche Kurse liegen jedoch in jüngster Vergangenheit nicht vor. Transaktionen der Aktie an anderen Märkten waren nicht zu verzeichnen. Die Ausführungen zur Ermittlung, Festlegung und Begründung der angemessenen Barabfindung sind im Übertragungsbericht und im Unternehmenswertgutachten dargestellt.

Im Bewertungsgutachten wird ausgeführt, dass die Unternehmensbewertung unter Beachtung der in Theorie und Praxis anerkannten und als gesichert geltenden Bewertungsgrundsätze durchgeführt wurde. Diese Grundsätze haben insbesondere im IDW Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" (IDW S 1 i. d. F. 2026) ihren Niederschlag gefunden.

Nach der herrschenden Rechtsprechung und Bewertungspraxis, der auch die von G & P vorgenommene Bewertung folgt, ist die angemessene Barabfindung beim Ausschluss von Minderheitsaktionären grundsätzlich aus dem objektivierten Unternehmenswert abzuleiten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.02.2019, 26 W 5/18, Rn. 42; OLG Düsseldorf, Beschluss

vom 22.03.2018, 26 W 18/14, Rn. 44; LG München I, Beschluss vom 15. Juni 2023, 5 HK O 2103/22, S. 27; LG Berlin, Beschluss vom 15.11.2022, 102 O 100/12, S. 27). Der objektivierte Unternehmenswert nach IDW S 1 stellt einen intersubjektiv nachprüfbaren Zukunftserfolgswert aus Sicht der Anteilseigner dar. Er bestimmt sich grundsätzlich unter der Annahme der Fortführung des Unternehmens auf Grundlage des bestehenden Unternehmenskonzepts und unter Berücksichtigung aller realistischen Erwartungen hinsichtlich der zukünftigen Ertragskraft, der Marktchancen und -risiken sowie der finanziellen Möglichkeiten und sonstiger wertbeeinflussender Faktoren. Bei gesellschaftsrechtlichen Bewertungsanlässen erfolgt die Bewertung dabei typisierend aus der Perspektive einer inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person als Anteilseigner.

Nach unserer Prüfung sind die im Übertragungsbericht enthaltenen Ausführungen zur angewandten Bewertungsmethodik sowie zur Ableitung und Festlegung der Barabfindung nachvollziehbar, in sich schlüssig und grundsätzlich geeignet, die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung zu begründen. Die Einzelheiten der Bewertung und deren Prämissen werden nachfolgend gesondert gewürdigt.

II. Börsenkurs

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner DAT/ALTANA Entscheidung vom 27. April 1999 (1 BvR 1613/94, AG 1999, S. 566 ff.) die Relevanz des Börsenkurses als Untergrenze bei der Bemessung der Abfindung im Falle des Abschlusses eines Ergebnisabführungsvertrags und bei der Eingliederung hervorgehoben, die nach ganz herrschender Meinung und Rechtsprechung des BGH (19. Juli 2010, II ZB 18/09, AG 2010, S. 629, 630) auch auf Squeeze-Out-Fälle Anwendung findet.

Nachdem das Unternehmen in gravierende finanzielle Schwierigkeiten geraten war und der Aktienkurs erheblich eingebrochen war, wurde der Handel an den deutschen Börsenplätzen im Spätsommer 2006 dauerhaft eingestellt. Das offizielle Delisting der Aktien der Gesellschaft erfolgte im September 2006. Vor diesem Hintergrund kommt den historischen Aktienkursen der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG für die Bemessung der angemessenen Barabfindung keine eigenständige Bedeutung zu. Darüber hinaus haben wir untersucht, ob nach dem Delisting ein Handel der Aktien auf alternativen Handelsplätzen, außerbörslichen Handelsplätzen oder sonstigen Sekundärmärkten stattgefunden hat. Nach den uns vorliegenden Informationen

konnten keine belastbaren Hinweise auf einen regelmäßigen oder liquiden Handel festgestellt werden. Ein verwertbarer Marktpreis, der als Grundlage oder Untergrenze für die Barabfindung herangezogen werden könnte, liegt daher nicht vor. Vor diesem Hintergrund kommt die Relevanz der Aktienkurse von Jean Pierre Rosselet Cosmetics für die Bemessung der angemessenen Kompensation grundsätzlich nicht in Betracht.

III. Bewertungsgrundsätze

1. Objektivierter Unternehmenswert nach IDW S 1 i. d. F. 2026

Der objektivierte Unternehmenswert ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts als der volle wirtschaftliche Wert der Beteiligung zu verstehen. Maßgeblich ist der anteilige Wert des betriebsnotwendigen Vermögens einschließlich der Ertragsaussichten des Unternehmens am Bewertungsstichtag. Die Ermittlung hat dabei unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Gebots der vollen wirtschaftlichen Entschädigung der Minderheitsaktionäre zu erfolgen. Der Unternehmenswert muss daher die künftig aus dem Unternehmen erzielbaren finanziellen Überschüsse sachgerecht abbilden und darf weder systematisch unter- noch überbewertet werden.

Die betriebswirtschaftliche Konkretisierung dieser rechtlichen Anforderungen erfolgt nach den Grundsätzen des IDW S 1 i. d. F. 2026 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“. Danach stellt der objektivierte Unternehmenswert einen nach den Verhältnissen am Bewertungsstichtag ermittelten Zukunftserfolgswert dar, der aus der Sicht eines gedachten und unabhängigen Anteilseigners unter typisierten Annahmen abzuleiten ist. Der objektivierte Unternehmenswert dient dabei insbesondere der Ermittlung angemessener Abfindungen und Ausgleichsleistungen bei gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen und soll einen intersubjektiv nachprüfbaren Entscheidungswert vermitteln.

Nach den Grundsätzen des IDW S 1 beruht die Wertermittlung auf den nachhaltig erzielbaren finanziellen Überschüssen des Bewertungsobjekts. Ausgangspunkt der Bewertung ist daher die Unternehmensplanung. Diese muss auf einer nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Unternehmensstrategie beruhen und mit den historischen Ergebnissen, den Marktgegebenheiten sowie den am Bewertungsstichtag erkennbaren Zukunftserwartungen im Einklang stehen. Der Bundesgerichtshof verlangt insoweit keine ex post Betrachtung tatsächlicher

Entwicklungen, wohl aber eine nachvollziehbare ex ante Prognose auf der Grundlage der am Bewertungsstichtag verfügbaren Erkenntnisse.

Von zentraler Bedeutung für die Ermittlung des objektivierten Unternehmenswerts ist die Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes. Nach IDW S 1 ist dieser unter Anwendung kapitalmarkttheoretischer Grundsätze aus einem risikofreien Basiszinssatz sowie einem Risikozuschlag herzuleiten. Der Risikozuschlag dient der Abbildung der Unsicherheit zukünftiger finanzieller Überschüsse und wird regelmäßig unter Rückgriff auf das Capital Asset Pricing Model (CAPM) bzw. dessen Weiterentwicklungen bestimmt. Die Rechtsprechung erkennt an, dass sowohl die Höhe der Marktrisikoprämie als auch die Ableitung des Betafaktors notwendigerweise Schätzungen beinhalten. Maßgeblich ist daher nicht die Erzielung eines mathematisch „richtigen“ Wertes, sondern die Anwendung einer methodisch vertretbaren und sachgerecht begründeten Bewertungsmethodik.

Mangels aussagekräftiger aktueller Kapitalmarktdaten und der mittelständig geprägten Unternehmensgröße der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG war die Ableitung eines Betafaktors auf Basis originärer Marktdaten nicht uneingeschränkt möglich. Der Börsenhandel der Gesellschaft findet seit vielen Jahren nicht mehr statt, sodass aktuelle kapitalmarktbasierte Risikomaße nicht belastbar ermittelt werden können.

Eine hinreichend vergleichbare Peer Group konnte ebenfalls nicht identifiziert werden. Die Gesellschaft weist aufgrund ihrer heutigen Struktur als Holdinggesellschaft bzw. des Konzerns, ihrer geringen Unternehmensgröße sowie ihres spezifischen Geschäftsmodells Besonderheiten auf, die bei börsennotierten Unternehmen der Kosmetik- und Beautybranche nicht in vergleichbarem Ausmaß vorhanden sind. Die identifizierten Unternehmen unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Umsatzgröße als auch der Marktstellung, der Kapitalstruktur und der operativen Ausrichtung erheblich von der Gesellschaft. Daher hat die Bewertungsgutachterin einen Branchen-Beta der Unternehmensbewertung zugrunde gelegt.

Insbesondere stehen den Umsatzerlösen der operativen Schweizer Beteiligung von rund CHF 9,9 Mio. lediglich wesentlich größere kapitalmarktorientierte Vergleichsunternehmen gegenüber, deren Umsätze regelmäßig ein Vielfaches der Umsätze der Gesellschaft ausmachen. Es liegen keine Daten aus einem hinreichend belastbaren Peer-Group-Vergleich vor.

Vor diesem Hintergrund kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Herleitung der Risikoparameter zwangsläufig mit erhöhter Schätzunsicherheit einhergeht. Die verwendeten Kapitalmarktparameter können daher lediglich als Plausibilisierung innerhalb einer angemessenen Bandbreite verstanden werden. Bei der Interpretation der Bewertungsergebnisse ist die eingeschränkte Vergleichbarkeit ausdrücklich zu berücksichtigen.

Zusammenfassend hängt die Überzeugungskraft des ermittelten objektivierten Unternehmenswerts davon ab, ob die zugrunde liegende Unternehmensplanung, die Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes sowie die Auswahl der Bewertungsparameter den Anforderungen des IDW S 1 und den durch die höchstrichterliche Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen entsprechen. Da Unternehmensbewertungen unvermeidlich Prognosen und Schätzungen enthalten, kann auch nach der Rechtsprechung kein exakt „richtiger" Unternehmenswert bestimmt werden. Gefordert wird vielmehr eine methodisch konsistente, nachvollziehbare und sachgerecht begründete Wertermittlung, die den vollen wirtschaftlichen Wert der Beteiligung bestmöglich annähert. Vergleiche im Einzelnen: BVerfG, Beschluss vom 27.04.1999 – 1 BvR 1613/94 („DAT/Altana"); BGH, Beschluss vom 19.07.2010 – II ZB 18/09 („Stollwerck"); BGH, Beschluss vom 21.02.2023 – II ZB 12/21 („WCM"); BGH, Beschluss vom 31.01.2024 – II ZB 5/22 („Vodafone/Kabel Deutschland"); IDW S 1 i. d. F. 2026, insbesondere Tz. 13 ff., 31 ff., 93 ff., 115 ff. und 140 ff.

2. Liquidationswert

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir untersucht, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Liquidationswert als Wertuntergrenze des Unternehmenswerts zu berücksichtigen ist.

Die Bewertung der JPR AG erfolgt auf Basis der Annahme der Unternehmensfortführung. Nach den uns vorgelegten Unterlagen sowie den Ausführungen der gesetzlichen Vertreter bestehen keine Hinweise auf eine beabsichtigte oder wirtschaftlich gebotene Liquidation der Gesellschaft. Die Anwendung eines Fortführungskonzepts im Rahmen der Unternehmensbewertung erscheint daher sachgerecht.

Die JPR AG verfügt nach Einstellung des operativen Geschäftsbetriebs Ende 2024 über keine eigene wesentliche operative Tätigkeit mehr und übt im Wesentlichen die Funktion einer

Holdinggesellschaft aus. Die zukünftigen finanziellen Überschüsse der Gesellschaft werden daher maßgeblich durch die Beteiligung an der operativ tätigen schweizerischen Tochtergesellschaft und die hieraus zufließenden Ausschüttungen bestimmt.

Die der Unternehmensbewertung zugrunde gelegte integrierte Planung der operativen schweizerischen Beteiligungsgesellschaft weist für den Detailplanungszeitraum positive finanzielle Überschüsse aus und lässt eine nachhaltige Fortführung der Geschäftstätigkeit erkennen. Anhaltspunkte für eine Aufgabe oder Liquidation der operativen Geschäftstätigkeit ergeben sich aus den uns vorgelegten Unterlagen nicht.

Eine Sensitivitätsbetrachtung der gehaltenen Beteiligung zeigt, dass die Vermögenslage der Pharmetic AG in hohem Maße von der Bewertung der Beteiligung abhängt. Eine Abwertung der Beteiligung auf CHF 6.496.660 (Wertermittlung überschlägig auf Basis eines Multiplikatoren-Modells) würde zu einem bilanziellen negativen Eigenkapital führen. Hieraus lässt sich jedoch nicht ohne Weiteres ableiten, dass der Liquidationswert als Wertuntergrenze oder Wertobergrenze maßgeblich wäre. Solange die Fortführung der operativen Tochtergesellschaft nachhaltig positive finanzielle Überschüsse erwarten lässt und keine Liquidationsabsicht besteht, erscheint die Ableitung des Unternehmenswerts auf Grundlage des Fortführungskonzepts sachgerecht. Die Frage des Liquidationswerts ist daher von der Frage einer möglichen bilanziellen Wertberichtigung der Beteiligung zu trennen.

Vor diesem Hintergrund haben wir keine Hinweise darauf festgestellt, dass für einen objektivierten Anteilseigner eine Liquidation der Gesellschaft oder ihrer wesentlichen Beteiligung wirtschaftlich vorteilhafter wäre als die Fortführung des Unternehmens. Ebenso ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass ein aus den Vermögenswerten ableitbarer Liquidationswert, den nach dem DCF-Verfahren ermittelten Fortführungswert übersteigen könnte.

Eine gesonderte Ermittlung des Liquidationswerts der Gesellschaft sowie der operativen schweizerischen Tochtergesellschaft wurde im Rahmen des Bewertungsgutachtens nicht vorgenommen. Vor dem Hintergrund der dokumentierten Fortführungsabsicht, der vorliegenden Unternehmensplanung sowie der erwarteten positiven Ertragsentwicklung der operativen Beteiligungsgesellschaft erscheint dieses Vorgehen grundsätzlich nachvollziehbar. Auch unsere eigene überschlägige Ermittlung des Liquidationswertes ergibt keinen Wert, welcher in der

Gesamtbetrachtung zu einem höheren Unternehmenswert führen würde. Hierbei haben wir berücksichtigt, dass aufgrund der Struktur der Gruppe nur die Beteiligung an der JPR AG Schweiz tatsächlich liquidierbares Vermögen darstellt. Für dieses Unternehmen hat die Bewertungsgutachterin einen Unternehmenswert auf Basis von Multiplikatoren von TEUR 7.081. Multiplikatoren-Modelle haben zwar eine eingeschränkte Aussagekraft, können jedoch indikativ bzw. zu Vergleichszwecke herangezogen werden. Die überschlägige Multiplikatorbewertung dient hierbei lediglich als indikative Plausibilisierung und nicht als eigenständige Bewertung des Liquidationswerts. Nach Verkauf dieser Beteiligung wäre die Zwischen-Holding zu liquidieren. Die nach Rückführung der Verbindlichkeiten verbleibende Liquidität würde dann an die JPR AG ausgeschüttet/übertragen. Um einen Liquidationswert zu erreichen, welcher oberhalb des Unternehmenswertes unter Fortführungsgesichtspunkten liegt, müsste der aktuelle Marktwert der operativen Gesellschaft rd. TEUR 2.176 (= 33,5 %) oberhalb des Multiplikatorenwertes von TEUR 7.081 liegen. Dies würde ein Bewertungsniveau voraussetzen, das deutlich oberhalb der aus vergleichbaren Markttransaktionen ableitbaren Multiplikatoren liegt.

Aus unserer Sicht bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass im vorliegenden Bewertungsfall der Liquidationswert als Wertuntergrenze des Unternehmenswerts maßgeblich ist. Die Ableitung des Unternehmenswerts auf Grundlage der künftig erwarteten finanziellen Überschüsse steht insoweit im Einklang mit den Grundsätzen des IDW S 1.

3. Substanzwert

Im Gegensatz zum Liquidationswert ist der Substanzwert i. S. d. IDW sowohl für die Ermittlung des Gesamtwerts einer fortzuführenden Unternehmung als auch für den Fall einer beabsichtigten Liquidation ohne Aussagewert. Auch bei einer anzunehmenden Liquidation ist nicht der Substanzwert, sondern der Liquidationswert anzusetzen. Eine Ermittlung des Substanzwerts war daher nicht erforderlich.

4. Vergleichsorientierte Bewertung

Neben den auf künftigen finanziellen Überschüssen basierenden Kapitalwertverfahren werden in der Bewertungspraxis Multiplikatorverfahren als vergleichsorientierte Bewertungsmethoden eingesetzt. Hierbei wird der Unternehmenswert aus beobachtbaren Bewertungsbeziehungen

vergleichbarer Unternehmen oder Transaktionen abgeleitet. Grundlage bilden regelmäßig Kennzahlen wie Umsatz-, EBITDA- oder EBIT-Multiplikatoren, die aus Kapitalmarkt- oder Transaktionsdaten gewonnen und auf das Bewertungsobjekt übertragen werden.

Multiplikatorverfahren beruhen, ebenso wie Ertragswert- und Discounted-Cashflow-Verfahren, auf einer ertragsorientierten Betrachtung. Im Unterschied zu den fundamentalen Bewertungsverfahren erfolgt jedoch keine unmittelbare Bewertung der künftig zu erwartenden finanziellen Überschüsse des Bewertungsobjekts. Vielmehr wird der Unternehmenswert mittelbar aus den Marktbewertungen anderer Unternehmen abgeleitet. Die Aussagekraft der Methode hängt daher maßgeblich von der Vergleichbarkeit der herangezogenen Referenzunternehmen hinsichtlich Geschäftsmodell, Marktstellung, Größenordnung, Ertragskraft, Wachstumsprofil, Kapitalstruktur und Risikoprofil ab.

Nach den Grundsätzen des IDW S 1 kommt dem Multiplikatorverfahren regelmäßig keine eigenständige Vorrangstellung bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswertes zu. Sie dienen vielmehr insbesondere der Plausibilisierung und Einordnung der Ergebnisse einer fundamentalen Unternehmensbewertung. Aufgrund der typisierenden Betrachtungsweise sowie der erheblichen Abhängigkeit von der Auswahl geeigneter Vergleichsunternehmen können sie die unternehmensindividuellen Verhältnisse regelmäßig nicht in gleichem Maße abbilden wie ein Ertragswert- oder DCF-Verfahren.

Diese Auffassung entspricht auch der Rechtsprechung. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat wiederholt hervorgehoben, dass Multiplikatorbewertungen grundsätzlich nur eine ergänzende Kontroll- und Plausibilisierungsfunktion haben. Sie können das Ergebnis einer fundamentalen Bewertung bestätigen, sind jedoch regelmäßig nicht geeignet, dieses Ergebnis zu widerlegen oder zu ersetzen (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 11. Januar 2021, 20 W 10/19; ebenso bereits OLG Stuttgart, Beschluss vom 17. Oktober 2011, 20 W 7/11). Die Rechtsprechung misst für die Ermittlung des objektivierten Unternehmenswertes weiterhin den auf den zukünftigen Ertragsaussichten beruhenden Bewertungsverfahren die maßgebliche Bedeutung bei.

Die Bewertungsgutachterin hat ergänzend zur Ertragswertbewertung eine vergleichsorientierte Multiplikatoranalyse durchgeführt. Die hierbei verwendeten Multiplikatoren wurden aus

einer Gruppe von Referenzunternehmen abgeleitet und zur Plausibilisierung des nach dem DCF-Verfahren ermittelten Unternehmenswertes herangezogen.

Wir haben die diesbezüglichen Berechnungen nachvollzogen. Der von der Bewertungsgutachterin ermittelte objektivierte Unternehmenswert liegt innerhalb der aus der Multiplikatoranalyse abgeleiteten Bewertungsbandbreite. Insoweit ergibt sich aus der vergleichsorientierten Betrachtung kein Hinweis darauf, dass das Ergebnis der fundamentalen Unternehmensbewertung offensichtlich unangemessen oder wirtschaftlich nicht plausibel sei. Allerdings vermag die Einordnung innerhalb einer Multiplikatorbandbreite für sich genommen keine eigenständige Bestätigung der sachlichen Richtigkeit des ermittelten Unternehmenswertes zu begründen. Die Aussagekraft der Multiplikatoranalyse hängt vielmehr von der Vergleichbarkeit der Referenzunternehmen sowie von den zugrunde liegenden Bewertungskennzahlen ab und ist daher lediglich als ergänzendes Plausibilisierungsindiz zu würdigen.

Die Ergebnisse der Multiplikatorbewertungen besitzen aufgrund der Holdingstruktur der Gesellschaft und des Fehlens eigener operativer Leistungsindikatoren nur eine eingeschränkte Aussagekraft. Die Bewertungsgutachterin hat diesen Umstand im Gutachten zutreffend berücksichtigt und die Multiplikatorverfahren nicht als primäre Bewertungsmethode, sondern lediglich zur Plausibilisierung des ermittelten Unternehmenswerts herangezogen. Vor diesem Hintergrund ergeben sich aus unserer Sicht keine wesentlichen Einwendungen gegen die gewählte Vorgehensweise. Allerdings kommt den Ergebnissen der Multiplikatoranalyse im vorliegenden Bewertungsfall lediglich untergeordnete Bedeutung zu. Auf einer eingehenderen Analyse wurde daher Abstand genommen.

5. Vorerwerbe durch den Hauptaktionär

Den vom Haupt- bzw. Mehrheitsaktionär vor Durchführung der Strukturmaßnahme gezahlten Erwerbspreisen kommt für die Ermittlung der angemessenen Barabfindung grundsätzlich keine eigenständige Bewertungsrelevanz zu. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lassen tatsächlich gezahlte Erwerbspreise regelmäßig weder einen verlässlichen Rückschluss auf den Verkehrswert der Aktie noch auf den verfassungsrechtlich maßgeblichen anteiligen Unternehmenswert zu, da sie von individuellen Erwerbsmotiven und strategischen Zielsetzungen des Erwerbers beeinflusst werden können. Insbesondere kann ein

Erwerber bereit sein, Preise zu entrichten, die über dem objektivierten Unternehmenswert liegen, um eine bestimmte Beteiligungshöhe zu erreichen oder die Voraussetzungen für eine gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahme zu schaffen. Hieraus folgt, dass etwaige Mehrzahlungen aufgrund solcher subjektiven Erwerbsinteressen den Minderheitsaktionären grundsätzlich nicht zugutekommen müssen (BVerfG, Beschluss vom 27.04.1999, 1 BvR 1613/94, AG 1999, S. 566, 568).

In Übereinstimmung hiermit hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, dass Erwerbspreise des Hauptaktionärs regelmäßig keine geeignete Grundlage für die Bestimmung des objektivierten Unternehmenswerts darstellen, da sie Kontrollprämien, Paketzuschläge oder andere erwerberspezifische Sondervorteile enthalten können, die ausschließlich dem Erwerber zuzurechnen sind und keinen Rückschluss auf den anteiligen Wert der Aktie zulassen (BGH, Beschluss vom 19.07.2010, II ZB 18/09 – Stollwerck, AG 2010, S. 629, 632 f.).

Gleichwohl hat die neuere Rechtsprechung klargestellt, dass Vorerwerbspreise im Einzelfall als ergänzende Marktindikation im Rahmen der richterlichen Schätzung nach § 287 ZPO berücksichtigt werden können. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die konkret gezahlten Preise Ausdruck eines unbeeinflussten Marktgeschehens sind und keine Kontrollprämien, Paketzuschläge oder sonstige strukturmaßnahmenspezifische Erwerbsanreize enthalten. Maßgeblich ist insoweit, ob der Erwerbspreis auf allgemeinen Markterwartungen beruht oder durch besondere Vorteile und Zielsetzungen des Erwerbers beeinflusst wurde (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 13.09.2021, 21 W 38/15, BeckRS 2021, 38571, Rn. 32; zustimmend Ruthardt/Popp, AG 2022, S. 347, 356).

Vor diesem Hintergrund sind Vorerwerbspreise des Hauptaktionärs grundsätzlich weder als eigenständige Wertuntergrenze noch als maßgeblicher Bewertungsparameter zur Ermittlung des objektivierten Unternehmenswerts heranzuziehen. Eine Berücksichtigung kommt allenfalls ergänzend und nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls in Betracht, sofern eine Beeinflussung durch Kontrollprämien, Paketzuschläge oder sonstige erwerberspezifische Sonderfaktoren ausgeschlossen ist.

Im Ergebnis kommt den vom Hauptaktionär im Vorfeld der Strukturmaßnahme gezahlten Erwerbspreisen für die Bestimmung des objektivierten Unternehmenswerts und der angemessenen Barabfindung keine eigenständige Bewertungsrelevanz zu.

6. Ergebnis

Die angemessene Barabfindung muss die Verhältnisse der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre an den Hauptaktionär berücksichtigen. Die Barabfindung ist angemessen, wenn sie mindestens dem vollen Wert der jeweils übertragenen Aktien entspricht. Dieser entspricht dem quotalen Anteil am objektivierten Gesamtwert des Unternehmens.

Die Anwendung des Discounted-Cashflow-Verfahrens (WACC-Methode) nach IDW S 1 zur Bewertung des Unternehmens bzw. als Ausgangspunkt für die Ableitung der angemessenen Barabfindung halten wir für angemessen im Sinne des § 327a AktG. Andere Werte haben u. E. keine hinreichende Verlässlichkeit.

D. VORGEHEN BEI DER PRÜFUNG DER ANGEMESSENHEIT DER UNTERNEHMENSBEWERTUNG

Der Unternehmensbewertung liegen die Planungsrechnungen der JPR-Gruppe für die Geschäftsjahre 2026 bis 2028 zugrunde. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Planungsrechnung hinsichtlich der Konsistenz und Plausibilität der Annahmen untersucht (vgl. IDW Praxishinweis 2/2017). Unsere Prüfungshandlungen haben wir auf Vergangenheitsanalysen, Erläuterungen zur Planungsrechnung durch das Management, Arbeitsunterlagen der Bewertungsgutachterin sowie veröffentlichte markt- und wettbewerbsbezogene Informationen gestützt.

Eine Planung ist insgesamt als plausibel anzusehen, wenn sie sowohl rechnerisch richtig und auf Grundlage eines geeigneten Planungsprozesses erstellt ist als auch konsistent an die Vergangenheits- und Lageanalyse des Bewertungsobjekts anknüpft, bestehende Abweichungen von der vergangenen Entwicklung schlüssig erklärt und die erwartete Entwicklung des Bewertungsobjekts nachvollziehbar reflektiert. Dagegen kann eine unvertretbare und damit unplausible Planung vorliegen, wenn sie einseitige, systematische Verzerrungen aufweist oder wenn bei entsprechender Marktkontinuität ein bisher auch in den besten oder schlechtesten Zeiten nie erreichtes Niveau ohne nachvollziehbare Begründung geplant wurde.

Zur internen Plausibilisierung hat uns das Management der Gesellschaft die Geschäftstätigkeit sowie die Grundlagen und Annahmen der Planungsrechnung ausführlich erläutert. Zur externen Plausibilisierung der Planung haben wir Kennzahlen und Steigerungsraten ermittelt sowie Abgleiche mit Markt- und Wettbewerbsinformationen vorgenommen. Zu Einzelheiten verweisen wir auf die nachstehenden Ausführungen.

Für die Vergangenheitsanalysen standen uns die Prüfungsberichte zu den Jahres- und Konzernabschlüssen der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG für die Geschäftsjahre 2023 bis 2025 zur Verfügung. Wesentliche Einflussfaktoren wurden ergänzend erläutert.

Zur Prüfung der Unternehmensbewertung haben wir das von der Bewertungsgutachterin in elektronischer Form zur Verfügung gestellte Bewertungsmodell sowie das Bewertungsgutachten herangezogen. Zu Einzelfragen wurde uns jeweils mündlich oder gegebenenfalls schriftlich Auskunft erteilt. Bei der Beurteilung der methodischen Vorgehensweise haben wir geprüft, ob

die Grundsätze des IDW S 1 i. d. F. 2026 beachtet worden sind. Den Kapitalisierungszinssatz haben wir anhand der Arbeitsunterlagen der Bewertungsgutachterin sowie öffentlich zugänglicher Kapitalmarktdaten geprüft. Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Vergangenheitsinformationen sowie durch Befragung der uns benannten Auskunftspersonen haben wir untersucht, ob nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht und gesondert zu erfassen ist. Zusätzlich wurden öffentlich zugängliche Informationen, insbesondere Kapitalmarktdaten genutzt. Wir weisen an dieser Stelle jedoch darauf hin, dass unbeschadet unserer Tätigkeit die Erstellung der Planungen, einschließlich der ihr zugrundeliegenden Faktoren und Annahmen, ausschließlich in der Verantwortung des Vorstandes liegt. Es ist nicht unsere Aufgabe die überlassenen Dokumente auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen oder prüferisch durchzusehen. Unsere Prüfung wurde daher im Wesentlichen nur auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen sowie der uns hierzu erteilten Auskünfte der o.g. Personen durchgeführt. Unsere Untersuchung beinhaltete keine direkten Kontakte zu bzw. Befragungen von Dritten, z. B. Hauptkunden und -lieferanten oder Banken.

Bei der Überprüfung der Wertermittlung nach dem DCF-Verfahren haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

1. Vollständigkeit der Abbildung des Bewertungsobjekts,
2. Analyse des Markt- und Wettbewerbsumfeldes,
3. zutreffende Anwendung des IDW S 1 i. d. F. 2026 und
4. Plausibilität der Planung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen.

Zum endgültigen Stand der Bewertungsarbeiten hat es zwischen G & P und uns keine Meinungsunterschiede gegeben. Daher ergeben sich aus unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass die festgelegte Barabfindung den angemessenen Wert unterschreitet.

E. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN

Die erläuterten allgemeinen Bewertungsgrundsätze (vgl. Abschnitt C.III.) bilden einen Rahmen, der im Einzelfall zu konkretisieren ist. Von der Angemessenheit der Umsetzung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze in die konkrete methodische Vorgehensweise bei der Bewertung der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG haben wir uns überzeugt.

Der Unternehmenswert der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG wurde von der Bewertungsgutachterin als Zukunftserfolgswert der Gesellschaft nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren in der Ausprägung der WACC-Methode ohne Sonderwerte ermittelt, weil solche Werte nicht bestehen. Diese konkrete Vorgehensweise ist nach unseren Feststellungen sachgerecht und spiegelt den Wert der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG in einem Bewertungsmodell angemessen wider.

Die Durchführung der Bewertung haben wir in allen wesentlichen Schritten, insbesondere hinsichtlich der Ableitung der zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden finanziellen Überschüsse, der Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes sowie der Abzinsung der Überschüsse auf den Bewertungsstichtag nachvollzogen.

I. Bewertungsobjekt

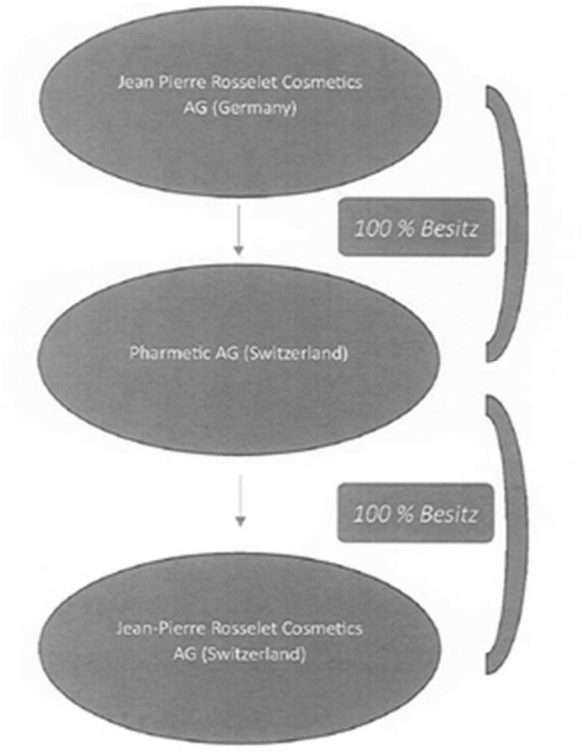
1. Rechtliche Grundlagen

Das Bewertungsobjekt ist die Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, mit Sitz in Bremen inklusive gehaltener Beteiligungen, (zusammen in der Folge „JPR-Gruppe"). Die Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen (HRB 27735).

Gegenstand der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG ist gemäß Satzung vom 5. Juni 2026 der Handel und Vertrieb von kosmetischen Produkten, auch mit Lizenzvergabe, und von Beteiligungen an Unternehmen der Kosmetik-Branche. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich erscheinen. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen, deren Geschäftsführung übernehmen und diese ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Des

Weiteren kann ihr Betrieb ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist, übertragen oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichtet werden. Die Gesellschaft kann sich auf die Verwaltung der verbundenen Unternehmen beschränken.

Der Konsolidierungskreis setzt sich zum 31. Dezember 2025 und aktuell aus 3 Gesellschaften zusammen. Neben der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG gehören zum Konsolidierungskreis 2 vollkonsolidierte Unternehmen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Struktur der JPR-Gruppe.



Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Entwicklung des Grundkapitals ab August 2025 stellt sich wie folgt dar:

Das Grundkapital wurde nach Beschluss der Hauptversammlung vom 08.08.2025 zunächst von EUR 1.380.200,00 um EUR 1.352.596,00 auf EUR 27.604,00 im vereinfachten Verfahren herabgesetzt. Zuvor hatte die Hauptversammlung beschlossen, das Grundkapital um EUR 9,00 auf EUR 1.380.200,00 durch Einziehung von Aktien, die die Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellt hatte, herabzusetzen. Zudem wurde beschlossen, das Grundkapital anschließend, um EUR 276.040,00 auf EUR 303.644,00 zu erhöhen. In einem weiteren Schritt erfolgte die Umsetzung eines Beschlusses des Vorstandes vom 26.01.2026, mit Genehmigung des Aufsichtsrates, zur Ausübung des genehmigten Kapitals 2022/I gegen Bareinlage.

Auf Grundlage des von der Hauptversammlung am 12.07.2022 beschlossenen genehmigten Kapitals erfolgte eine Kapitalerhöhung. Das Grundkapital wurde hierbei um EUR 30.364,00 von EUR 303.644,00 auf EUR 334.008,00 erhöht. In einem weiteren Schritt nutzte die Gesellschaft erneut die Ermächtigung aus dem 2022 genehmigten Kapital. Mit Handelsregistereintragung vom 18.08.2026 wurde eine weitere Kapitalerhöhung vorgenommen. Das Grundkapital erhöhte sich dadurch von EUR 334.008,00 auf EUR 734.008,00.

Das Grundkapital von EUR 734.008,00 ist eingeteilt in 734.008 auf den Inhaber lautende Aktien im Nennwert von jeweils EUR 1,00. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12.07.2022 ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 11.07.2027 einmalig oder mehrmalig um bis zu EUR 690.104 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 690.104 neuen, auf den Inhaber lautenden Nennbetragsaktien mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022/I).

Zum Tag der Unterzeichnung dieses Berichts werden 698.774 der insgesamt 734.008 Jean-Pierre-Rosselet-Cosmetics-AG-Aktien unmittelbar vom Hauptaktionär gehalten. Dies entspricht einem Anteilsbesitz an der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG von ca. 95,20 %. Die Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG hält derzeit keine eigenen Aktien.

2. Geschäftsmodell und Marktpositionierung

Die JPR-Gruppe ist ein auf den professionellen Kosmetik-, Wellness- und Spa-Markt spezialisierter B2B-Konzern. Das Geschäftsmodell basiert auf einem integrierten Full-Service-Ansatz, der den Vertrieb von Produkten mit Beratungs-, Schulungs- und Serviceleistungen verbindet.

Zu den wesentlichen Bestandteilen des Geschäftsmodells gehören: Vertrieb hochwertiger Kosmetikmarken, Verbrauchsartikel, professioneller Kosmetikgeräte sowie Studioeinrichtungen für Kosmetikinstitute und Spa-Betreiber; persönliche Betreuung der Kunden durch regionale Vertriebsmitarbeiter; Schulungs- und Weiterbildungsangebote über die unternehmenseigene Beauty Business School; betriebswirtschaftliche Beratung, Marketingunterstützung sowie technische Service- und Supportleistungen; Entwicklung und Vertrieb eigener Kosmetiklinien sowie die Distribution ausgewählter Fremdmarken.

Damit unterscheidet sich die Gruppe von reinen Produktdistributoren durch die Verbindung von Warenvertrieb, Schulung, Beratung und Kundenbetreuung zu einem ganzheitlichen Leistungskonzept.

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in der Schweiz. Vom Standort Dübendorf aus werden Kunden in den deutsch-, französisch- und italienischsprachigen Regionen der Schweiz betreut. Die Mehrsprachigkeit ist dabei ein wesentlicher Bestandteil der Marktbearbeitung.

Darüber hinaus ist die Gruppe im deutschsprachigen Ausland tätig, insbesondere in Deutschland und Österreich. Außerhalb des Schweizer Kernmarktes konzentriert sich die Geschäftstätigkeit vor allem auf den Vertrieb eigener Produktlinien sowie ausgewählter Exklusiv- und Distributionsmarken. Der Vertrieb erfolgt über professionelle Anwender, Handelspartner sowie teilweise über spezialisierte Fachhandels- und Apothekenstrukturen.

Die Marktpositionierung der JPR-Gruppe beruht auf einer Premium- und Qualitätsstrategie mit Fokus auf professionelle Kosmetik- und Spa-Anwendungen. Während die Gesellschaft in der Schweiz als umfassender Lösungsanbieter für Kosmetikinstitute auftritt, liegt der Schwerpunkt in Deutschland und Österreich stärker auf der Vermarktung eigener Marken sowie ausgewählter Distributionsprodukte.

Insgesamt verfügt die Unternehmensgruppe über eine Kombination aus Handels-, Dienstleistungs-, Schulungs- und Markenkompetenz, die es von klassischen Großhändlern und reinen Kosmetikherstellern im professionellen Kosmetikmarkt abgrenzt.

3. Prüfung der Vollständigkeit

Die Vollständigkeit des Bewertungsobjekts haben wir auf Basis der vorgelegten Informationen, insbesondere der Anteilsbesitzlisten, sowie ergänzend auf Grundlage der von der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG erteilten Auskünfte geprüft. Nach unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wird das Bewertungsobjekt in der von G & P durchgeführten Bewertung vollständig abgebildet.

II. Bewertungsstichtag

Als Bewertungsstichtag wurde der 18.12.2026 gewählt. Dies ist nach § 327b Abs. 1 AktG zutreffend, da es der Tag ist, an dem die Hauptversammlung der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG über die Übertragung der Aktien beschließen soll.

III. Ertragswert

1. Vergangenheitsanalyse

a) Gewinn- und Verlustrechnung

Als Ausgangspunkt für die Analyse der Unternehmensplanung und für Plausibilitätsbeurteilungen hat die Bewertungsgutachterin Gräwe & Partner, ausgehend von den geprüften Jahresabschlüssen der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG für die Geschäftsjahre 2023 bis 2025, die Vergangenheitsergebnisse analysiert und Aufwendungen und Erträge um Effekte und außerordentliche Positionen bereinigt, welche nicht der Geschäftstätigkeit einer Holding entsprechen. Hierdurch kann die Planungsrechnung besser eingeordnet werden (vgl. IDW Praxishinweis 2/2017). Bei der JPR AG als Holding-Gesellschaft und überdies noch in der Umstrukturierung befindlichen Unternehmensstrukturen ist die Vergangenheitsentwicklung für die Plausibilität der Planungsrechnung grundsätzlich von untergeordneter Bedeutung (vgl. IDW S 1, Tz. 64).

Die unbereinigten Vergangenheitsergebnisse für die letzten drei Geschäftsjahre auf Basis der HGB-Prüfungsberichte stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

	2025		2024		2023	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	29	100	1.764	100	1.562	100
Mehraufwand	-101	-348,3	-1.333	-75,6	-931	-59,6
Rohertrag	-72	-248,3	431	24,4	631	40,4
Abschreibungen	-5	-17,2	-10	-0,6	-13	-0,8
Personalaufwand	0	0,0	-386	-21,9	-431	-27,6
Sonstige betr. Erträge	1	3,4	140	7,9	122	7,8
Sonstige betr. Aufwendungen	-274	-944,8	-395	-22,4	-501	-32,1
Betriebsergebnis	**-351**	**-1.210,3**	**-220**	**-12,5**	**-192**	**-12,3**
Neutrale Erträge	1	3,4	0	0,0	21	1,3
Neutrale Aufwendungen	-14	-48,3	-31	-1,8	-2	-0,1
Neutrales Ergebnis	**-13**	**-44,8**	**-31**	**-1,8**	**19**	**1,2**
Zinsaufwendungen	-44	-151,7	-104	-5,9	-102	-6,5
Finanzergebnis	**-44**	**-151,7**	**-104**	**-5,9**	**-102**	**-6,5**
Zusammenstellung						
Betriebsergebnis	-351	-1.210,3	-220	-12,5	-192	-12,3
Neutrales Ergebnis	-13	-44,8	-31	-1,8	19	1,2
Finanzergebnis	-44	-151,7	-104	-5,9	-102	-6,5
Jahresergebnis	**-408**	**-1.406,9**	**-355**	**-20,1**	**-275**	**-17,6**

Umsatzerlöse

Der Rückgang der Umsatzerlöse geht einher mit der Einstellung der operativen Geschäftstätigkeit gemäß dem geänderten Geschäftskonzept. Die im Geschäftsjahr 2025 erzielten Umsätze in Höhe von TEUR 29 resultieren nahezu ausschließlich aus dem Abverkauf des verbleibenden Vorratsvermögens an die Schweizer Tochtergesellschaft JPR AG Schweiz.

Sonstige Betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (ohne neutrale und periodenfremde Aufwendungen) setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Rechts- und Beratungsaufwendungen	-126	-83	-88
Aufsichtsrat, Hauptversammlung etc.	-75	-47	-48
Miet- und Leasingaufwendungen	-26	-59	-73
Allgemeine Verwaltungskosten	-24	-63	-67
Beiträge und Versicherungen	-12	-14	-10
Reise- und Bewirtungskosten	-5	-26	-35
Vertriebskosten	-4	-49	-77
EDV-Kosten	-2	-11	-32
Kfz-Leasing und sonstige Kfz-Aufwendungen	0	-41	-66
Übrige	0	0	-5
	-274	-395	-501

Die Planung erfolgte unter Berücksichtigung des geänderten Geschäftsmodells der Holding.

b) Wesentliche Bilanzposten

In der folgenden Übersicht werden die wesentlichen Bilanzposten für den vergangenen Zeitraum dargestellt. Die Angaben basieren auf den Informationen der Prüfungsberichte der Jahre 2023 bis 2025.

Die Bilanzzahlen zum 31. Dezember 2025, 2024 und 2023 wurden nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufbereitet und den Vergleichszahlen der Vorjahre gegenübergestellt.

	31.12.2025		31.12.2024		31.12.2023	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Vermögen						
Anlagevermögen	17	3,6	21	4,8	55	3,8
Vorräte	0	0,0	82	18,9	740	51,5
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	168	35,9	321	74,0	639	44,5
Liquide Mittel	282	60,3	9	2,1	2	0,1
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,2	1	0,2	1	0,1
	468	**100,0**	**434**	**100,0**	**1.437**	**100,0**
Kapital						
Eigenkapital	-1.803	-385,3	-1.677	-386,4	-1.321	-91,9
Langfristiges Fremdkapital	0	0,0	0	0,0	440	30,6
Kurzfristige Fremdkapital	2.271	485,3	2.111	486,4	2.318	161,3
	468	**100,0**	**434**	**100,0**	**1.437**	**100,00**

Anlagevermögen

Nennenswertes Sachanlagevermögen besteht nicht. Für Anteile an verbundenen Unternehmen der Pharmetic AG Zürich/Schweiz sind keine Anschaffungskosten angefallen, sodass kein gesonderter Ausweis unter den Finanzanlagen erfolgt. Über diese Tochtergesellschaft ist die Gesellschaft mittelbar an der Jean-Pierre Rosselet Cosmetics AG, Zürich/Schweiz, beteiligt. Die Jean-Pierre Rosselet Cosmetics AG, Schweiz, hat im Jahr 2025 Umsatzerlöse von rd. CHF 9,9 Mio. erzielt und einen Jahresfehlbetrag von TCHF 92 erwirtschaftet.

Unmittelbare Beteiligung an der Pharmetic AG

Die Pharmetic AG erwirtschaftete auch im Geschäftsjahr 2025 einen Jahresverlust von TCHF 134,5 (Vorjahr: TCHF 135,1). Die Ertragslage ist damit weiterhin negativ und gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert. Operative Erträge werden praktisch nicht erzielt. Die gesamten Erträge belaufen sich lediglich auf TCHF 6,2 und bestehen nahezu ausschließlich aus Kapitalerträgen. Der Verlust resultiert im Wesentlichen aus dem laufenden Finanzierungsaufwand, insbesondere Darlehenszinsen von TCHF 133,4, die die geringen Kapitalerträge deutlich

übersteigen. Das Ergebnis vor Steuern beträgt TCHF -133,9; nach Steuern verbleibt ein Jahresfehlbetrag von TCHF -134,5.

Die Bilanzsumme beträgt zum 31.12.2025 Mio. CHF 11,1 (Vorjahr: Mio. CHF 11,5). Damit hat sich das Gesamtvermögen leicht reduziert. Das Vermögen besteht nahezu ausschließlich aus der 100%-Beteiligung an der Jean-Pierre Rosselet Cosmetics AG mit einem Buchwert von Mio. CHF 11,1. Das Umlaufvermögen ist mit lediglich CHF 140 sehr gering. Die Werthaltigkeit der Gesellschaft hängt daher vollständig von der Entwicklung und Werthaltigkeit der Beteiligung an der operativen Tochtergesellschaft ab.

Das Eigenkapital beträgt Mio. CHF 4,18 und entspricht einer Eigenkapitalquote von 37,7 %. Trotz der wiederkehrenden Verluste verfügt die Gesellschaft unter Anwendung des Schweizer Bilanzrechts eine positive Eigenkapitalbasis. Das Fremdkapital beläuft sich auf Mio. CHF 6,91 und besteht nahezu vollständig aus verzinslichen Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Gesellschaften. Der Bilanzgewinn beträgt Mio. CHF 4,03; eine Dividendenausschüttung ist für 2025 nicht vorgesehen. Die zukünftige Entwicklung hängt maßgeblich von der Ertragskraft der Beteiligungsgesellschaft und möglichen künftigen Dividendenausschüttungen ab.

Mittelbare Beteiligung an der Jean-Pierre Rosselet Cosmetics AG, Schweiz

Die Ertragslage der Jean-Pierre Rosselet Cosmetics AG hat sich im Geschäftsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr verschlechtert. Ursächlich hierfür war insbesondere ein Umsatzrückgang von rund 32 %, der trotz spürbarer Kostensenkungen in verschiedenen Bereichen nicht vollständig kompensiert werden konnte. Infolgedessen verschlechterte sich das operative Ergebnis, sodass die Gesellschaft einen Jahresfehlbetrag von rund TCHF 92 ausweist.

Umlaufvermögen

Der Vorratsbestand wurde im Rahmen der Umsetzung des neuen Geschäftskonzeptes vollständig verkauft. Unter den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen werden u. a. noch offene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 10 (Vj.: TEUR 168) ausgewiesen, die um TEUR 8 wertberichtigt sind. Zudem bestehen Forderungen gegen

verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 137 (Vj.: TEUR 141), die vollständig die Pharmetic AG betreffen.

Eigenkapital

Bei einem gezeichneten Kapital von EUR 303.644,00, einer Kapitalrücklage von EUR 5.520,80 und einem Bilanzverlust von EUR 2.111.869,24 weist die Gesellschaft zum 31.12.2025 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von EUR 1.802.704,44 aus.

Kurzfristiges Fremdkapital

	2025	2024	2023
	TEUR	TEUR	TEUR
Sonstige Rückstellungen	36	49	77
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	199	528	590
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0	2	147
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	93	172	158
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	347	0	170
Sonstige Verbindlichkeiten	1.596	1.360	1.176
	2.271	**2.111**	**2.318**

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 199 (Vj.: 528) betreffen ausschließlich Kontokorrentkredite. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Darlehensverpflichtungen gegenüber Aktionären in Höhe von TEUR 1.447 (einschließlich Zinsen) sowie mittelbare Verbindlichkeiten aus Pensionszusagen, die aus einem früheren Unternehmenskauf gegenüber einer Pensionskasse resultieren und sich auf TEUR 145 belaufen.

c) Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers (Gräwe & Partner GmbH) vom 18. September 2026 enthält einen Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhaltes wie folgt:

„Ohne diesen Bestätigungsvermerk einzuschränken, weisen wir auf die bilanzielle Überschuldung der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG hin. Diesbezüglich verweisen wir auf die Darstellung des Vorstandes im Anhang. Dort wird ausgeführt, dass ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von TEUR 1.803 besteht. Die Zahlungsfähigkeit ist gesichert und der Vorstand geht vom Fortbestand des Unternehmens aus. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag soll durch geeignete Kapitalmaßnahmen und zukünftige Jahresüberschüsse ausgeglichen und ein positives Eigenkapital wiederhergestellt werden. Dies erfolgt auf der Grundlage eines geänderten Geschäftsmodells, das sich auf eine Holdingfunktion konzentriert. Die Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität ist insbesondere durch Zusagen des Mehrheitsaktionärs gewährleistet. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass es im Falle einer nicht vollständigen Umsetzung der genannten Anpassungen des Geschäftsmodells zu bestandsgefährdenden Risiken kommen könnte. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.“

Im Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind nachstehende Passagen enthalten:

„C. Grundsätzliche Feststellungen
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 264 Abs. 1 s. 4 HGB hat die Gesellschaft als Kleinstkapitalgesellschaft zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Die nach § 321 HGB Abs. 1 S. 2 vorgesehene Stellungnahme des Abschlussprüfers zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter entfällt daher.

Die Angaben der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft.

II. Entwicklungsbeeinträchtigende und bestandsgefährdende Tatsachen

Die JPR AG hat das Geschäftsjahr 2025 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 408 (Vj.: Jahresfehlbetrag: TEUR 355) abgeschlossen. Sie weist unter Berücksichtigung des erneuten negativen Jahresergebnisses zum 31. Dezember 2025 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von TEUR 1.803 aus.

Eine insolvenzrechtliche Überschuldung ist nicht gegeben, da die Fortführung des Unternehmens der vom Vorstand aufgestellten und vom Aufsichtsrat genehmigten Unternehmensplanung und gesellschaftsrechtlichen Neuausrichtung überwiegend wahrscheinlich ist. Vor diesem Hintergrund wurde kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt.

Der Vorstand führt dazu im Anhang (Anlage 3) weiter aus:

„Aufgrund erheblicher Jahresfehlbeträge in den Geschäftsjahren 2021 bis 2025 ist das Eigenkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 weiterhin vollständig aufgebraucht, und es wird ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von TEUR 1.803 ausgewiesen.“

Gemäß § 19 Abs 2 InsO ist eine insolvenzrechtliche Überschuldung gegeben, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Da der Vorstand davon ausgeht, dass die Fortführung der Gesellschaft überwiegend wahrscheinlich ist, hat er keinen Insolvenzantrag gestellt. Vor diesem Hintergrund erfolgten die Bilanzierung und Bewertung im Jahresabschluss unter der Annahme des Fortbestandes des Unternehmens.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag in Höhe von TEUR 1.803 resultiert in erster Linie aus anhaltend niedrigen Umsätzen, insbesondere aus den Geschäftsjahren 2021 bis 2023. Diese Entwicklung konnte auf Kostenseite nicht durch Einsparmaßnahmen aufgefangen werden. Der Vorstand hat auf diese Entwicklung bereits in den Vorjahren reagiert und kostensenkend Maßnahmen, insbesondere im Bereich der fixen Personalkosten, eingeleitet und

dadurch weitere erhebliche negative Effekte aus den Umsatzeinbußen abgemildert. Darüber hinaus hat der Vorstand im Geschäftsjahr 2024 als nächsten Schritt eine Sanierungsplanung einschließlich einer strukturellen Neuausrichtung der Gesellschaft aufgestellt. Wesentlicher Bestandteil dieser Planung ist die Aufgabe des operativen Geschäftsbetriebes sowie die Umstrukturierung der Gesellschaft zu einer Holding-Gesellschaft. Zur Umsetzung des neuen Unternehmenskonzeptes wurde bereits Endes des Geschäftsjahres 2024 ein Großteil des Anlagevermögens veräußert. Zudem wurde ein vollständiger Abverkauf des Vorratsvermögens eingeleitet, der im Jahr 2025 abgeschlossen wurde. Eigene Mitarbeiter werden nicht mehr beschäftigt.

Aufgrund der genannten strukturellen Anpassungen und der Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität in Form von mit Fremdkapitalgebern vereinbarten Darlehen und Absicherungszusagen seitens des Hauptaktionärs, geht der Vorstand in seinen Planungsrechnungen von einer stabilen Entwicklung des Geschäfts der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften aus, welche die Unternehmensfortführung dauerhaft gewährleisten werden. Die vom Aufsichtsrat genehmigten Planungsrechnen des Vorstandes für die kommenden Geschäftsjahr sehen zudem Kapitalmaßnahmen zur sukzessiven Rückführung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages und die Wiederherstellung des Grundkapitals vor, die zum 31. Dezember 2025 bereits teilweise umgesetzt wurden. Die Gesellschaft wird sich auf einer sanierten Kapitalbasis auf die Verwaltung der Konzerngesellschaften konzentrieren, um mit diesen entsprechenden Erträgen zu erwirtschaften."

Der Vorstand geht in seinen Planungsrechnungen – wie im Anhang dargelegt – davon aus, dass die Fortführung der Gesellschaft gewährleistet ist, in den nächsten Geschäftsjahren positive Jahresergebnisse erzielt werden können und eine ausreichende Liquidität zur Verfügung steht.

Sofern es zu wesentlichen negativen Abweichungen von den in der Planungsrechnung angenommenen Zielen kommt, kann dies jedoch signifikante negative Auswirklungen auf die Ergebnis- und Finanzlage der Gesellschaft haben.

Wir halten diese Planungsrechnung insgesamt für plausibel und bei Erreichen dieser Planwerte eine Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten auch in Anbetracht

der bilanziellen Überschuldung nach den Umständen für überwiegend wahrscheinlich. Wir weisen, aber vorsorglich darauf hin, dass es im Falle eines Nichteintritts vereinzelter Planungsprämissen zu bestandgefährdenden Risiken kommen kann."

2. Planungsrechnung

a) Planungsprozess

Die Unternehmensbewertung basiert auf der aktualisierten Unternehmensplanung der Geschäftsjahre 2026 bis 2028. Die Planungsrechnung wurde vom Vorstand erstellt, dem Aufsichtsrat am 09.02.2026 vorgestellt und im Laufe des Jahres an veränderte Rahmenbedingungen angepasst. Die Planungsrechnung besteht aus einer integrierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und einer Planbilanz gemäß HGB.

Für eine weitergehende Beschreibung der Planung verweisen wir auf die gutachtliche Stellungnahme von G & P.

b) Plan-Ist-Vergleich

Die Analyse der Planungstreue erfolgt durch den Vergleich historischer Planungsrechnungen mit den Ist-Ergebnissen. Dies kann zur Einschätzung führen, ob die Planungen in der Vergangenheit gegebenenfalls zu optimistisch bzw. zu pessimistisch oder realistisch waren (vgl. OLG Düsseldorf, 9.05.2022, 26 W 3/21, Tz. 41 (BeckRS); OLG Düsseldorf, 25.02.2020, 26 W 7/18, Tz. 39 (BeckRS); OLG München, 14.12.2021, 31 Wx 190/20, Tz. 109 (BeckRS)).

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir die Berechnungen der Bewertungsgutachterin sowie die Erläuterungen zu den Plan-Ist-Abweichungen nachvollzogen. Die JPR AG fungiert ab 2025 nur noch als Holding. Das Holdingergebnis wird für die Jahre 2026 ff. durch Ausschüttungen aus der Schweiz bestimmt.

Die Planrechnung ab 2027 ff. erscheint als Bewertungsgrundlage aus heutiger Sicht hinsichtlich ihrer Dividendenerwartung plausibel und vertretbar. Aus heutiger Sicht bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die geplanten Dividendenzahlungen offensichtlich nicht erreichbar wären.

c) Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Die dem Bewertungsgutachten zugrunde liegende integrierte Unternehmensplanung umfasst eine detaillierte Planung-Gewinn- und Verlustrechnung für den Detailplanungszeitraum. Die Ermittlung der künftigen finanziellen Überschüsse als Grundlage des objektivierten Unternehmenswertes setzt voraus, dass die prognostizierten Auswendungen und Erträge auf nachvollziehbaren und sachgerecht hergeleiteten Annahmen beruhen.

Im Rahmen unserer Würdigung wurden insbesondere die Dividendenerwartungen betrachtet. Dabei war zu beurteilen, ob die Planungsannahmen mit der historischen Entwicklung der Beteiligungen, den erkennbaren Marktbedingungen sowie den zum Bewertungsstichtag verfügbaren Erkenntnissen über die künftige Geschäftsentwicklung im Einklang stehen.

d) Bilanzplanung

Die Planungsrechnung umfasst neben der Ergebnisplanung auch eine integrierte Bilanzplanung. Diese ist von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung der finanziellen Tragfähigkeit der Unternehmensplanung sowie der Ableitung der ausschüttungsfähigen finanziellen Überschüsse.

Im Rahmen der Würdigung wurde untersucht, ob die Bilanzentwicklung konsistent mit der geplanten Geschäftsentwicklung verläuft. Aus Sicht der Unternehmensbewertung ist insbesondere relevant, dass die Bilanzplanung keine systematischen Widersprüche zu den in der Gewinn- und Verlustrechnung unterstellten Wachstums- und Ertragsannahmen aufweist. Andernfalls könnte die Verlässlichkeit der prognostizierten finanziellen Überschüsse beeinträchtigt sein.

e) Markt- und Wettbewerbsumfeld

Die Planungsrechnung ist vor dem Hintergrund des relevanten Markt- und Wettbewerbsumfelds der Unternehmensgruppe zu beurteilen. Die nachhaltige Ertragskraft kann nur dann sachgerecht eingeschätzt werden, wenn die zugrunde liegenden Absatz-, Preis- und Margenannahmen mit den tatsächlichen Marktgegebenheiten vereinbar sind.

Hierbei ist insbesondere zu untersuchen, ob die Planung den bestehenden Wettbewerbsdruck, die Marktstruktur, das Verhalten wesentlicher Wettbewerber, mögliche Markteintrittsbarrieren

sowie die Positionierung des Unternehmens im Wettbewerbsumfeld angemessen berücksichtigt.

f) Makroökonomisches Umfeld

Die Planung ist weiterhin im Kontext des gesamtwirtschaftlichen Umfelds zu würdigen. Die künftige Ertragskraft wird regelmäßig durch makroökonomische Einflussgrößen wie Wirtschaftswachstum, Inflation, Zinsniveau, Wechselkursentwicklungen, Konsumverhalten und regulatorische Rahmenbedingungen beeinflusst.

Bei der Beurteilung der Plausibilität ist zu prüfen, ob die Planungsannahmen mit den zum Bewertungsstichtag erkennbaren gesamtwirtschaftlichen Erwartungen vereinbar sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Unternehmensplanung regelmäßig Zukunftserwartungen abbildet und daher mit Unsicherheiten behaftet ist.

Aus bewertungsfachlicher Sicht erscheint es sachgerecht, wenn die zugrunde liegenden Annahmen im Einklang mit den zum Bewertungsstichtag verfügbaren volkswirtschaftlichen Prognosen und Branchenentwicklungen stehen.

3. Einordnung und Würdigung der Plausibilität der Planungsrechnung

Nach IDW S 1 ist die Unternehmensplanung der zentrale Ausgangspunkt für die Ermittlung des objektivierten Unternehmenswertes. Die Qualität der Bewertung hängt daher maßgeblich von der Belastbarkeit der zugrunde gelegten Planungsrechnung ab.

Im Rahmen der vorgenommenen Würdigung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Planung methodisch ungeeignet wäre, als Grundlage einer Unternehmensbewertung zu dienen. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass sämtliche Zukunftsplanungen zwangsläufig Unsicherheiten unterliegen und die tatsächliche Entwicklung von den prognostizierten Werten abweichen kann. Die Aussagekraft der Planung hängt insbesondere davon ab, ob die wesentlichen Werttreiber des Geschäftsmodells sachgerecht berücksichtigt wurden, die Planung mit den historischen Unternehmensdaten konsistent ist und die Annahmen im Einklang mit den Markt-, Wettbewerbs- und gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen stehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt der Unternehmensplanung im Rahmen der Unternehmensbewertung eine zentrale Bedeutung zu. Die Planungen sind jedoch nicht als feststehende Tatsachen zu verstehen, sondern als Prognosen künftiger Entwicklungen, deren Plausibilität anhand objektiver Umstände zu beurteilen ist. Eine Unternehmensbewertung erfordert daher keine exakte Vorhersage der künftigen Unternehmensentwicklung, sondern eine methodisch nachvollziehbare und vertretbare Schätzung der künftig erzielbaren finanziellen Überschüsse.

Die Planung der JPR AG hängt aufgrund der Dividendenabhängigkeit von der Geschäftsentwicklung der JPR AG Schweiz ab. Die Absatz-, Umsatz- und Ergebnisplanung der JPR AG Schweiz wird durch das gesamtwirtschaftliche Umfeld und die strukturellen Wachstumstrends im Premium-Kosmetiksegment grundsätzlich gestützt.

Die Ergebnisplanung für die Jahre 2027ff der JPR AG Schweiz unterliegt Prognose- und Realisierungsrisiken. Vor diesem Hintergrund einer zeitversetzten Erholung der wirtschaftlichen Lage der operativen Gesellschaft erscheint die dem Bewertungsgutachten zugrunde liegende Planung vertretbar.

Insgesamt erscheint aus heutiger Sicht die Planungsrechnung unter den vorstehenden Hinweisen als Grundlage für die Ableitung des objektivierten Unternehmenswertes vertretbar, weil keine Anhaltspunkte für sachwidrige oder offensichtlich unangemessene Planungsannahmen festgestellt wurden.

4. Weitere Planungskomponenten

Die Gesellschaft verfügt zum Bewertungsstichtag über erhebliche körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Verlustvorträge. Grundsätzlich können steuerliche Verlustvorträge zu einer Minderung zukünftiger Steuerzahlungen und damit zu einem werterhöhenden Effekt führen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass künftig in ausreichendem Umfang steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden, gegen die die Verlustvorträge verrechnet werden können.

Nach den der Bewertung zugrunde liegenden Planungsrechnungen fungiert die Gesellschaft künftig im Wesentlichen als Holdinggesellschaft. Die geplanten Erträge resultieren

überwiegend aus Ausschüttungen der schweizerischen Beteiligungsgesellschaft. Diese Beteiligungserträge sind auf Ebene der Gesellschaft nach § 8b KStG weitgehend steuerfrei; lediglich 5 % der Ausschüttungen gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und erhöhen das steuerpflichtige Einkommen. Nach § 9 Nr. 7 GewStG -internationales Schachtelprivileg wird die Dividende vom Gewerbeertrag gekürzt und löst damit keine Gewerbesteuer aus.

Die geplanten steuerlichen Holding-Planergebnisse führen nicht dazu, die bestehenden Verlustvorträge in absehbarer Zeit abzubauen. Vielmehr führen die laufenden Holding- und Verwaltungskosten dazu, dass künftig keine nennenswerten steuerpflichtigen Ergebnisse erzielt werden und die Verlustvorträge voraussichtlich weiter ansteigen.

Vor diesem Hintergrund ist eine zeitnahe Nutzung der bestehenden Verlustvorträge nach den derzeitigen Planungsannahmen nicht erkennbar und kein werterhöhender Faktor.

5. Übergangsphase und nachhaltiges Ergebnis

Die Ableitung der ewigen Rente wurde vorliegend nicht schematisch aus dem letzten Detailplanungsjahr übernommen, sondern unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der JPR AG eigenständig gewürdigt. Dies entspricht den Anforderungen des IDW Praxishinweises 2/2017, wonach das nachhaltige Ergebnis gesondert herzuleiten ist und nicht unreflektiert aus dem letzten Planjahr abgeleitet werden darf.

Der Detailplanungszeitraum umfasst die Geschäftsjahre 2026 bis 2028. In dieser Periode wird ein sukzessiver Übergang der Gesellschaft aus einer Verlustsituation in eine positive Ertragslage unterstellt. Das operative Ergebnis (EBIT einschließlich Beteiligungsergebnis) entwickelt sich von TEUR –75 im Geschäftsjahr 2026 über TEUR +45 im Geschäftsjahr 2027 auf TEUR +170 im Geschäftsjahr 2028. Wesentlicher Treiber dieser Entwicklung sind die geplanten Beteiligungserträge in Höhe von TEUR 100 im Jahr 2027 und TEUR 200 im Jahr 2028, welche die Pharmetic AG zunächst aus der JPR AG Schweiz vereinnahmt und in gleicher Höhe an die JPR AG ausschüttet. Höhere Ausschüttungen aus der Tochtergesellschaft Pharmetic AG sind trotz des Gewinnvortrags nicht wahrscheinlich, weil die Gesellschaft über keine nennenswerte Liquidität verfügt. Daher sind Ausschüttungen auf die Wertbeiträge begrenzt, welche aus der JPR AG Schweiz vereinnahmt werden. Wir weisen darauf hin, dass das Eigenkapital

inklusive Gewinnvortrag im Wesentlichen in der Beteiligung an der JPR AG Schweiz gebunden ist.

Die Planung zeigt, dass sich die Gesellschaft bis einschließlich 2028 noch in einer Transformations- und Konsolidierungsphase befindet. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass der operative Geschäftsbetrieb ohne Beteiligungserträge auch im letzten Detailplanungsjahr ein negatives EBIT von rund TEUR 30 erzielt, während das positive Gesamtergebnis wesentlich auf den geplanten Beteiligungserträgen beruht.

Für die Phase der ewigen Rente wurde demgegenüber ein nachhaltiges EBIT einschließlich Beteiligungsergebnis von rund TEUR 177 angesetzt. Der nachhaltige Wert liegt damit nochmals oberhalb des Ergebnisses des Jahres 2028 und setzt voraus, dass die im Detailplanungszeitraum erwartete Ergebnisverbesserung dauerhaft realisiert und verstetigt werden kann. Gleichzeitig wird von nachhaltig erzielbaren Beteiligungserträgen in Höhe von rund TEUR 202 ausgegangen, während die sonstigen betrieblichen Aufwendungen auf einen normalisierten Wert von rund TEUR 25 reduziert werden, weil nur noch Holdingkosten im engeren Sinne anfallen. Die Differenz zwischen dem EBIT 2028 und dem nachhaltigen EBIT ergibt sich somit im Wesentlichen aus dem Wegfall einmaliger Transformations- und Konsolidierungskosten.

Aus Prüfungssicht ist hervorzuheben, dass die nachhaltige Ertragskraft von der dauerhaften Ausschüttungs- und Ertragsfähigkeit der Beteiligungen in der Schweiz abhängt. Die nachhaltige Ergebnisgröße wird folglich nicht primär durch die historische Ertragskraft des operativen Kerngeschäfts getragen. Die Herleitung des nachhaltigen Ergebnisses setzt vielmehr voraus, dass die prognostizierten Beteiligungserträge langfristig und ohne wesentliche Schwankungen zufließen und keine gegenläufigen Entwicklungen im operativen Geschäft eintreten.

Ferner ist festzustellen, dass die historische Entwicklung der -vormals operativen- Gesellschaft erhebliche Ergebnisvolatilitäten aufweist. Aufgrund von erheblichen Jahresfehlbeträgen in den Geschäftsjahren 2021 bis 2025 ist das Eigenkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 weiterhin vollständig aufgezehrt und es wird ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von TEUR 1.803 ausgewiesen. Trotz der Kapitalmaßnahmen im Jahr 2026 verbleibt zum Ende des Detailplanungszeitraums ein negatives Eigenkapital von rund TEUR 833. Die nachhaltige Ergebniserwartung stellt keine Fortschreibung historisch beobachteter

Ertragsverhältnisse dar, sondern basiert maßgeblich auf einer erwarteten Neupositionierung und Stabilisierung der Ertragslage. Die Fortschreibung des Eigenkapitals zeigt, dass frühestens im nächsten Jahrzehnt mit Ausschüttungen aus einem Bilanzgewinn erfolgen könnten. Die bewertungstechnisch unterstellten Ausschüttungsäquivalente sind daher nicht mit tatsächlich kurzfristig erwarteten Dividendenausschüttungen gleichzusetzen.

6. Ableitung der erwarteten Netto-Ausschüttungen

a) Nachhaltige Thesaurierung

Die Ableitung der den Anteilseignern nachhaltig zufließenden finanziellen Überschüsse erfolgte unter Berücksichtigung der Grundsätze des IDW S 1. Danach kann in der Phase der ewigen Rente nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass sämtliche erwirtschafteten Überschüsse ausgeschüttet werden. Vielmehr ist zu untersuchen, welcher Teil der finanziellen Überschüsse dauerhaft zur Finanzierung des betriebsnotwendigen Vermögens und des langfristig angenommenen Unternehmenswachstums im Unternehmen verbleiben muss.

Der Bewertung liegt ein nachhaltiger Wachstumsabschlag von 1,0 % zugrunde. Gleichzeitig wird für die Fortführungsphase ab dem Geschäftsjahr 2029 ein nachhaltig erzielbares EBIT einschließlich der Beteiligungserträge von TEUR 176,8 angenommen. Maßgeblicher Ergebnistreiber sind hierbei die erwarteten Beteiligungserträge der Schweizer Beteiligung, die nach Ablauf der Detailplanungsphase mit nachhaltig rd. TEUR 202 angesetzt werden. Der Wachstumsabschlag berücksichtigt daher ab 2029 steigende Beteiligungserträge aus der operativen Gesellschaft. Die für das Wachstum erforderlichen Reinvestitionen werden bereits auf Ebene der operativen Schweizer Gesellschaft berücksichtigt. Auf Ebene der Holding besteht kein zusätzlicher Thesaurierungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Verzicht auf eine Wachstumsthesaurierung dem Grunde nach sachgerecht, da das Holding-Geschäftsmodell keine Reinvestition erwirtschafteter Mittel zur Finanzierung inflations- und wachstumsbedingter Kapitalbindungen erfordert.

b) Ausschüttungsquoten und einkommensteuerliche Ausschüttungsannahmen

Die der Unternehmenswertermittlung zugrunde gelegten finanziellen Überschüsse beruhen maßgeblich auf den erwarteten Ergebnissen der operativ tätigen Tochtergesellschaft sowie den hieraus potenziell ableitbaren Ausschüttungen an die Gesellschaft. Im Rahmen der

Plausibilisierung der Planungsrechnung ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der JPR AG zum 31. Dezember 2025 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von TEUR 1.803 besteht. Darüber hinaus bestehen Darlehensverbindlichkeiten gegenüber dem Hauptaktionär von rund TEUR 1.100 zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme sachgerecht, dass künftig erwirtschaftete Mittelzuflüsse zunächst zur Wiederherstellung einer positiven Eigenkapitalausstattung sowie zur Tilgung der bestehenden Finanzverbindlichkeiten verwendet werden. Die zunächst unterstellte Nichtvornahme von Ausschüttungen an die Anteilseigner ist aus heutiger Sicht nachvollziehbar. Die wirtschaftliche Zurechnung im Rahmen der Unternehmensbewertung erfolgt unabhängig vom tatsächlichen Ausschüttungszeitpunkt.

Die Modellrechnung geht für die Phase der ewigen Rente von keiner nachhaltigen Ergebnisthesaurierung aus. Nach Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs werden die darüberhinausgehenden Überschüsse den Anteilseignern grundsätzlich zugerechnet. Dies entspricht der im IDW S 1 verankerten Konzeption des objektivierten Unternehmenswerts, wonach nicht betriebsnotwendige oder nicht dauerhaft gebundene Mittel den Anteilseignern wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Bezüglich der Behandlung der auf Ebene der Anteilseigne anfallenden persönlichen Einkommensteuern eröffnet der IDW S 1 sowohl die Möglichkeit einer Vorsteuer-, als auch einer Nachsteuerbewertung, wobei der gewählte Ansatz dann konsistent bei der Ableitung der finanziellen Überschüsse und des Kapitalisierungszinssatzes anzuwenden ist. Im vorliegenden Fall haben wir persönliche Einkommensteuern nicht berücksichtigt.

c) Veräußerungsgewinnbesteuerung

Neben den laufenden Ausschüttungen ist bei der Ermittlung des objektivierten Unternehmenswerts auch die Besteuerung künftiger Veräußerungsgewinne zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere jene Wertanteile, die nicht unmittelbar ausgeschüttet werden, sondern sich in Form einer Erhöhung des Anteilswerts niederschlagen.

Die Bewertungsgutachterin hat die hieraus resultierenden Wertsteigerungen entsprechend den Vorgaben des IDW S 1 unter Ansatz einer typisierten Veräußerungsgewinnbesteuerung berücksichtigt. Für thesaurierungsbedingte Wertzuwächse wurde der in der Bewertungspraxis

übliche effektive Steuerfaktor von 13,1875 % angesetzt. Eine werterhöhende Nutzung von steuerlichen Verlustvorträgen im Rahmen der typisierten Veräußerungsgewinnbesteuerung ist nach den Planungsannahmen nicht erkennbar.

d) Prüfungsergebnis

Nach unserer Beurteilung wurde die Ableitung der erwarteten Netto-Ausschüttungen der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG methodisch nachvollziehbar und im Wesentlichen mit den Grundsätzen des IDW S 1 im Einklang vorgenommen.

Die Nicht-Berücksichtigung einer nachhaltigen Wachstumsthesaurierung ist sachgerecht. Der hieraus resultierende Finanzierungsbedarf ist aufgrund des Holdingcharakters der Gesellschaft und des geringen Ersatzinvestitionsbedarfs vergleichsweise gering.

Die Ausschüttungsannahmen stehen grundsätzlich im Einklang mit der geplanten Entwicklung der Gesellschaft. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die nachhaltige Ertragskraft nahezu vollständig von der Realisierung der unterstellten Beteiligungserträge der Schweizer Tochtergesellschaft abhängt. Die Werthaltigkeit der prognostizierten Nettozuflüsse ist daher in erheblichem Maße von der tatsächlichen Ausschüttungs- und Ertragsfähigkeit dieser Beteiligung abhängig.

Die Berücksichtigung Veräußerungsgewinnbesteuerung erfolgte systematisch und konsistent und entspricht den anerkannten Bewertungsgrundsätzen. Persönliche Einkommensteuern wurden entsprechend dem gewählten Vorsteueransatz nicht berücksichtigt. Wesentliche Anhaltspunkte für eine Über- oder Unterbewertung aufgrund der steuerlichen Behandlung der Nettozuflüsse haben sich nicht ergeben.

Gleichwohl ist festzuhalten, dass die nachhaltigen Nettozuflüsse und damit der überwiegende Teil des Unternehmenswerts auf vergleichsweise wenigen wertbestimmenden Annahmen beruhen. Hierzu zählen insbesondere die erwarteten Beteiligungserträge ab dem Jahr 2027, deren Verstetigung in der ewigen Rente sowie die Annahme, dass auf Grund der Regelung von § 8b KStG negativen steuerlichen Ergebnissen keine Belastung in Form von Ertragsteuer in den ersten Planjahren entsteht. Nach § 9 Nr. 7 GewStG -internationales Schachtelprivileg- wird die Dividende vom Gewerbeertrag gekürzt und löst damit keine Gewerbesteuer aus.

7. Kapitalisierungszinssatz

Im Rahmen unserer Analyse des im Bewertungsgutachten verwendeten Kapitalisierungszinssatzes haben wir untersucht, ob die angesetzten Kapitalkosten unter Berücksichtigung der Grundsätze des IDW S 1 sowie der aktuellen kapitalmarktorientierten Bewertungspraxis sachgerecht und nachvollziehbar hergeleitet wurden. Es liegen keine Daten aus einem hinreichend belastbaren Peer-Group-Vergleich vor.

Der Kapitalisierungszinssatz ist ein zentraler Werttreiber der Unternehmensbewertung. Bereits geringfügige Änderungen einzelner Parameter können erhebliche Auswirkungen auf den ermittelten Unternehmenswert haben. Nach dem Capital Asset Pricing Model (CAPM) ergeben sich die Eigenkapitalkosten grundsätzlich aus der Summe des risikofreien Basiszinssatzes und eines unternehmensspezifischen Risikozuschlags. Die aktuelle Bewertungspraxis in Deutschland, Österreich und der Schweiz weist durchschnittliche Eigenkapitalkosten von 9,1 % sowie einen WACC von 7,9 % aus.

Vor diesem Hintergrund war zu prüfen, ob die im Gutachten verwendeten Annahmen dem konkreten Risikoprofil der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG entsprechen und zugleich mit den aktuellen Kapitalmarktgegebenheiten vereinbar sind. U.E. ist die Vereinbarkeit gegeben.

a) Basiszinssatz

Die Bewertungsgutachterin hat einen Basiszinssatz von 3,25 % vor persönlichen Steuern zugrunde gelegt. Dieser Wert liegt nahezu auf dem Niveau der in der KPMG Cost of Capital Study 2026 für Deutschland und Österreich beobachteten durchschnittlichen risikofreien Zinssätze von rund 3,2 %.

Aus unserer Sicht erscheint die Verwendung eines Basiszinssatzes dieser Größenordnung für einen Bewertungsstichtag im Jahr 2026 plausibel. Der angesetzte Wert bewegt sich innerhalb der Bandbreite der gegenwärtigen Bewertungspraxis und berücksichtigt die seit 2022 zu beobachtende Normalisierung des Zinsniveaus. Dabei ist zu beachten, dass der Basiszinssatz nicht auf einer punktuellen Marktbeobachtung beruhen soll, sondern regelmäßig aus einem geglätteten Durchschnitt langfristiger Kapitalmarktrenditen abgeleitet wird.

Anhaltspunkte dafür, dass der im Gutachten verwendete Basiszinssatz den Unternehmenswert durch eine unangemessen niedrige Festlegung wesentlich erhöht, haben wir nicht festgestellt.

b) Risikozuschlag

Der Risikozuschlag dient der Abbildung des systematischen Unternehmensrisikos im Vergleich zu einer risikofreien Kapitalanlage. Nach den Vorgaben des CAPM ergibt sich dieser aus der Multiplikation der Marktrisikoprämie mit dem Beta-Faktor.

Der Konsistenz zwischen Planungsrechnung und Risikozuschlag wird besondere Bedeutung beigemessen. Das sogenannte Risikoadäquanzprinzip verlangt, dass Risiken entweder in den Cashflows oder im Kapitalisierungszinssatz abgebildet werden. Eine doppelte Erfassung derselben Risiken würde zu einer systematischen Verzerrung des Bewertungsergebnisses führen. Die KPMG-Studie weist ausdrücklich darauf hin, dass bereits in Szenarioanalysen oder Planungsrechnungen enthaltene Risiken nicht zusätzlich durch pauschale Zuschläge zum Kapitalisierungszinssatz berücksichtigt werden sollen.

Vor diesem Hintergrund ist relevant, dass die Bewertung der JPR AG auf einer Planung basiert, die die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft sowie die erwarteten Beteiligungserträge der Schweizer Beteiligung bereits explizit berücksichtigt. Soweit diese Risiken bereits in den Planungsannahmen berücksichtigt wurden, besteht kein Anlass für zusätzliche Risikoprämien.

c) Marktrisikoprämie

Vor dem Hintergrund der aktuellen Kapitalmarktentwicklung, empfiehlt das IDW gemäß der Veröffentlichung des FAUB vom 12. Oktober 2026 bzw. 19. Oktober 2026 eine Marktrisikoprämie innerhalb einer Bandbreite von 4,5 % bis 6,0 % (vor persönlichen Steuern). Für die vorliegende Bewertung wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlung des FAUB eine Marktrisikoprämie von 5,25 % angesetzt. Dieser Wert entspricht dem Mittelwert der empfohlenen Bandbreite. Die Besonderheiten der JPR AG, insbesondere ihre Holding-Struktur und die Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung der operativen Tochtergesellschaft, sind im Rahmen der Bewertung gesondert zu berücksichtigen. Soweit diese Risiken

unternehmensspezifischer und diversifizierbarer Natur sind, rechtfertigen sie keinen eigenständigen Zuschlag auf die Marktrisikoprämie.

Aus unserer Sicht erscheint die angesetzte Marktrisikoprämie vertretbar. Anhaltspunkte für eine marktunübliche oder wertverzerrende Festlegung ergeben sich nicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Marktrisikoprämie grundsätzlich ein kapitalmarktbezogener Parameter ist. Unternehmensspezifische Besonderheiten der JPR AG sind daher nicht über die Marktrisikoprämie, sondern über den Beta-Faktor oder die zugrunde liegenden Cashflows abzubilden.

d) Betafaktoren

Der im Bewertungsgutachten verwendete unverschuldete Beta-Faktor von 1,0 erscheint im Ergebnis vertretbar. Die Herleitung der Betafaktoren wird im Gutachten nur knapp erläutert. Die Bewertungsgutachterin hat auf Basis des unverschuldeten Branchen-Betas einen verschuldeten Beta-Faktor für die Bewertungsjahre abgeleitet.

e) Aussagekraft von Betafaktoren

Betafaktoren sind ein anerkanntes Instrument zur Quantifizierung systematischer Marktrisiken. Gleichwohl weisen sie in kleinen Gesellschaften naturgemäß Grenzen auf. Die JPR AG weist eine Unternehmensgröße auf, die deutlich unter der der typischen börsennotierten Vergleichsunternehmen liegt. Risiken wie Abhängigkeit von Einzelpersonen, Finanzierungsrisiken, geringe Kapitalausstattung oder die Konzentration auf wenige Geschäftsfelder werden durch marktbasierte Betafaktoren nur eingeschränkt erfasst. Die KPMG-Studie weist ausdrücklich darauf hin, dass derartige Risiken grundsätzlich in den erwarteten Cashflows oder in gesonderten Szenarioanalysen berücksichtigt werden sollten und nicht zwangsläufig Bestandteil des Betafaktors sind.

Die Aussagekraft eines Betafaktors ist daher stets gemeinsam mit der Qualität der Planungsrechnung und der Auswahl der Peer Group oder Branche zu beurteilen.

f) Originärer Betafaktor der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG

Grundsätzlich haben originäre Betafaktoren, die direkt aus der historischen Kursentwicklung einer Gesellschaft abgeleitet werden, Vorrang vor Peer-Group-Betafaktoren. Im Fall der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG bestehen erhebliche Einschränkungen. Die historische Börsenkursentwicklung wurde in wesentlichen Zeiträumen durch Übernahmeerwartungen,

Kontrollwechsel und spätere Strukturmaßnahmen beeinflusst. Solche Einflüsse spiegeln regelmäßig nicht das operative Unternehmensrisiko wider, sondern transaktionsbedingte Sonderfaktoren. Diese Werte können insbesondere in Verbindung mit dem Delisting nicht als Plausibilisierungsmaßstab dienen.

g) Betafaktor der Peer Group/Branche

Da für die Gesellschaft kein uneingeschränkt belastbarer originärer oder Peer-Group-Betafaktor vorliegt, erscheint die Verwendung eines Branchen-Beta, der aus der Übersicht von ONEVALUE Betafaktoren für Wirtschaftssektoren – Bandbreiten Unternehmen, Europa. 31. Mai 2026 für die Retail (Distributors) und Retail (Special Lines) entnommen und bei der Ermittlung des Unternehmenswertes verwendet wurde, sachgerecht.

Der von der Bewertungsgutachterin verwendete unverschuldete Branchen-Beta-Faktor von 1,0 liegt auf Höhe des branchenüblichen Durchschnitts der für Konsumgüter- und Kosmetikunternehmen beobachteten Werte. Der verschuldete Beta-Faktor beträgt 2027 1,06 und 2028: 1,03. Diese Ansätze erscheinen insgesamt vertretbar.

8. Wachstumsabschlag

Der im Bewertungsgutachten verwendete Wachstumsabschlag von 1,0 % entspricht grundsätzlich dem aktuellen Marktumfeld der JPR-Gruppe. Die KPMG Cost of Capital Study 2026 weist für die DACH-Region einen durchschnittlichen nachhaltigen Wachstumsabschlag von 1,2 % aus. Gleichzeitig zeigt die Studie, dass langfristige Wachstumsannahmen branchenübergreifend regelmäßig zwischen 1,0 % und 1,3 % liegen.

Im Rahmen der Ertragswertermittlung werden die Ausschüttungen der operativen Schweizer Gesellschaft über die Zwischenholding an die zu bewertende Oberholding weitergeleitet. Für die ewige Rente wird eine jährliche Steigerung dieser Ausschüttungen um 1,0 % unterstellt.

Diese Annahme setzt voraus, dass die operativ tätige Schweizer Gesellschaft langfristig nachhaltig steigende finanzielle Überschüsse erwirtschaftet und diese in entsprechendem Umfang ausschütten kann. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die Zwischenholding die vereinnahmten Ausschüttungen entsprechend an die Oberholding weiterleitet.

9. Ertragswertberechnung

Die Kapitalisierung der erwarteten finanziellen Überschüsse sowie die Ableitung des Ertragswertes haben wir auf Grundlage des Bewertungsmodells nachvollzogen.

Die Bewertung basiert auf einem dreijährigen Detailplanungszeitraum von 2026 bis 2028. Für die Jahre 2026 bis 2028 werden zunächst negative beziehungsweise nur leicht positive operative Ergebnisse erwartet. Die nachhaltige Ertragskraft der Gesellschaft wird wesentlich durch die ab 2027, insbesondere ab 2028, geplanten Beteiligungserträge bestimmt. Der überwiegende Teil des ermittelten Unternehmenswertes entfällt daher auf die Fortführungsphase (ewige Rente). Einzelheiten zur Ermittlung sind auf Seite 15 des Gutachtens zur Ermittlung des Unternehmenswertes (Anlage 2) dargestellt. Die Überleitung ist wie folgt:

Marktwert des Eigenkapitals (ohne Sonderwerte) zum 31.12.2025	EUR 626.543
Zinstage bis zum Bewertungsstichtag	352
Aufzinsungsfaktor	1,0752
Marktwert des Eigenkapitals (ohne Sonderwerte) zum 18.12.2026	EUR 673.670
Sonderwerte zum 18.12.2026	EUR 0
Marktwert des Eigenkapitals zum 18.12.2026	EUR 673.670

Die finanzmathematische Diskontierung der potentiellen erwarteten Ausschüttungen erfolgte sachgerecht zum technischen Bewertungsstichtag und anschließend zum Bewertungsstichtag am 18.12.2026. Die zugrunde liegende Phasenmethode entspricht den anerkannten Grundsätzen des IDW S 1.

Nach unserer Beurteilung wurde die Ertragswertberechnung methodisch ordnungsgemäß durchgeführt. Die Aussagekraft des ermittelten Unternehmenswerts hängt jedoch maßgeblich von der tatsächlichen Erfüllbarkeit der zugrunde liegenden Planungsannahmen ab. Diese sind daher im Rahmen einer Gesamtwürdigung zusammen mit den angesetzten Kapitalkostenparametern zu beurteilen.

F. ERMITTLUNG DER ANGEMESSENEN BARABFINDUNG

Die Ausgangswerte für die Ermittlung der Barabfindung sind in der gutachtlichen Stellungnahme von Gräwe & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ausführlich dargestellt.

Aus dem Unternehmenswert der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG in Höhe von rund EUR 673.670,00 hat die Bewertungsgutachterin einen Wert je Aktie in Höhe von EUR 0,92 abgeleitet. Dieser Wert liegt unterhalb des Nennwerts je Aktie. Ursächlich hierfür sind die in den Vorjahren aufgelaufenen Verluste sowie der zum Bewertungsstichtag weiterhin bestehende nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag.

Der Hauptaktionär der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG hat die Höhe der Barabfindung oberhalb des vorstehenden Wertes auf

EUR 1,00 je Aktie

festgelegt.

Die festgelegte Barabfindung ist aus unserer Sicht angemessen.

G. ABSCHLIEßENDE ERKLÄRUNG ZUR ANGEMESSENHEIT DER FESTGELEGTEN BARABFINDUNG

„Nach unseren Feststellungen ist aus den vorstehend dargelegten Gründen die Barabfindung, die im Rahmen des Squeeze Outs den ausscheidenden Aktionären der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, Bremen, infolge der Übertragung der Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG gewährt wird, in Höhe von EUR 1,00 je Nennbetragsaktie angemessen."

Bremen, den 5. November 2026



dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte
Steuerberater GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft

Heilemann
Wirtschaftsprüfer

A N L A G E N

Anlage 1

Landgericht Bremen

Beschluss

12 O 127/26

In dem Rechtsstreit

Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques, Kluserweg 14, 8706 Meilen, Schweiz

- Antragsteller -

wegen Auswahl und Bestellung eines sachverständigen Prüfers

hat das Landgericht Bremen – 2. Kammer für Handelssachen – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schmedes am 18.09.2026 beschlossen:

1. Zum sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der von Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques als Hauptaktionär der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG mit Sitz in Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 27735 HB, festzulegenden Barabfindung für die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG („Minderheitsaktionäre“) gemäß § 327c Abs. 2 Satz 3 AktG wird bestellt:

   dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH

   Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berufsausübungsgesellschaft

   Sachbearbeiter: Manfred Heilemann

   August-Bebel-Allee 1

   28329 Bremen

(Tel. +49 421 2388 461, Email: manfred.heilemannt@dhpg.de)

2. Der Geschäftswert wird auf Euro 60.000,00 festgesetzt.

Gründe

Der Antrag vom 18.08.2026 ist zulässig. Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts besteht gem. § 327c Abs. 2 S. 4 AktG i.V.m. § 293c Abs. 1 S. 3 und 4 AktG.

Der Antragsteller ist Hauptaktionär im Sinne von § 327a Abs. 1 S. 1 AktG. Er hält nach eigenen Angaben 95,19 % der Aktien halten.

Der Antragsteller will nach eigenen Angaben gemäß § 327a Abs. 1 S. 1 AktG als Hauptaktionär gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft verlangen, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit die Hauptversammlung der Gesellschaft die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft auf ihn als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Gemäß §§ 327c Abs. 2 S. 3 und 3 AktG ist auf seinen Antrag ein sachverständiger Prüfer zu bestellen.

Das Gericht hat Herrn Wirtschaftsprüfer Manfred Heilemann ausgewählt und bestellt. Dieser ist geeignet, die übertragene Aufgabe zu übernehmen (§§ 327c Abs. 2 S. 4, 293d Abs. 1 S. 1 AktG in Verbindung mit § 319 Abs. 1 HGB).

Der bestellte Prüfer hat mit Erklärung vom 11.08.2026 versichert, dass keine Hinderungsgründe im Sinne von §§ 327c Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 293d Abs. 1 S. 1 AktG i.V.m. § 319 Abs. 2 bis 4 HGB entgegenstehen.

Die Entscheidung über den Geschäftswert beruht auf § 67 Abs. 1 Nr. 1 GNotGK.

Schmedes
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Anlage 2

Gutachten zur
Ermittlung des Unternehmenswerts der

Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, Bremen

zum 18. Dezember 2026

Gräwe & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag und Auftragsdurchführung 1

B. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse der JPR AG 4

I. Rechtliche Verhältnisse 4

II. Steuerliche Verhältnisse 4

III. Wirtschaftliche Verhältnisse 4

1. Organisatorische Struktur 4

2. Unternehmensstrategie, Ziele und Geschäftsmodell 5

3. Produkte 5

4. Konjunktur- und Marktumfeld 5

5. Unternehmenssteuerung 6

C. Bewertungsgrundsätze und Bewertungsmethoden 7

I. Methodische Vorbemerkungen 7

1. Ertragswertverfahren 8

2. Discounted-Cashflow-Verfahren 10

3. Substanzorientierte Verfahren / Liquidationswert 10

4. Börsenwert 11

5. Multiplikatorverfahren 12

II. Bewertungsannahmen und Vorgehen bei der Bewertung 12

D. Ableitung der erwarteten Nettoausschüttungen 14

I. Planungsrechnung 14

II. Ergebnisplan 15

III. Bilanzplanung 17

E. Kapitalisierungszinssatz 20

I. Capital Asset Pricing Model (CAPM) 20

II. Basiszinssatz 21

III. Marktrisikoprämie 21

IV. Beta-Faktor 22

V. Gesonderte Risikoprämie (Wachstumsabschlag) 22

VI. Wachstum im Planungszeitraum 23

F. Ermittlung des Unternehmenswerts 23

G. Schlussbemerkung 24

Anlagenverzeichnis **Anlage**

Ergebnis- und Liquiditätsplanung JPR AG Schweiz 1
Allgemeine Auftragsbedingungen 2

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den mathematisch exakten Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro
abzgl.	abzüglich
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
B2B	Business to Business
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CHF / TCHF	Schweizer Franken / Tausend Schweizer Franken
Credit Suisse AG	Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich/Schweiz
d. h.	das heißt
DIO	Days Inventory Outstanding
DPO	Days Payable Outstanding
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DSO	Days Sales Outstanding
DCF	Discounted-Cash-Flow
EBIT	Earnings Before Interest and Taxes
EBITDA	Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
e. V.	eingetragener Verein
FAUB	Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
GewSt	Gewerbesteuer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HFA	Hauptfachausschuss beim Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
i. d. F.	in der Fassung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.
IDW S 1	Neufassung des IDW Standards: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1 i. d. F. 2026)
ISA (DE)	International Standards on Auditing (in der deutschen modifizierten Fassung)
IFRS	International Financial Reporting Standards
JPR AG	Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, Bremen

JPR AG Schweiz	Jean-Pierre Rosselet Cosmetics AG, Zürich/Schweiz
JPR-Gruppe	Konzernverbund der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, Bremen
J.-P. Rosselet	Herr Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques (Hauptaktionär der JPR AG), Meilen/Schweiz
KG	Kommanditgesellschaft
KöSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
mbB	mit beschränkter Haftung
Mio.	Millionen
n. a.	nicht anwendbar
n. F.	neue Fassung
NOP	Net Operating Profit
NOPLAT	Net Operating Profit Less Adjusted Tax
Nr.	Nummer
Pharmetic AG	Pharmetic AG, Zürich/Schweiz
PS	Prüfungsstandard des IDW
rd.	rund
RS	Rechnungslegungsstandard bzw. Stellungnahme zur Rechnungslegung
SolZ	Solidaritätszuschlag
TEUR/T€	Tausend Euro
TV	Terminal Value / Wert der ewigen Rente
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
Vj.	Vorjahr
WACC	Weighted Average Cost of Capital
zzgl.	zuzüglich

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Hauptaktionär der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, Bremen, Herr Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques, Meilen/Schweiz, (im Folgenden auch: „Herr J.-P. Rosselet“ oder „Hauptaktionär“), hat uns am 21. September 2026 mit der Ermittlung des Unternehmenswertes der JPR AG beauftragt.

Die Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, Bremen, (im Folgenden auch: „JPR AG“, „Gesellschaft“ oder „Unternehmen“) und hält direkt und indirekt als Tochtergesellschaften die Pharmetic AG und die JPR AG Schweiz und ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 27735 HB. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 734.008,00 und ist in 734.008 auf den Inhaber lautende Nennwertaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von € 1,00 je Aktie eingeteilt.

Herr Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques, Meilen/Schweiz, ist gegenwärtig mit insgesamt 698.774 auf den Inhaber lautenden JPR-Aktien am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt und hält somit gemessen am Grundkapital 95,19 % der Aktien der JPR AG. Er erfüllt demnach die Voraussetzungen gem. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG und ist Hauptaktionär der JPR AG.

Bewertungsanlass ist die gutachterliche Ermittlung des Unternehmenswertes und daraus abgeleitet eine gutachterliche Ermittlung des Aktienwertes der JPR AG. Hintergrund der Ermittlung ist der Entschluss des Hauptaktionärs Herr J.-P. Rosselet von seinem Recht Gebrauch zu machen, die Minderheitsgesellschafter der JPR AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG (im Folgenden: Squeeze-out) auszuschließen. Diese gutachterliche Ermittlung dient zur Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung. Die Übertragung der Aktien durch Barabfindung der Minderheitsaktionäre wird auf der Hauptversammlung der JPR AG beschlossen.

Die Ermittlung des Unternehmenswertes haben wir unter Anwendung der Grundsätze zur Unternehmensbewertung, wie sie im Standard IDW S 1 „Neufassung des IDW Standards: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1 i. d. F. 2026)“ (im Folgenden: „IDW S 1“) festgelegt sind, durchgeführt. Entsprechend haben wir die vorliegende Bewertung auf Basis der Discounted Cash Flow Methode vorgenommen, wie sie im IDW S 1 verankert ist. Nach dieser Methode ergibt sich der Wert eines Unternehmens als Barwert aller auf den Bewertungsstichtag abgezinsten, zukünftig durch die Anteilseigner entziehbaren Überschüsse. Der in diesem Zusammenhang zu ermittelnde Fair Market Value ist der Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter normalen Umständen zu erzielen ist.

Im Sinne des IDW S 1 geben wir unser Gutachten in der Funktion eines neutralen Gutachters ab. In dieser Funktion wurden wir als Sachverständiger tätig, der mit nachvollziehbarer Methodik einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert des Unternehmens – den objektivierten Unternehmenswert – ermittelt. Der objektivierte Unternehmenswert ist ein typisierter Zukunftserfolgswert, der sich bei Fortführung des Unternehmens in unverändertem Konzept und mit allen realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen seiner Marktchancen und -risiken, finanziellen Möglichkeiten sowie sonstigen Einflussfaktoren ergibt. Der objektivierte Unternehmenswert stellt einen typisierten und intersubjektiv nachprüfbaren Zukunftserfolgswert aus der Perspektive eines Anteilseigners bei Fortführung des Unternehmens dar.

Die für die Unternehmensbewertung erforderlichen Auskünfte wurden uns vom Auftraggeber sowie vom Vorstand der JPR AG und von diesen benannten Auskunftspersonen erteilt. Der Hauptaktionär der JPR AG hat uns gegenüber eine Vollständigkeitserklärung abgegeben mit dem Inhalt, dass alle Angaben, die für die Erstellung des Gutachtens von Bedeutung sind, richtig und vollständig gemacht worden sind. Unsere Bewertungsergebnisse beruhen auf der Analyse von Unterlagen der JPR AG, der Befragung des Vorstands und auf der Analyse ergänzend herangezogener allgemeiner Marktinformationen sowie den uns vorgelegten Planungsunterlagen der JPR AG und ihrer Tochtergesellschaften, insbesondere die Ergebnis- und Liquiditätsplanung der operativ tätigen JPR AG Schweiz.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich unsere Bewertungstätigkeit nicht auf die Beurteilung der Buchführung, der Jahresabschlüsse oder des Vorstandes des zu bewertenden Unternehmens bezogen hat. Eine solche Beurteilung ist nicht Gegenstand der Unternehmensbewertung. Wir können und werden daher keinen Bestätigungsvermerk in Bezug auf die in unserem Gutachten dargestellten Finanz- und anderen Daten erteilen. Durch unsere Tätigkeit oder Berichterstattung werden keine Investitionsempfehlungen abgegeben. Daher beschränkt sich unsere Verantwortlichkeit und Haftung insoweit auf die anzuwendende berufsübliche Sorgfalt.

Die unternehmensseitig zur Bewertung zur Verfügung gestellten Unterlagen sind aus dem Unterlagenverzeichnis Anlage 1 ersichtlich.

Wir haben im Rahmen unserer Bewertung, neben den uns übergebenen Unterlagen, auch auf die uns in Besprechungen gegebenen mündlichen Auskünfte des Hauptaktionärs, des Vorstands der JPR AG sowie weiterer uns benannter Berater und Auskunftspersonen zurückgegriffen.

Schwerpunkte der Gespräche waren die Einschätzungen über den zukünftigen Geschäftsverlauf der JPR AG und ihrer Tochtergesellschaften, den Entwicklungsstand der Produkte und Marken, den Status der aktuellen Marktdurchdringung, die Erläuterung des Marktvolumens, die geplanten Vertriebskanäle sowie über die künftig zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung und die darauf basierenden Planungen.

Zusätzlich wurden öffentlich zugängliche Informationen, insbesondere Kapitalmarktdaten, genutzt. Wir weisen an dieser Stelle jedoch darauf hin, dass unbeschadet unserer Tätigkeit die Erstellung der Planungen, einschließlich der ihr zugrundeliegenden Faktoren und Annahmen, ausschließlich in der Verantwortung des Vorstands liegt. Es ist nicht unsere Aufgabe die überlassenen Dokumente auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen oder prüferisch durchzusehen. Die Analyse wurde daher im Wesentlichen nur auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen sowie der uns hierzu erteilten Auskünfte der o.g. Personen durchgeführt. Unsere Untersuchung beinhaltete keine direkten Kontakte zu bzw. Befragungen von Dritten, z. B. Hauptkunden und -lieferanten oder Banken.

Die Ableitung des Unternehmenswerts sowie die Erstellung sonstiger Abbildungen erfolgten auf Basis von ungerundeten Berechnungen bis in den Nachkommastellenbereich. Die in diesem Bericht dargestellten Zahlenangaben sind maschinell gerundet. Es können sich daher darstellungsbedingt Rundungsabweichungen ergeben.

Wir übernehmen keine Haftung und Verantwortung für den Eintritt der in den Planungsrechnungen unterstellten Annahmen und Ergebnisse und/oder die durchzuführenden Maßnahmen sowie für das Ergebnis der unternehmerischen Tätigkeit. Die Planungsverantwortung liegt allein beim Vorstand der JPR AG. In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass auch bei etablierten Unternehmen mit langjähriger Marktpräsenz die Einschätzung der zukünftigen Geschäftsentwicklung und die zugrunde liegenden Planungsrechnungen mit Schätzunsicherheiten und Risiken verbunden ist. Diese betreffen insbesondere die weitere Entwicklung des Geschäftsmodells, die Markt- und Branchenentwicklung sowie das Wettbewerbsverhalten. Markt- und Branchenstudien können auch in diesem Umfeld subjektiven Einschätzungen unterliegen. Unsere Haftung und Verantwortung beschränkt sich insoweit.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Juli 2026 zugrunde. Im Verhältnis zu Dritten sind ebenfalls die Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie die diese ergänzenden Vereinbarungen maßgebend. Dieses Gutachten richtet sich an den Auftraggeber Herr J.-P. Rosselet als Hauptaktionär der JPR AG. Der Bericht ist ohne unsere Zustimmung nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen. Ausgenommen hiervon ist der Aufsichtsrat und der Vorstand der JPR AG, die Minderheitsaktionäre der JPR AG sowie die GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Köln, die in Ihrer Funktion als Rechtsberater für den Hauptaktionär hinsichtlich des Squeeze-out Zugriff auf das Bewertungsgutachten benötigen. Gleiches gilt für die dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft, Bremen, (Sachbearbeiter: Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Herr Manfred Heilemann), die vom Landgericht Bremen auf Antrag des Hauptaktionärs vom 18. August 2026 und mit Beschluss vom 18. September 2026 (Az.: 12 O 127/26) als sachverständiger Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung nach § 327c Abs. 2 Satz 3 AktG ausgewählt und bestellt wurde. Die Zustimmung gilt daher zur Weitergabe des Gutachtens an die oben genannten Empfänger wie auch etwaig an Aufsichtsbehörden als bereits erteilt.

Soweit andere als der Auftraggeber sich uns gegenüber auf die in unserem Gutachten getroffenen Feststellungen berufen wollen, weil sie ganz oder teilweise mit oder ohne unsere Zustimmung von diesem Gutachten Kenntnis bekommen haben, anerkennen sie diese Haftungsbegrenzung und im Übrigen auch die sonstigen Regelungen der dem Gutachten beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen auch für alle ihnen uns gegenüber möglicherweise aus dieser Kenntnisnahme entstehenden Ansprüche.

B. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse der JPR AG

I. Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG hat ihren Sitz in Bremen. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Bremen unter HRB 27735 eingetragen. Zum Vorstand ist Herr Jean-Claude Rosselet-Petitjacques, Oetwil an der Limmat/Schweiz, bestellt.

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Tim Oliver Pohlenz, Diplom-Kaufmann, Bereichsleiter Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH, Bremerhaven (Vorsitzender)
- Max E. Katz, Unternehmer, Rüschlikon/Schweiz (stellvertretender Vorsitzender)
- Mirjam Rosselet, Oetwil an der Limmat/Schweiz

Gegenstand des Unternehmens ist der Handel und Vertrieb von kosmetischen Produkten, auch mit Lizenzvergabe, und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen der Kosmetik-Branche.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Steuerliche Verhältnisse

Die zu erwerbende Gesellschaft unterliegt als Kapitalgesellschaft der deutschen Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer. Zum Bewertungsstichtag, wie auch zum Datum dieses Berichtes, betragen der relevante Körperschaftsteuersatz 15,0 %, der Solidaritätszuschlag 5,5 % und der Gewerbesteuersatz 3,5 % bei einem Hebesatz von 460,0 % (Bremen) für 2026.

III. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Organisatorische Struktur

Die Jean-Pierre Rosselet AG, Bremen, ist ein etabliertes Unternehmen mit langjähriger Marktpräsenz im Bereich professioneller Kosmetikprodukte. Die JPR AG und ihre Tochtergesellschaften sind in eine grenzüberschreitende Unternehmensstruktur mit Aktivitäten in Deutschland und der Schweiz eingebunden. Aus konzernstrategischen Erwägungen heraus wurde der operative Geschäftsbetrieb der Muttergesellschaft in Deutschland im Geschäftsjahr 2025 vollständig eingestellt, so dass die Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG derzeit als reine Holding-Gesellschaft agiert. Die Tochterunternehmen der JPR AG sind:

- Pharmetic AG, Zürich/Schweiz, 100,0 Prozent (unmittelbar)
- Jean-Pierre Rosselet Cosmetics AG, Zürich/Schweiz, 100,0 Prozent (mittelbar)

Die Pharmetic AG betreibt ebenfalls kein operatives Geschäft, sondern fungiert aus gesetzlichen und finanztechnischen Gründen als Zwischenholding in der Schweiz.

Das operative Geschäft erfolgt vollständig in der JPR AG Schweiz. In dieser Gesellschaft werden der Vertrieb und die Vermarktung der Produkte und Marken sowie die Betreuung der Kunden und Geschäftspartner in den jeweiligen Märkten organisiert. Die bestehende Organisationsstruktur bildet die Grundlage für die operativen Geschäftsaktivitäten und die weitere Entwicklung der Marktposition des Unternehmens.

2. Unternehmensstrategie, Ziele und Geschäftsmodell

Der operative Bereich der JPR-Gruppe versteht sich als Nischenanbieter mit einer Fokussierung auf anspruchsvolle B2B Kunden. Das Wachstumspotential des Kosmetikmarktes soll im Bereich des Fachhandels mittels hochwertiger Produkte und Eigenmarken sowie weiterhin zunehmend auch über den Online-Handel ausgeschöpft werden.

Neben dem Vertrieb hochwertiger Kosmetikmarken, Verbrauchsartikel, Hightech-Geräte und Geschäftseinrichtungen umfasst das Leistungsspektrum auch vielfältige ergänzende Dienstleistungen, die eine ganzheitliche Betreuung des Kundenstamms gewährleisten. Die JPR AG ist seit über 40 Jahren in der Kosmetikbranche tätig.

Mit der Entwicklung neuer Marken nach dem Auslaufen von langjährigen Lizenzverträgen befindet sich das operative Geschäft derzeit in einer Umbruchphase. Es ist das Ziel mittelfristig mit neuen attraktiven und ertragsstarken Marken umsatz- und ertragsseitig zu wachsen.

3. Produkte

Der Markt für dekorative Kosmetik und Pflegeprodukte ist grundsätzlich durch Schnelllebigkeit, eine hohe Anzahl an Neuheiten und kurze Produktlebenszyklen gekennzeichnet. Hinzu kommen die Umstellungen im Produktportfolio der Schweizern Konzerngesellschaft JPR AG Schweiz, da nach Auslaufen der Vertriebsrechte der bedeutenden Marke „Cellcosmet“ ein sehr margenstarker Umsatztreiber weggefallen ist. Mit den neuen, exklusiven Vertriebsrechten und Produkten der mit „Cellcosmet“ vergleichbaren Marken „Alpeor“ und „Niance“ befindet man sich im Schweizer Markt aufgrund der noch begrenzten Markenbekanntheit in der Aufbauphase und erfahrungsgemäß muss der Markt und der Absatz der Produkte über mehrere Jahre hinweg etabliert werden. Mit einer Kompensation der Umsatzeinbußen aus dem Wegfall der Marke „Cellcosmet“ ist bestenfalls mittelfristig zu rechnen.

4. Konjunktur- und Marktumfeld

Die in der Planungsrechnung zugrunde gelegten Marktannahmen sowie das erwartete Mengen- und Umsatzwachstum basieren grundsätzlich auf Einschätzungen und Annahmen des Vorstands sowie des Hauptaktionärs der JPR AG. Markt- und Wettbewerbschancen werden regelmäßig durch den Vorstand analysiert.

Das Marktumfeld in Deutschland war im Jahr 2025 weiterhin von einer schwachen wirtschaftlichen Dynamik geprägt. Da wesentliche Wachstumsimpulse ausblieben, belief sich das preisbereinigte Wirtschaftswachstum auf lediglich 0,2 %. Auch für das Jahr 2026 wird kein nennenswerter Anstieg erwartet, nachdem die zunächst positive Entwicklung zu Jahresbeginn durch globale Entwicklungen wieder abgeschwächt wurde.

Im Gegensatz zur Entwicklung in Deutschland zeigte sich das wirtschaftliche Marktumfeld in der Schweiz deutlich positiver. Dieser positive Trend setzte sich auch im Jahr 2026 fort. Begünstigt durch eine niedrige prognostizierte Inflationsrate von 0,6 % sowie eine Arbeitslosenquote von lediglich 3,1 % könnte im Jahr 2026 ein Nettowachstum von 1,5 % erreicht werden.

Der globale Kosmetikmarkt zeigt sich weiterhin auf einem stabilen Wachstumskurs und erweist sich auch unter den herausfordernden gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen als vergleichsweise krisenresistent. In der Schweiz, dem wesentlichen Absatzmarkt des Unternehmens, ist die Entwicklung des Kosmetik- und Körperpflegemarktes derzeit von einer gedämpften Konsumstimmung geprägt. Während die Nachfrage nach etablierten Kosmetik- und Körperpflegeprodukten weitgehend stabil bleibt, behaupten sich Luxusmarken und lokale Nischenanbieter in diesem Marktumfeld. Insgesamt zeigt sich der Schweizer Kosmetikmarkt damit trotz der verhaltenen Konsumstimmung als vergleichsweise beständig.

5. Unternehmenssteuerung

Da es sich bei der JPR AG um ein reine Holding-Gesellschaft handelt, basiert das aktuelle Steuerungssystem im Wesentlichen auf der Ertrags- und Liquiditätsplanung der operativen Schweizer Tochtergesellschaft. Zukünftige Jahresergebnisse werden dadurch maßgeblich durch das potenzielle Ausschüttungsvolumen aus der Schweiz determiniert. Diese sollen insbesondere die Zahlungsfähigkeit gewährleisten, die derzeit im Wesentlichen durch private Darlehen seitens des Hauptaktionärs schergestellt ist.

Eine Einschätzung des Unternehmens sowie ein Monitoring erfolgt auf Grundlage von Kennzahlen. Folgende Kennzahlen dienen der Unternehmensleitung u.a. als Grundlage für Entscheidungen:

- Umsatzerlöse in der Schweiz
- Finanzierungsbedarf
- Tilgungsquote gegenüber der Credit Suisse AG und Rückführung der Darlehen an den Hauptaktionär
- Absatzvolumen und Materialaufwandsquote in der Schweiz
- Rohmarge der JPR AG Schweiz
- Kosten der Markenetablierung
- EBITDA-Marge

Fazit

Vor dem Hintergrund der beschriebenen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der dargestellten Strategien und Ziele, wird sich die JPR AG in einem anspruchsvollen Marktumfeld bewegen. Der wirtschaftliche Ausblick für den Schweizer Kosmetikmarkt kann als stabil bis verhalten positiv eingeschätzt werden, mit potenziellen Wachstumsraten von jährlich 4,0 % bis 5,0 %, wobei Chancen im Wesentlichen bei den höherwertigen Produkten und im Premiumsegment gesehen werden.

Gleichzeitig werden die Marktverhältnisse auch als anspruchsvoll gesehen, insbesondere aufgrund von hohen Personal- sowie Beschaffungs- und Logistikkosten im B2B Bereich. Hinzu kommen die regulatorischen Herausforderungen in den Bereichen Produktsicherheit, Nachhaltigkeit, Verpackungen und Inhaltstransparenz. Die damit verbundenen Kosten können allerdings auch als eine Erhöhung der Markteintrittsbarrieren für Konkurrenten gesehen werden. Die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung wird maßgeblich vom weiteren Konjunkturverlauf und der allgemeinen Marktsituation, insbesondere in der Schweiz, beeinflusst.

Durch die Einstellung des operativen Geschäftsbetriebes bei der deutschen Muttergesellschaft wird der bisherige zusätzliche Liquiditätsbedarf in Deutschland nahezu vollständig entfallen. Für die operativ tätige JPR AG Schweiz sind die Kostenstrukturen weiter an das gesunkene Geschäftsvolumen anzupassen. Zudem müssen die zur Kompensation des Umsatzvolumens nach Auslaufen der Vertriebslizenzen für die Marke „Cellcosmet“ neu eingeführten neuen Marken weiterentwickelt werden, was erfahrungsgemäß personelle Anstrengungen im Vertriebsbereich und Kapitaleinsatz erfordert, um mittelfristig ein deutliches margenstarkes Umsatzwachstum zu erreichen.

C. Bewertungsgrundsätze und Bewertungsmethoden

I. Methodische Vorbemerkungen

Für die Durchführung der Bewertung sind die allgemeinen Grundsätze der Unternehmensbewertung zu beachten. Diese haben ihren Niederschlag in den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), insbesondere im IDW Standard 1 (IDW S 1): „Neufassung des IDW Standards: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1 i. d. F. 2026)“ gefunden.

Der künftige Nutzen, der sich im Zusammenwirken aller die Ertragskraft beeinflussenden Faktoren ergibt, zeigt sich im finanziellen Überschuss, der als Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu erwarten sind. Unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele wird der Wert des Unternehmens allein aus seiner Eigenschaft abgeleitet, finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften.

Der Unternehmenswert ergibt sich grundsätzlich aufgrund der Diskontierung der finanziellen Überschüsse, die bei der Fortführung des Unternehmens und Veräußerung etwaigen nicht betriebsnotwendigen Vermögens erwirtschaftet werden (Zukunftserfolgswert). Dabei kann der Unternehmenswert rechnerisch sowohl durch direkte Nettokapitalisierung der um die Fremdkapitalkosten verminderten finanziellen Überschüsse als auch indirekt durch Bruttokapitalisierung der Überschüsse vor Finanzierung und anschließender Minderung um den Marktwert des Fremdkapitals ermittelt werden.

Neben dem in Deutschland vorwiegend angewendeten Ertragswertverfahren sind international Unternehmensbewertungen auf Basis der Discounted-Cashflow-Verfahren (DCF-Verfahren) üblich. Beide Verfahren zur Berechnung des Zukunftserfolgswerts sind grundsätzlich gleichwertig und führen unter gleichen Prämissen zu identischen Ergebnissen, da beide Verfahren auf demselben investitionstheoretischen Fundament (Kapitalwertkalkül) basieren und prognostizierte finanzielle Überschüsse erfassen, die jeweils auf den Bewertungsstichtag diskontiert werden. Der IDW S 1 berücksichtigt beide Verfahrensgruppen als Methoden zur Ermittlung von Unternehmenswerten auf Basis von Zukunftserfolgswerten.

1. Ertragswertverfahren

Der Wert eines Unternehmens wird nach herrschender Meinung in der Betriebswirtschaftslehre, im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und in der Rechtsprechung im Allgemeinen als Barwert der erwarteten Nettoausschüttungen (bei Kapitalgesellschaften) oder der erwarteten Nettoentnahmen (bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften) einschließlich des Werts des gesondert zu bewertenden nicht betriebsnotwendigen Vermögens bestimmt. Dies ist der Ertragswert des Unternehmens.

Die in diesem Gutachten angewandten Grundsätze und Methoden gelten in der Theorie und Praxis der Unternehmensbewertung als gesichert. Sie haben ihren Niederschlag in den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer, insbesondere im Standard IDW S 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen” gefunden und sind auch in der Rechtsprechung überwiegend anerkannt.

Beim Ertragswertverfahren wird der Unternehmenswert als Barwert der künftigen finanziellen Überschüsse aus dem betriebsnotwendigen Vermögen und dem nicht betriebsnotwendigen Vermögen ermittelt, wobei im Rahmen der Ermittlung der zukünftigen Überschüsse insbesondere die grundsätzliche Ausschüttungsfähigkeit auf Basis erwarteter Überschüsse, die Finanzierbarkeit von Ausschüttungen und die Erhaltung der ertragbringenden Substanz einschließlich der hierzu notwendigen Investitionen als Nebenbedingungen beachtet werden müssen. Zur Ertragswertermittlung ist es damit grundsätzlich erforderlich, der Bewertung eine integrierte Planungsrechnung, bestehend aus GuV, Bilanz und Cashflow-Rechnung, zugrunde zu legen.

Die in der Vergangenheit tatsächlich erzielten Ergebnisse geben einen ersten Plausibilitätsmaßstab für die Beurteilung der zukünftigen Ertragskraft. Um die Vergangenheitswerte den Planungen vergleichbar zu machen, werden sie im Allgemeinen um einmalige und außerordentliche Vorgänge, also um nicht nachhaltige Aufwendungen und Erträge, bereinigt. Bei der JPR AG als Holding-Gesellschaft mit überdies noch in der Umstrukturierung befindlichen Unternehmensstrukturen, ist die Vergangenheitsentwicklung für die Plausibilität der Planungsrechnung grundsätzlich von untergeordneter Bedeutung (vgl. IDW S 1, Tz. 64). Dies schränkt im vorliegenden Fall die Aussagekraft der Vergangenheitswerte als Vergleichsgröße für die Plandaten stark ein, so dass wir im Folgenden auf eine ausführliche Vergangenheitsanalyse bzw. eine Bereinigung der Vergangenheitsdaten verzichtet haben. Die Gesellschaft ist infolge der Änderungen des Geschäftsmodells nach Einstellung des operativen Geschäfts Ende 2024 zu einer Muttergesellschaft mit reiner Holdingfunktion in erheblichem Maße von der Ertragskraft ihrer Beteiligungen abhängig, insbesondere von der JPR AG Schweiz. Zukünftige, positive Jahresergebnisse können nur durch Ausschüttungen aus der Schweiz erzielt werden. Zur Ermittlung des Ausschüttungspotentials ist demnach die integrierte Finanzplanung der JPR AG Schweiz heranzuziehen.

Das Ertragswertverfahren ermittelt den Unternehmenswert durch Diskontierung der den Unternehmenseignern künftig zufließenden finanziellen Überschüsse, wobei diese üblicherweise aus den für die Zukunft geplanten Jahresergebnissen abgeleitet werden. Die dabei zugrunde liegende Planungsrechnung kann gemäß IDW S 1 nach handelsrechtlichen oder nach anderen Vorschriften (z. B. IFRS, US-GAAP) aufgestellt sein.

Die auf Unternehmensebene entstehenden Gewerbe- und Körperschaftsteuern sind von den zu kapitalisierenden finanziellen Überschüssen abzusetzen. Bezüglich der Behandlung der auf Anteilseignerebene anfallenden persönlichen Einkommensteuern eröffnet der IDW S 1 sowohl die Möglichkeit einer Vorsteuer-, als auch einer Nachsteuerbewertung, wobei der gewählte Ansatz dann konsistent bei der Ableitung der finanziellen Überschüsse und des Kapitalisierungszinssatzes anzuwenden ist. Im vorliegenden Fall haben wir persönliche Einkommensteuern nicht berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des objektivierten Unternehmenswerts ist von der Ausschüttung derjenigen finanziellen Überschüsse auszugehen, die nach Berücksichtigung des zum Bewertungsstichtag dokumentierten Unternehmenskonzepts und rechtlicher Restriktionen zur Ausschüttung zur Verfügung stehen.

Die erwarteten Nettoausschüttungen müssen mit einem geeigneten Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag bezogen werden. Die Ermittlung dieses Zinssatzes beruht auf der Betrachtung alternativer, mit dem Bewertungsobjekt vergleichbarer Anlagemöglichkeiten. Dabei ist darauf zu achten, dass die erwarteten Nettoausschüttungen aus dem Bewertungsobjekt zum Vergleichsobjekt insbesondere hinsichtlich ihrer Risikostruktur und ihrer zeitlichen Struktur äquivalent sind.

In der Bewertungspraxis wird der Kapitalisierungszins üblicherweise aus den Komponenten Basiszins und Risikozuschlag abgeleitet. Der Basiszins, der das Zinsniveau am Kapitalmarkt unabhängig von besonderen Risiken des Bewertungsobjekts abbildet, wird in der Bewertungspraxis üblicherweise aus den Renditen risikoarmer Gläubigerpapiere der öffentlichen Hand abgeleitet.

Zur Sicherstellung der Risikoäquivalenz mit dem Bewertungsobjekt wird der Basiszins dann mittels eines Risikozuschlags angepasst. Der Risikozuschlag soll gemäß IDW S 1 möglichst auf Basis von Kapitalmarktdaten nach dem sogenannten Capital Asset Pricing Model (CAPM) abgeleitet werden. Ausgangspunkt ist die Renditedifferenz zwischen der Anlage in einem Aktienportfolio und der Anlage in risikoarmen Wertpapieren. Diese sogenannte Überrendite bildet ein durchschnittlich ausgeprägtes unternehmerisches Risiko ab und wird, je nach Ergebnis der Analyse der spezifischen Risiken des Bewertungsobjekts, nach oben oder nach unten angepasst.

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen

Falls das zu bewertende Unternehmen auch über nicht betriebsnotwendiges Vermögen oder Kapital verfügt, ist die Bewertung zu differenzieren. Bei der Ermittlung des Ertragswerts für den operativen Bereich des Unternehmens werden nur das betriebsnotwendige Vermögen und die betriebsnotwendigen Schulden berücksichtigt. Vermögensgegenstände und Kapitalbestandteile, die ohne Beeinträchtigung des operativen Ergebnisses einzeln übertragen oder übernommen werden können, werden außerhalb dieser Bewertung gesondert mit den entziehbaren Überschüssen aus der Einzelverwertung angesetzt und in den Gesamtunterneh-

menswert eingerechnet. Für die Gesellschaft kommt dieser Punkt nicht zur Anwendung, da sie nach den uns vorliegenden Informationen über kein „nicht betriebsnotwendiges Vermögen“ verfügen wird.

2. Discounted-Cashflow-Verfahren

Discounted-Cashflow-Verfahren (DCF-Verfahren) bestimmen den Unternehmenswert durch Diskontierung von Cashflows. Die Cashflows stellen erwartete Zahlungen an die Kapitalgeber dar. Je nach Verfahren können sie unterschiedlich definiert sein. Während nach dem Konzept der gewogenen Kapitalkosten (Weighted-Average-Cost-of-Capital-Ansatz, WACC-Ansatz) und nach dem Konzept des angepassten Barwerts (Adjusted-Present-Value-Ansatz) der Marktwert des Eigenkapitals sich indirekt als Differenz aus einem Gesamtkapitalwert und dem Marktwert des Fremdkapitals ermittelt, wird nach dem Konzept der direkten Ermittlung des Werts des Eigenkapitals (Equity-Ansatz) der Marktwert des Eigenkapitals durch Abzinsung der um die Fremdkapitalkosten verminderten Cashflows mit der Rendite des Eigenkapitals (Eigenkapitalkosten) berechnet. Das Konzept der gewogenen Kapitalkosten und das Konzept des angepassten Barwerts gehen von einer Bruttokapitalisierung aus (Entity-Ansätze), das Konzept der direkten Ermittlung des Werts des Eigenkapitals hingegen von einer Nettokapitalisierung. Ungeachtet der Unterschiede in der Rechentechnik führen die einzelnen DCF-Verfahren bei gleichen Prämissen grundsätzlich zu übereinstimmenden Ergebnissen.

DCF-Verfahren basieren auf der gleichen theoretischen Grundlage wie das Ertragswertverfahren und sind damit dem Ertragswertverfahren gleichwertig. Beide Verfahren führen unter konsistenten Bewertungsprämissen entsprechend auch zu identischen Ergebnissen. In Deutschland werden Unternehmensbewertungen insbesondere bei aktienrechtlichen oder anderen rechtlich induzierten Bewertungsanlässen regelmäßig nach dem Ertragswertverfahren durchgeführt, das in der Bewertungspraxis und der Praxis der Rechtsprechung das verbreitetere Verfahren darstellt.

Im vorliegenden Fall haben wir der Bewertung das DCF-Verfahren mit dem WACC-Ansatz zugrunde gelegt.

Die Anwendung dieses Verfahrens ist sachgerecht, da die erwarteten finanziellen Überschüsse unmittelbar auf Basis der Unternehmensplanung abgeleitet und unter Berücksichtigung der entsprechenden Kapitalkosten diskontiert werden können.

3. Substanzorientierte Verfahren / Liquidationswert

Bei substanzorientierten Bewertungsverfahren wird im Allgemeinen zwischen der Bewertung zu Wiederbeschaffungskosten (Rekonstruktionswert) und der Bewertung zu Veräußerungswerten (Liquidationswert) unterschieden.

Der Rekonstruktionswert des Unternehmens bildet wegen der im Allgemeinen nicht vollständig erfassten immateriellen Werte (z.B. Kundenstamm, Wert der Organisation, Stellung im Markt) den Wert eines Unternehmens nur unvollständig ab. Er hat nur in wenigen – im vorliegenden Bewertungsfall nicht relevanten – Ausnahmefällen einen selbstständigen Aussagewert für die Ermittlung des Werts eines fortzuführenden Unternehmens (z. B. wenn die beste alternative Kapitalverwendung der Unternehmensnachbau wäre). Ein Rekonstruktionswert ist im vorliegenden Gutachten aus diesem Grunde nicht ermittelt worden.

Der Unternehmenswert ergibt sich grundsätzlich aufgrund der Diskontierung der finanziellen Überschüsse, die bei Fortführung des Unternehmens und Veräußerung etwaigen nicht betriebsnotwendigen Vermögens erwirtschaftet werden (Zukunftserfolgswert). Nur für den Fall, dass der Barwert der finanziellen Überschüsse, die sich bei Liquidation des gesamten Unternehmens ergeben (Liquidationswert), den Fortführungswert übersteigt, kommt der Liquidationswert als Unternehmenswert in Betracht. Der Liquidationswert ist der Barwert des Überschusses, der aus dem Verkauf der Vermögensgegenstände und Schulden resultierenden Umsätze, abzüglich der Veräußerungskosten. Auf Basis eines Liquidationsplanes werden erwartete Überschüsse auf den Bewertungszeitpunkt diskontiert. Der Liquidationswert kann aufgrund unterschiedlicher Zerschlagungsarten erheblich variieren. So können sich unterschiedliche Liquidationswerte ergeben, wenn einzelne Wirtschaftsgüter veräußert werden oder ganze Teile eines Unternehmens. Darüber hinaus werden Notverkäufe grundsätzlich einen niedrigeren Veräußerungserlös erzielen. Die Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen verlangen den Ansatz des Liquidationswertes, wenn der Barwert der Einnahmeüberschüsse aus der Liquidation des Unternehmens den Ertragswert bei Annahme der Fortführung übersteigt und die Möglichkeit der Unternehmenszerschlagung tatsächlich besteht. Dieses kann insbesondere bei Verlustgesellschaften der Fall sein, wenn der Barwert aus der Liquidation höher ist als der Ertragswert unter Unternehmensfortführungsprämisse.

Unter diesen Voraussetzungen ist der Liquidationswert der maßgebliche Wert für die Ermittlung des Unternehmens. Liquidationswerte können in Form von kostenorientierten Verfahren in unterschiedlicher Ausprägung ermittelt werden.

Der Liquidationswert als Wertuntergrenze hat in dem vorliegenden Bewertungsfall keine Bedeutung, da eine Liquidation weder vorgesehen ist noch erwartet werden kann. Darüber hinaus ist die JPR AG nach Einstellung des operativen Geschäftsbetriebs Ende 2024 eine reine Holding-Gesellschaft, die über keine eigene operative Ertragskraft und – abgesehen von ihrem Beteiligungsportfolio – über keine nennenswerten Vermögensgegenstände verfügt. Ihre zukünftige wirtschaftliche Entwicklung und Ertrags- und Finanzlage hängen demnach maßgeblich von potenziellen Ausschüttungen der operativ tätigen Tochtergesellschaft ab. Für die operative Tochtergesellschaft kann hingegen auf Grundlage ihrer integrierten Finanzplanung für die kommenden Wirtschaftsjahre grundsätzlich von einer stabilen Ertragskraft ausgegangen werden. Soweit im vorliegenden Bewertungsfall auf einen Liquidationswert abzustellen wäre, käme daher allenfalls eine Betrachtung des Beteiligungsportfolios unter Berücksichtigung eines möglichen Liquidationswerts der operativen JPR AG Schweiz in Betracht. Aufgrund der auf Basis der integrierten Finanzplanung zu erwartenden Ertragsentwicklung dürfte deren Ertragswert den Liquidationswert jedoch deutlich übersteigen. Eine eigenständige Ermittlung des Liquidationswerts der JPR AG Schweiz ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bewertungsgutachtens. Von einer Ermittlung des Liquidationswerts wurde daher abgesehen.

4. Börsenwert

Der Börsenwert eines Unternehmens entspricht grundsätzlich dem Börsenkurs pro Aktie multipliziert mit der Anzahl der Aktien. Sofern für Unternehmensanteile Börsenkurse zur Verfügung stehen, sind diese bei Unternehmensbewertungen zur Plausibilitätsbeurteilung heranzuziehen. Da die Gesellschaft nicht börsennotiert ist, ist eine Darstellung des Börsenwertes im vorliegenden Fall nicht relevant.

5. Multiplikatorverfahren

Eine vereinfachte Ermittlung von Unternehmenswerten erlauben die sogenannten Multiplikatorverfahren. Beim Multiplikatorverfahren wird der Unternehmenswert aus bekannten Marktpreisen vergleichbarer Unternehmen abgeleitet. Dies können sowohl Börsenkurse (Comparable-Public-Company-Method) oder auch erzielte Kaufpreise aus Transaktionen in jüngerer Vergangenheit (Recent-Acquisitions-Method) sein.

Für die Bestimmung des Unternehmenswerts wird zunächst der bekannte Marktpreis des Vergleichsunternehmens durch bestimmte Kennzahlen (z.B. EBIT oder Umsatz) dividiert. Der Unternehmenswert des Bewertungsobjekts ermittelt sich dann aus der Multiplikation des sich so ergebenden Faktors (Multiplikator) mit der gleichen Kennzahl des zu bewertenden Unternehmens. Um zu einer ausreichend breiten Datenbasis zu kommen, wird hierzu meist eine Gruppe von Vergleichsunternehmen (sogenannte „Peer-Group“) herangezogen.

Die Multiplikatorverfahren erlauben in der Regel nur eine grobe Annäherung an einen möglichen Marktwert des betrachteten Unternehmens, da die spezifischen wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewertungsobjekts nicht vollständig berücksichtigt werden. Sie können jedoch im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Plausibilitätskontrolle der Ergebnisse der Bewertung nach anderen Verfahren bieten. Allerdings ist gerade im vorliegenden Fall die Aussagekraft einer Multiplikatorbewertung sehr eingeschränkt. Die Gesellschaft übt nach Einstellung ihres operativen Geschäftsbetriebs keine eigene operative Tätigkeit mehr aus, sondern fungiert ausschließlich als Holding-Gesellschaft. Ihre wirtschaftliche Entwicklung und Ertragslage hängen somit vielmehr von der Entwicklung ihrer Beteiligungen und den daraus resultierenden potenziellen Ausschüttungen ab. Zudem liegen auf Ebene der Gesellschaft keine für eine Multiplikatorbewertung typischerweise herangezogenen operativen Bezugsgrößen (z.B. EBIT oder Umsatz) vor, während entsprechende Kennzahlen bei operativ tätigen Vergleichsunternehmen regelmäßig verfügbar sind. Vor diesem Hintergrund lassen sich marktübliche Multiplikatoren operativ tätiger Vergleichsunternehmen nur eingeschränkt auf die Gesellschaft übertragen, da diese die spezifische Holding-Struktur und die damit verbundenen wirtschaftlichen Verhältnisse nur bedingt widerspiegeln. Die Multiplikatorverfahren wurden daher ausschließlich zu Verprobungszwecken herangezogen.

II. Bewertungsannahmen und Vorgehen bei der Bewertung

Im vorliegenden Gutachten wird der Zukunftserfolgswert der Gesellschaft nach dem Discounted-Cashflow-Verfahren in der Ausprägung der WACC-Methode ermittelt.

Bewertungsobjekt ist, wie unter B. dargestellt, die JPR AG.

Im vorliegenden Bewertungsmodel haben wir eine „ewige Rente“ berücksichtigt. Als Bewertungsstichtag wurde auftragsgemäß der 18. Dezember 2026 zugrunde gelegt.

Die Wertermittlung wurde ohne explizite Berücksichtigung persönlicher Ertragsteuern durchgeführt. Diese Vorgehensweise ist nach dem IDW S 1 u. a. bei Unternehmensbewertungen zum Zwecke von Kaufpreisfindungen und im Rahmen anderer unternehmerischer Initiativen sachgerecht und basiert auf der Annahme einer vergleichbaren Steuerbelastung von Bewertungsobjekt und Alternativanlage (mittelbare Typisierung).

Da die Bewertung im Rahmen einer allgemeinen Unternehmensbewertung erfolgt und nicht der Ermittlung eines individuellen Entscheidungswerts eines bestimmten Anteilseigners dient, wird die mittelbare Typisierung als sachgerechte Bewertungsannahme zugrunde gelegt. Im Ergebnis wird somit ein typisierter Unternehmenswert ermittelt, der unabhängig von den individuellen persönlichen Ertragsteuerverhältnissen einzelner Anteilseigner ist und eine vergleichbare Steuerbelastung von Bewertungsobjekt und Alternativanlage unterstellt.

Grundlage der Unternehmensbewertung ist die durch den Vorstand der JPR AG erarbeitete Ergebnisplanung für die Jahre 2026 bis 2028 der Gesellschaften der JPR-Gruppe. Dabei wurden die vorläufigen Ist-Zahlen 2026 in die Planung für 2026 teilweise eingearbeitet. Die Ertragsplanung erfolgt nach GuV-Positionen auf Jahresbasis. Zusätzlich wurde uns durch den Vorstand eine Finanz- und Bilanzplanung für die JPR AG Schweiz für 2026 bis 2028 zur Verfügung gestellt. Die weitere Planung haben wir, wie weiter unten beschrieben, hierauf aufgesetzt. Die Planung, in ihrer derzeitigen Form, stellt nach den uns gegenüber gegebenen Erläuterungen die aktuelle Erwartungshaltung des Vorstandes zur zukünftigen möglichen wirtschaftlichen Entwicklung der JPR AG dar.

Die Planung der JPR AG dient insbesondere der Liquiditätssteuerung und verzichtet auf eine Entwicklung von Bilanzpositionen. Die gesellschaftseigene Planungsrechnung wurde für Bewertungszwecke daher um eine überschlägig abgeleitete Bilanzplanung ergänzt. Weiterhin wurden Working Capital relevante Positionen überschlägig geplant.

Die Planungsrechnungen sind gemäß dem IDW S 1 auf ihre Plausibilität zu untersuchen. Einen ersten Anhaltspunkt für die Beurteilung der Plausibilität der Planung gibt grundsätzlich eine Analyse der Vergangenheitsdaten.

Von einer detaillierten Analyse der Vergangenheitszahlen, die im Wesentlichen noch durch das frühere operative Geschäft der Gesellschaft geprägt waren, haben wir weitgehend abgesehen. Hintergrund ist, dass die Gesellschaft zum Bewertungsstichtag die Umstrukturierung zu einer Holding-Gesellschaft bereits vollzogen hatte und sich damit ihr Geschäftsmodell grundlegend verändert hat, sodass die Aussagekraft der historischen Ergebnisse für die Beurteilung der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung eingeschränkt ist (vgl. IDW S 1 Tz. 64).

Vor diesem Hintergrund haben wir die Planungsrechnungen der JPR-Gruppe in Gesprächen mit dem Hauptaktionär und dem Vorstand eingehend diskutiert und uns dabei die getroffenen Planprämissen und die sich daraus ergebende Ertragsentwicklung erläutern lassen. Die wesentliche Entwicklung der Ergebnisplanung haben wir zunächst anhand der Analyse von Kennzahlen, des Preis- und Mengengerüsts und der zur Verfügung gestellten Unterlagen bzw. Informationen untersucht.

Daneben wurden uns die Planungsrechnungen und die ihr zugrunde liegenden Planungsprämissen ausführlich erläutert. Im Ergebnis unserer Analyse der Plandaten und der Diskussionen mit den Verantwortlichen der JPR AG erachten wir die der Bewertung zugrunde gelegte operative Planung für plausibel, wenngleich die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft maßgeblich von der tatsächlichen Ertragsentwicklung und den daraus resultierenden Ausschüttungen der operativ tätigen Schweizer Tochtergesellschaft abhängt.

Die uns aus der Vergangenheit und für die Planungsrechnung der JPR AG vorliegenden operativen Daten haben wir in ein eigenes integriertes Bewertungsmodell eingearbeitet.

Der Berechnung wurde ohne explizite Berücksichtigung persönlicher Ertragsteuern durchgeführt. Bestehende körper- und gewerbesteuerliche Verlustvorträge gehen grundsätzlich bei Anteilswechsel von über 25,0 % bzw. 50,0 % partiell bzw. vollständig nach § 8c KStG unter.

Auf Basis der zusammengeführten und fortgeschriebenen Planungsrechnungen haben wir den Unternehmenswert der JPR AG ermittelt, indem die erwarteten, an die Anteilseigner auskehrbaren Cashflows (Cashflows to Equity) auf den Bewertungsstichtag 18. Dezember 2026 abgezinst wurden.

Der für die Diskontierung verwendete Kapitalisierungszinssatz wurde dabei auf Basis des CAPM abgeleitet.

D. Ableitung der erwarteten Nettoausschüttungen

I. Planungsrechnung

Die der Ermittlung des Unternehmenswertes der Gesellschaft zugrunde gelegten finanziellen Überschüsse basieren im Wesentlichen auf den von der operativ tätigen Tochtergesellschaft erwarteten Ergebnissen und den daraus resultierenden potenziellen Ausschüttungen über die Zwischenholding Pharmetic AG an die Gesellschaft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf Ebene der JPR AG aufgrund des zum 31. Dezember 2025 bestehenden nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags in Höhe von T€ 1.803 sowie daneben der gegenüber dem Hauptaktionär bestehenden Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von ca. T€ 1.100 zuzüglich etwaig aufgelaufener Zinsen zunächst keine Ausschüttungen an die Anteilseigner erwartet werden. Vielmehr ist zunächst eine Wiederherstellung des bilanziellen Eigenkapitals sowie die Rückführung der bestehenden Darlehensverbindlichkeiten gegenüber dem Hauptaktionär erforderlich, bevor Ausschüttungen an die Anteilseigner erfolgen können. Entsprechend wurden im Planungszeitraum keine Nettoausschüttungen an die Anteilseigner der Gesellschaft angesetzt und sind auf unabsehbare Zeit auch nicht erwartbar.

Nachfolgend werden wir die Planungsrechnung sowie die der Planung zugrundeliegenden Prämissen darstellen und erläutern. In der Planung wurde ausschließlich die JPR AG berücksichtigt und dargestellt, wenngleich die Ergebnisprognose wie bereits erläutert von dem Planansatz der JPR AG Schweiz maßgeblich abhängt.

Vorbemerkung

Grundlage für die Bewertung waren die von dem Hauptaktionär sowie vom Vorstand der JPR-Gruppe übermittelten und zu verantwortenden Plandaten für die Jahre von 2026 bis 2028 sowie die zusätzlich erteilten Auskünfte und übermittelten Informationen, aus denen eine integrierte Planungsrechnung abgeleitet wurde. Die vorgelegten Plandaten haben wir in Einzelfällen angepasst, soweit dies nach unserer Einschätzung notwendig war. Für unsere Bewertung wurde für den Zeitraum von 2026 bis 2028 ein dreijähriger Detail-Betrachtungszeitraum zugrunde gelegt. Die Ertragssteuern wurden wie folgt pauschaliert angesetzt: KöSt. zzgl. SolZ. Mit 15,8 % sowie GewSt mit 16,1 %.

II. Ergebnisplan

in €

Zeitraum		**Detailplanungsphase**		
Jahr		**2026**	**2027**	**2028**
in €		-75.097	44.903	169.903
Net Operating Profit (NOP)		**-75.097**	**44.903**	**169.903**
Effektiver Unternehmenssteuersatz		0,00%	0,00%	0,00%
Unternehmenssteuern des fiktiv unverschuldeten Unternehmens		0	0	0
Net Operating Profit Less Adjusted Tax (NOPLAT)		**-75.097**	**44.903**	**169.903**
Abschreibungen		5.097	5.097	5.097
Investitionen		0	0	0
Veränderungen des Anlagevermögens (ohne Finanzanlagen)		5.097	5.097	5.097
Veränderung des Net Working Capitals		-964.825	5.000	-5.000
Free Cash Flow		-1.034.825	55.000	170.000
Weighted Average Cost of Capital (WACC)		10,10%	8,50%	8,50%
Marktwert des Gesamtkapitals zu Periodenbeginn (ohne Sonderwerte)		544.202	1.634.014	1.717.906
Fremdkapital zu Periodenbeginn		82.342	-122.120	-67.120
Marktwert des Eigenkapitals zu Periodenbeginn (ohne Sonderwerte)		626.543	1.511.895	1.650.786

Marktwert des Eigenkapitals (ohne Sonderwerte) zum 31.12.2025	626.543
Zinstage bis zum Bewertungsstichtag	352
Aufzinsungsfaktor	1,0752
Marktwert des Eigenkapitals (ohne Sonderwerte) zum 18.12.2026	673.670
Sonderwerte zum 18.12.2026	0
Marktwert des Eigenkapitals zum 18.12.2026	**673.670**

Ertragsanalyse

in €

Zeitraum	Ist-Daten			Detailplanungsphase		
Jahr	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**
Umsatzerlöse	1.562.027	1.764.344	29.307	0	0	0
Gesamtleistung	1.562.027	1.764.344	29.307	0	0	0
Aufwendungen für RHB	0	0	-100.223	0	0	0
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-931.276	-1.332.918	-1.163	0	0	0
Materialaufwand	-931.276	-1.332.918	-101.386	0	0	0
Materialaufwandsquote	*59,6%*	*75,5%*	*345,9%*	*0,0%*	*0,0%*	*0,0%*
Rohertrag	**630.751**	**431.427**	**-72.078**	**0**	**0**	**0**
Rohmarge	*40,4%*	*24,5%*	*-245,9%*	*0,0%*	*0,0%*	*0,0%*
Personalaufwand	-430.860	-386.211	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-503.809	-425.824	-288.359	-70.000	-50.000	-25.000
Sonstige betriebliche Erträge	143.154	139.617	1.260	0	0	0
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	**-160.764**	**-240.991**	**-359.177**	**-70.000**	**-50.000**	**-25.000**
EBITDA-Marge	*-10,3%*	*-13,7%*	*-1225,6%*	*0,0%*	*0,0%*	*0,0%*
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	-647	-129	0	0	0	0
Abschreibungen auf Sachanlagen	-12.443	-9.953	-5.097	-5.097	-5.097	-5.097
Abschreibungen	-13.090	-10.082	-5.097	-5.097	-5.097	-5.097
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	**-173.853**	**-251.073**	**-364.274**	**-75.097**	**-55.097**	**-30.097**
EBIT-Marge	*-11,1%*	*-14,2%*	*-1242,9%*	*0,0%*	*0,0%*	*0,0%*
Beteiligungserträge JPR Schweiz	0	0	0	0	100.000	200.000
Beteiligungsergebnis	0	0	0	0	100.000	200.000
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) einschl. Beteiligungsergebnis	**-173.853**	**-251.073**	**-364.274**	**-75.097**	**44.903**	**169.903**
EBIT-Marge einschl. Beteiligungsergebnis	*-11,1%*	*-14,2%*	*-1242,9%*	*0,0%*	*0,0%*	*0,0%*

III. Bilanzplanung

in €

Zeitraum	Ist-Daten			Detailplanungsphase		
Jahr	**31.12.2023**	**31.12.2024**	**31.12.2025**	**31.12.2026**	**31.12.2027**	**31.12.2028**
Immaterielle Vermögensgegenstände zu Periodenbeginn	779	132	3	3	3	3
Investitionen	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	-647	-129	0	0	0	0
Immaterielle Vermögensgegenstände zu Periodenende	132	3	3	3	3	3
Sachanlagen zu Periodenbeginn	66.648	54.884	21.476	16.766	11.669	6.573
Investitionen	679	5.801	387	0	0	0
Desinvestitionen	0	-29.256	0	0	0	0
Abschreibungen	-12.443	-9.953	-5.097	-5.097	-5.097	-5.097
Sachanlagen zu Periodenende	54.884	21.476	16.766	11.669	6.573	1.476
Anlagevermögen	55.016	21.479	16.769	11.672	6.576	1.479
Vorräte	739.802	81.662	0	0	0	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	125.159	168.444	2.438	0	0	0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	486.241	141.172	137.251	137.251	137.251	137.251
Sonstige Vermögensgegenstände	27.963	11.876	28.742	15.000	5.000	5.000
Rechnungsabgrenzungsposten	983	966	979	750	750	750
Unverzinsliches Umlaufvermögen	1.380.147	404.120	169.410	153.001	143.001	143.001
Liquide Mittel	1.644	9.121	281.685	2.880	7.880	102.880
Verzinsliches Umlaufvermögen	1.644	9.121	281.685	2.880	7.880	102.880
Aktiva	**1.436.807**	**434.720**	**467.864**	**167.554**	**157.457**	**247.361**

in €

Zeitraum	Ist-Daten			Detailplanungsphase		
Jahr	**31.12.2023**	**31.12.2024**	**31.12.2025**	**31.12.2026**	**31.12.2027**	**31.12.2028**
Gezeichnetes Kapital	1.380.209	1.380.209	303.644	734.008	734.008	734.008
Kapitalrücklage	0	0	5.521	405.521	405.521	405.521
Gewinn-/ Verlustvortrag	-2.425.958	-355.372	-1.704.218	-2.111.878	-2.186.975	-2.142.071
Jahresüberschuss /-fehlbetrag	-275.484	-2.701.442	-407.660	-75.097	44.903	169.903
Eigenkapital	-1.321.233	-1.676.605	-1.802.713	-1.047.446	-1.002.543	-832.639
Sonstige Rückstellungen	76.900	48.980	35.680	25.000	20.000	15.000
Unverzinsliche Rückstellungen	76.900	48.980	35.680	25.000	20.000	15.000
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	147.115	2.500	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	158.457	171.795	92.856	30.000	30.000	30.000
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	519.015	0	347.295	330.000	330.000	330.000
Sonstige Verbindlichkeiten	1.175.610	1.359.733	1.595.402	705.000	705.000	705.000
Unverzinsliche Verbindlichkeiten	2.000.198	1.534.028	2.035.554	1.065.000	1.065.000	1.065.000
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	680.943	528.318	199.344	125.000	75.000	0
Verzinsliche Verbindlichkeiten	680.943	528.318	199.344	125.000	75.000	0
Summe Passiva	**1.436.807**	**434.720**	**467.864**	**167.554**	**157.457**	**247.361**

Kapitalkosten

in €

Zeitraum		Detailplanungsphase		
Jahr		**2026**	**2027**	**2028**
Basiszinssatz vor persönlichen Steuern		3,25%	3,25%	3,25%
Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern		5,25%	5,25%	5,25%
Unverschuldeter Betafaktor		1,00	1,00	1,00
Wachstumsabschlag				
Netto-Fremdkapital zu Periodenbeginn		-82.342	122.120	67.120
Marktwert des Eigenkapitals zu Periodenbeginn		626.543	1.511.895	1.650.786
Marktwert des Gesamtkapitals zu Periodenbeginn		544.202	1.634.014	1.717.906
Fremdkapitalquote		-15,13%	7,47%	3,91%
Eigenkapitalquote		115,13%	92,53%	96,09%
Verschuldungsgrad		-0,13	0,08	0,04
Netto-Fremdkapitalkosten vor Steuern (rechnerisch)		-7,35%	4,53%	4,86%
Effektiver Unternehmenssteuersatz		0,00%	0,00%	0,00%
Effektiver persönlicher Steuersatz		0,00%	0,00%	0,00%
Netto-Fremdkapitalkosten nach Steuern (rechnerisch)		-7,35%	4,53%	4,86%
Credit Spread (rechnerisch)		-10,60%	1,28%	1,61%
Debt Beta		0,00	0,24	0,31
Verschuldeter Betafaktor		0,87	1,06	1,03
Risikozuschlag		4,56%	5,57%	5,40%
Verschuldete Eigenkapitalkosten		7,81%	8,82%	8,65%
Wachstumsabschlag				
Verschuldete Eigenkapitalkosten nach Wachstumsabschlag		7,81%	8,82%	8,65%
Weighted Average Cost of Capital (WACC)		10,10%	8,50%	8,50%
Wachstumsabschlag				
WACC nach Wachstumsabschlag		10,10%	8,50%	8,50%

E. Kapitalisierungszinssatz

Für die Bewertung eines Unternehmens ist der veranschlagte Zukunftserfolg mit einem geeigneten Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Der Kapitalisierungszinssatz repräsentiert dabei die Rendite aus einer laufzeit- und risikoäquivalenten Alternativanlage zur Investition in das zu bewertende Unternehmen und reflektiert somit die Eigenkapitalkosten der Gesellschaft.

I. Capital Asset Pricing Model (CAPM)

Der Kapitalisierungszinssatz wurde entsprechend dem IDW S 1 unter Verwendung des Capital Asset Pricing Model (CAPM) abgeleitet. Nach dem CAPM entsprechen die Opportunitätskosten von Eigenkapitaltiteln der Rendite risikofreier Wertpapiere zuzüglich einer Risikoprämie. Die Risikoprämie ergibt sich aus dem Produkt der Überrendite des Marktportefeuilles risikobehafteter Anlagen gegenüber der Rendite risikofreier Wertpapiere und dem systematischen Risiko des Eigenkapitaltitels, repräsentiert durch den Beta-Faktor. Bei der Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes wurden persönliche Ertragsteuern nicht berücksichtigt (vgl. Abschnitt C.I.). Auf diese Weise ist eine konsistente Behandlung der Ertragsteuern bei der Ableitung der Nettoausschüttungen einerseits und des Kapitalisierungszinssatzes andererseits gewährleistet.

Die Rendite nach Steuern wird im Rahmen des CAPM wie folgt ermittelt:

$$E\left(R^{v.St.}_{i}\right) = R_F + \beta_i \times MRP_{v.St.}$$

$E\left(R^{v.St.}_{i}\right)$	Erwartete Rendite des Eigenkapitaltitels *i* vor Steuern
R_F	Basiszinssatz
$MRP_{v.St.}$	Marktrisikoprämie vor Steuern
β_i	Beta-Faktor der risikoäquivalenten Alternativanlage

II. Basiszinssatz

Die Bemessung des Basiszinssatzes als risikofreier Zinssatz orientiert sich nach herrschender Auffassung an den zu erwartenden Renditen von festverzinslichen Wertpapieren der öffentlichen Hand. Da bei der Unternehmensbewertung grundsätzlich von einer zeitlich unbegrenzten Lebensdauer des Bewertungsobjekts ausgegangen wird, ist bei der Ermittlung des Basiszinssatzes eine laufzeitäquivalente Alternativanlage zugrunde zu legen. Hierzu wird auf die aus den Renditen öffentlicher Anleihen abgeleitete Zinsstrukturkurve zurückgegriffen, die eine Berücksichtigung der am Bewertungsstichtag beobachtbaren Zinsverhältnisse sowie der langfristig erwarteten Zinsentwicklung ermöglicht. Die langfristig zu erwartende Verzinsung ist aber insofern bei der Bemessung des Basiszinssatzes zu berücksichtigen, als in der Unternehmensbewertung in aller Regel eine unbegrenzte Lebensdauer des Bewertungsobjektes unterstellt wird. Bei der Festlegung des Basiszinssatzes ist also zu berücksichtigen, dass die Geldanlage im zu bewertenden Unternehmen mit einer fristadäquaten alternativen Geldanlage zu vergleichen ist, so dass der Basiszinssatz ein fristadäquater Zinssatz sein muss (Laufzeitäquivalenz). Um zu einem laufzeitäquivalenten, langfristig zu erzielenden risikofreien Zins zu kommen, besteht die Möglichkeit des Rückgriffs auf langfristige historische Durchschnitte. Alternativ kann der Basiszins gemäß der vom Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW empfohlenen Methode, die sich auf ein von der Bundesbank angewandtes Verfahren zur Schätzung von Zerobond-Renditen über verschiedene Laufzeiten stützt, unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Zinsstrukturkurve quasirisikofreier Zerobond-Anleihen bestimmt werden. Aus den dort veröffentlichten durchschnittlichen Zinsstrukturdaten lässt sich nach der sogenannten „Svensson-Methode“ für Bewertungen zum Bewertungsstichtag 18. Dezember 2026 ein Basiszinssatz von gerundet 3,25 % ermitteln.

III. Marktrisikoprämie

Die Berechnung der Marktrisikoprämie erfolgt durch Bildung der Renditedifferenz zwischen Anlagen in Unternehmensanteilen (Aktien) und risikolosen Anlagen. Kapitalmarktuntersuchungen haben gezeigt, dass Investitionen in Aktien in der Vergangenheit höhere Renditen erzielten als Anlagen in risikoarmen, festverzinslichen Wertpapieren.

Als Risikozuschlag des “Marktportfolios“ wurden in empirischen Studien, für den Zeitraum nach dem Zweiten Weltkrieg Werte zwischen 0,0 % und 8,0 % beobachtet, wobei die Mehrzahl der Studien zu einem Ergebnis zwischen 3,0 % und 7,0 % kommt. Viele Autoren ermitteln dabei ausschließlich eine Rendite vor persönlicher Einkommensteuer der Anteilseigner. Differenziertere Untersuchungen zeigen, dass die Marktrisikoprämie unter Berücksichtigung der persönlichen Einkommensteuer in der Vergangenheit je nach Zeitraum und Steuersatz um etwa einen Prozentpunkt höher lag als die Vorsteuer-Marktrisikoprämie. Unter Abwägung dieser Ergebnisse war eine Marktrisikoprämie von 5,5 % nach persönlicher Einkommensteuer bzw. von 4,5 % vor persönlicher Einkommensteuer für den deutschen Markt als angemessen einzustufen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Kapitalmarktentwicklung, empfiehlt das IDW gemäß der Veröffentlichung des FAUB vom 12. Oktober 2026 bzw. 19. Oktober 2026 eine Marktrisikoprämie innerhalb einer Bandbreite von 4,5 % bis 6,0 % (vor persönlichen Steuern). Für die vorliegende Bewertung wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlung des FAUB eine Marktrisikoprämie von 5,25 % angesetzt. Dieser Wert entspricht dem Mittelwert der empfohlenen Bandbreite. Die Besonderheiten der JPR AG, insbesondere ihre Holding-Struktur und die Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung der operativen Tochtergesellschaft, sind im Rahmen der Bewertung gesondert zu berücksichtigen. Soweit diese Risiken unternehmens-

spezifischer und diversifizierbarer Natur sind, rechtfertigen sie keinen eigenständigen Zuschlag auf die Marktrisikoprämie.

IV. Beta-Faktor

Zur Bestimmung des Risikozuschlags wird bei börsennotierten Unternehmen die Marktrisikoprämie mit dem Beta-Faktor des zu bewertenden Unternehmens multipliziert. Der Beta-Faktor ist ein Maß für das systematische Risiko des untersuchten Eigenkapitaltitels. Er wird mit Hilfe von beobachteten Renditen am Kapitalmarkt mittels einer linearen Regression der Aktienrendite auf einen Index, der das Marktportfolio repräsentiert, berechnet oder auf Basis qualitativer Risikobeurteilungen geschätzt.

Ein Beta-Faktor von 1,0 deutet auf ein zum Gesamtmarkt identisches Risikoprofil hin, während ein Beta-Faktor über/unter 1,0 auf ein über-/ unterdurchschnittliches Risikoprofil schließen lässt. Der statistische Erklärungsgehalt von linearen Regressionen fällt in der Regel unterschiedlich hoch aus und ist von daher im Einzelfall zu betrachten. Ein Bestimmtheitsmaß von 0,0 sagt aus, dass die Aktienrendite gar nicht, ein Bestimmtheitsmaß von 1,0 sagt aus, dass die Aktienrendite vollständig, durch die Indexrendite erklärt werden kann.

Die Gesellschaft unterliegt als nicht börsennotierte Holding-Gesellschaft aufgrund ihrer Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Ausschüttungspotential der operativ tätigen Tochtergesellschaft JPR AG Schweiz sowie der teilweise eingeschränkten Verifizierbarkeit der zugrunde liegenden Planungsdaten besonderen unternehmensspezifischen Risiken. In Anbetracht dieser Risikofaktoren haben wir für die Bewertung einen unverschuldeten Betafaktor von 1,0 angesetzt, der sich an einem langfristigen Beobachtungszeitraum orientiert und ein dem Gesamtmarkt entsprechendes systematisches Geschäftsrisiko unterstellt.

V. Gesonderte Risikoprämie (Wachstumsabschlag)

Nach Beendigung ihrer bisherigen Geschäftstätigkeit Ende 2024 beschränkt sich die Tätigkeit der Gesellschaft auf die Verwaltung ihrer Beteiligungen. Die künftige Ertrags- und Finanzlage wird daher nicht mehr durch eigene operative Aktivitäten geprägt, sondern richtet sich im Wesentlichen nach der Ergebnisentwicklung der Tochtergesellschaft und den daraus resultierenden Ausschüttungsmöglichkeiten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von T€ 1.803 aufweist und darüber hinaus weitreichende Darlehensverbindlichkeiten gegenüber dem Hauptaktionär bestehen. Vor diesem Hintergrund sind die zukünftigen finanziellen Überschüsse der Gesellschaft insbesondere davon abhängig, inwieweit die operative Tochtergesellschaft nachhaltig positive Ergebnisse erwirtschaftet und daraus entsprechende Ausschüttungen an die Gesellschaft leisten kann. Darüber hinaus müssen zunächst die bilanziellen und finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft berücksichtigt werden, bevor Ausschüttungen an deren Anteilseigner in Betracht kommen.

Für die Phase der ewigen Rente wurde demnach ein Wachstumsabschlag von 1,0 % berücksichtigt. Dieser trägt dem Umstand Rechnung, dass die finanziellen Überschüsse der Gesellschaft langfristig einer nachhaltigen nominalen Wachstumsentwicklung unterliegen können. Das angenommene Wachstum berücksichtigt

dabei insbesondere die langfristig erwartete Entwicklung der Ausschüttungen aus der operativen Tochtergesellschaft unter Berücksichtigung der nachhaltigen Ertragsentwicklung und der Möglichkeiten zur Weitergabe inflationsbedingter Kostensteigerungen.

VI. Wachstum im Planungszeitraum

Es ist davon auszugehen, dass die Kapitalmarktrendite einen Ausgleich für die Geldentwertung enthält. Deshalb sind beim Vergleich der Kapitalmarktrendite und der Rendite aus Unternehmensgewinnen die unterschiedlichen Auswirkungen von Inflationseinflüssen zu berücksichtigen. Der in der Kapitalmarktrendite enthaltene Ausgleich für die Geldentwertung folgt mittelfristig weitgehend der Entwicklung der Inflationsrate.

Dies muss bei Unternehmensgewinnen nicht der Fall sein, da die Entwicklung von Unternehmensgewinnen von der Markt- und der Konkurrenzsituation sowie der internen Kostenentwicklung abhängt. Kostensteigerungen können durch Rationalisierungsmaßnahmen ohne Gewinneinbußen aufgefangen oder bei geeigneter Marktposition an die Kunden weitergegeben werden. Diese können aber auch zu Gewinneinbußen führen, wenn der Markt die Weitergabe nicht ermöglicht und interne Maßnahmen zur Kostenreduzierung nicht durchsetzbar oder bereits ausgeschöpft sind. Es ist deshalb nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass Unternehmensgewinne automatisch mit der Geldentwertungsrate wachsen. Empirische Analysen zeigen, dass es Unternehmen in Deutschland historisch durchschnittlich nicht gelungen ist, ein Gewinnwachstum in Höhe der Inflationsrate zu erreichen. Vielmehr betrug die Wachstumsrate der Gewinne etwa 50,0 % der durchschnittlichen Preissteigerungsrate. Zwar werden in einzelnen Planjahren durchaus deutlich höhere Wachstumsraten von den Unternehmen angestrebt und auch erzielt, es zeigt sich jedoch, dass die Unternehmen regelmäßig auch Gewinneinbrüche erleiden. Im Durchschnitt führte dies in der Vergangenheit zu einem Wachstum unterhalb der Inflationsrate.

Die von der Europäischen Zentralbank für Deutschland prognostizierte langfristige Inflationserwartung beträgt etwa 2,0 %. Aufgrund der empirischen Erkenntnisse über die tatsächlich erreichten Gewinnsteigerungen von Unternehmen in Deutschland wird im Rahmen von Unternehmensbewertungen häufig eine durchschnittliche Wachstumsrate von 1,0 % angesetzt. In Einzelfällen werden auch Wachstumsabschläge im Bereich von 0,5 % bis 2,0 % als vertretbar angesehen. Im vorliegenden Bewertungsfall haben wir eine Wachstumsrate von 1,0 % p. a. angesetzt.

F. Ermittlung des Unternehmenswerts

Unternehmenswert zum 18. Dezember 2026 auf Basis des WACC-Verfahrens

Auf Basis der abgeleiteten Nettoausschüttungen (Cashflows to Equity) und des Kapitalisierungszinssatzes lässt sich zum 18. Dezember 2026 ein Marktwert der JPR AG in Höhe von € 673.670 herleiten.

G. Schlussbemerkung

Der Hauptaktionär der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, Bremen, Herr Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques, Meilen/Schweiz, hat uns mit Schreiben vom 21. September 2026 beauftragt, eine Bewertung der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, Bremen, durchzuführen. Hintergrund und Anlass des Auftrages ist die gutachterliche Ermittlung des Unternehmenswertes und daraus abgeleitet eine gutachterliche Ermittlung des Aktienwertes der JPR AG. Diese gutachterliche Ermittlung dient der Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung, die der Hauptaktionär den Minderheitsaktionären der Gesellschaft im Rahmen des Squeeze-outs gewährt. Die Übertragung der Aktien durch Barabfindung der Minderheitsaktionäre soll auf der Hauptversammlung der JPR AG beschlossen werden. Als Bewertungsstichtag wurde der 18. Dezember 2026 festgelegt.

Unserer Wertermittlung liegt die in dieser gutachtlichen Stellungnahme erläuterte prognoseorientierte Discounted-Cash-Flow-Methode zu Grunde. Die Bewertung der JPR AG haben wir auftragsgemäß gemäß der „Neufassung des IDW Standards: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1 i. d. F. 2026)“ vorgenommen. Basis unserer Berechnungen waren die Planungsrechnungen der JPR AG und ihrer Tochtergesellschaften. Aus den voraussichtlich erzielbaren Ergebnissen haben wir den Unternehmenswert abgeleitet.

Nach den vorstehend ausgeführten Analysen und Berechnungen ergibt sich für 100,0 % der Anteile an der JPR AG, zum 18. Dezember 2026 ein objektivierter Unternehmenswert in Höhe von rund € 673.670. Bei 734.008 auf den Inhaber lautende Nennwertaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von € 1,00 je Aktie eingeteilt ergibt sich ein Wert je Aktie von € 0,92.

Auf der Grundlage der uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte erstatten wir diese gutachtliche Stellungnahme nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der einschlägigen Berufsgrundsätze, wie sie in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegt sind.

Bremen, 2. November 2026

Gräwe & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Heuer
Wirtschaftsprüfer

Schwede
Wirtschaftsprüfer

Ergebnis- und Liquiditätsplanung

JPR AG Schweiz

in TCHF

Position	2025 Ist	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan	Annahme
IAV und SAV	201	183	165	147	kein Invest, nur Afa
Vorräte	1.286	1.550	1.584	1.696	gem. DIO (Z. 54)
Forderungen LuL u. geleistete Anzahlungen	1.251	1.630	1.824	1.953	gem. DSO
Forderungen vU	6.809	6.966	7.123	7.279	konstant + Zinserträge
sonstige VG	18	18	18	18	konstant
Bankguthaben	762	32	31	140	Residualgröße
Aktive Rechnungsabgrenzung	233	233	233	233	konstant
Summe Aktiva	10.562	10.612	10.978	11.467	
Aktienkapitel	100	100	100	100	konstant
Gesetzliche Gewinnreserve	50	50	50	50	konstant
Freie Gewinnreserve	3.750	3.750	3.750	3.750	konstant
Gewinnvortrag/Bilanzgewinn	1.496	1.821	2.526	3.375	Jahresergebnis, Ausschüttungen (Z. 50)
Rückstellungen	206	206	206	206	konstant
Bankverbindlichkeiten	3.008	2.608	2.208	1.808	Gem. Tilgung Bankdarlehen (Z. 49)
Verbindlichkeiten LuL	381	506	566	606	gem. DPO
Verbindlichenkeiten nahestehende Personen	922	922	922	922	konstant
sonstige Verbindlichkeiten	167	167	167	167	konstant
Passive Rechnungsabgrenzung	482	482	482	482	konstant
Summe Passiva	10.562	10.612	10.978	11.467	
Prüfsumme	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	
Delta Bankguthaben ggü. Vorjahr		*-731*	*-1*	*109*	
Tilgung Bankdarlehen		*-400*	*-400*	*-400*	
Ausschüttung Mutterunternehmen		*0*	*-100*	*-200*	
Tilgung nahestehende Personen					
DIO (Days Inventory Outstanding)	127	115	105	105	
DSO (Days Sales Outstanding)	50	50	50	50	
DPO (Days Payable Outstanding)	38	38	38	38	
Cash-Flow					
Jahresgebnis		325	805	1.049	
Abschreibungen (+)		18	18	18	
Zunahme (+) / Abnahme (-) sonstige Aktiva		-799	-384	-398	
Zunahme (-) / Abnahme (+) sonstige Passiva		125	60	40	
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)		126	119	101	
Ertragssteueraufwand (+) / Ertragsteuerertrag (-)		32	124	170	
Ertragssteuerzahlungen (-/+)		-32	-124	-170	
=CF laufende Geschäftstätigkeit		**-205**	**619**	**810**	
Tilgung Bankdarlehen (-)		-400	-400	-400	
Ausschüttungen (-)		0	-100	-200	
gezahlte Zinsen (-)		-126	-119	-101	
=CF aus Finanzierungstätigkeit		**-526**	**-619**	**-701**	
Veränderung Finanzmittel		-731	-1	109	
Finanzmittel Anfang der Periode		762	32	31	
= Finanzmittel Ende der Periode		**32**	**31**	**140**	
Finanzmittel Ende der Periode (Prüfsumme)		32	31	140	
		0	*0*	*0*	

JPR Cosmetics AG, Dübbendorf
Finanzplanung 2026-2028

	2025 IST *TCHF*	2026 PLAN *TCHF*	2027 PLAN *TCHF*	2028 PLAN *TCHF*
Erlöse	**9.211**	**12.000**	**13.428**	**14.379**
altes Kerngeschäft	9.211	9.500	9.928	10.424
Mesoestitic		2.500	3.500	3.955
Wareneinsatz	**-3.706**	**-4.920**	**-5.505**	**-5.895**
altes Kerngeschäft	-3.706	-3.895	-4.070	-4.274
Mesoestitic		-1.025	-1.435	-1.622
sonstige Bezugskosten		-90	-90	-90
Rohergebnis	**5.505**	**6.990**	**7.832**	**8.394**
		58%	*58%*	*58%*
Personalkosten	-4.386	-4.900	-5.096	-5.300
altes Kerngeschäft				
Mesoestitic				
Raumaufwnd	-826	-850	-884	-919
Vertriebskosten	-380	-725	-754	-784
Verwaltungsaufwand	-474	-470	-489	-508
betrieblicher Aufwand	**-6.066**	**-6.945**	**-7.223**	**-7.512**
		-58%	*-54%*	*-52%*
Kurserlöse (Schule)	431	300	300	300
EBITDA	**-130**	**345**	**909**	**1.182**
		3%	*7%*	*8%*
Abschreibungen	-10	-18	-18	-18
Zinserträge	156	157	157	157
Fremdkapitalzinsen	-101	-126	-119	-101
EBT	**-85**	**358**	**929**	**1.219**
		3%	*7%*	*8%*
Steueraufwand	-7	-32	-124	-170
Jahresergebnis	**-92**	**325**	**805**	**1.049**
		3%	*6%*	*7%*
zzgl. Abschreibungen		18	18	18
abzgl. Tilgung Bankdarlehen		-400	-400	-400
Cash Flow vor Ausschüttung		***-57***	***423***	***667***
Ausschüttung		0	-100	-200
Cash Flow nach Ausschüttung		**-57**	**323**	**467**

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Juli 2026

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. © IDW Verlag GmbH · 50354/1

Lizenziert für/Licensed to: Gräwe & Partner | 4306570 | AV00018719

auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

(4) Etwaige Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche des Auftraggebers in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers können erst nach Beendigung des jeweiligen Auftragsverhältnisses und nur innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden.

(5) Der Wirtschaftsprüfer ist dem Auftraggeber nicht zur Auskunft, Einsicht und Herausgabe in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers verpflichtet, soweit Geschäftsgeheimnisse oder Verschwiegenheitspflichten des Wirtschaftsprüfers entgegenstehen.

(6) Der mit der Erfüllung etwaiger Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche beim Wirtschaftsprüfer entstehende Aufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: Gräwe & Partner | 4306570 | AV00018719

GÖRG
RECHTSANWÄLTE

ENTWURF
4. November 2026

Übertragungsbericht

Bericht

des **Herrn Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques**

an die Hauptversammlung der

Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, Bremen,

über die Voraussetzungen der Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG, Bremen, auf Herrn Jean Pierre Rosselet-Petitjaques

sowie die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung gemäß § 327c Absatz 2 Satz 1 AktG

[Datum]

Inhaltsverzeichnis

I. Überblick 4
II. Beschreibung der Gesellschaft 5
1. Sitz, Unternehmensgegenstand, Geschäftsjahr 5
2. Organe und Vertretung 6
3. Grundkapital, Genehmigtes Kapital, Aktionärsstruktur 6
4. Mitarbeiter 7
5. Struktur und Geschäftstätigkeit der JPR Schweiz 7
6. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der JPR-AG 8
III. Beschreibung des Hauptaktionärs 13
1. Person des Hauptaktionärs 13
2. Historie der Aktionärsstellung des Hauptaktionärs 13
3. Gegenwärtige Beteiligungshöhe 14
IV. Gründe für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre 14
1. Erhöhte Flexibilität 14
2. Kosteneinsparungen 14
3. Erhöhte Rechtssicherheit 14
4. Erleichterung einer künftigen Umwandlung in eine GmbH 15
V. Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre 15
1. Überblick über die gesetzlichen Regelungen 15
2. Hauptaktionär der Gesellschaft 17
3. Verlangen des Hauptaktionärs gemäß § 327a AktG 17
4. Festlegung der Barabfindung 17
5. Erklärung eines Kreditinstituts gemäß § 327b Abs. 3 AktG (Gewährleistungserklärung) 17
6. Übertragungsbericht des Hauptaktionärs 18
7. Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung durch einen sachverständigen Prüfer 18
8. Zugänglichmachung der Unterlagen für die Hauptversammlung 18

9. Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung 19
10. Eintragung in das Handelsregister 19
VI. Folgen des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre 20
1. Übergang der JPR-Aktien auf den Hauptaktionär 20
2. Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung 21
3. Banktechnische Abwicklung der Zahlung der Barabfindung 21
4. Steuerliche Auswirkungen für die Minderheitsaktionäre in Deutschland 22
VII. Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung 27
1. Vorbemerkung 27
2. Höhe der angemessenen Barabfindung 28
Anlagenverzeichnis 29

I. Überblick

Gemäß § 327a Absatz 1 AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien in Höhe von mindestens 95 % des Grundkapitals gehören (der **Hauptaktionär**), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (die **Minderheitsaktionäre**) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen (aktienrechtlicher Squeeze-out).

Die Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG (die **Gesellschaft** oder die **JPR AG**, zusammen mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften die **JPR-Gruppe**) ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Bremen, Geschäftsanschrift Eduard-Schopf-Allee 1 A, 28217 Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 27735 HB. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 734.008,00 und ist in 734.008 auf den Inhaber lautende Nennwertaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt (**JPR-Aktie**).

Hauptaktionär der Gesellschaft ist Herr Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques, wohnhaft in Meilen, Schweiz. Er ist gegenwärtig mit insgesamt 698.774 auf den Inhaber lautenden JPR-Aktien am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt, was durch die als **Anlage 1** beigefügte Depotbestätigung nachgewiesen wird. Gemessen am Grundkapital hält der Hauptaktionär damit unmittelbar ca. 95,20 % der JPR-Aktien und erfüllt somit die Voraussetzungen des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG. Der Hauptaktionär hat sich entschlossen, von der rechtlichen Möglichkeit zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG (im Folgenden **Squeeze-out**) Gebrauch zu machen.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2026 hat der Hauptaktionär das (erste) Verlangen im Sinne des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet, eine Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen und diese Hauptversammlung über die Übertragung der JPR-Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen zu lassen.

Der Hauptaktionär hat Gräwe & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (Sachbearbeiter: Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Herr Dirk Heuer) (den **Bewertungsgutachter**) beauftragt, die angemessene Abfindung gutachtlich zu ermitteln (die **Gutachtliche Ermittlung**). Das Ergebnis hat der Bewertungsgutachter in einer gutachtlichen Stellungnahme vom [Datum] festgehalten (die **Gutachtliche Stellungnahme**), dem Übertragungsbericht beigefügt als **Anlage 2**. Auf Grundlage der Gutachtlichen Ermittlung und unter Berücksichtigung eines freiwilligen Zuschlags hat der Hauptaktionär mit Schreiben vom [Datum] ein (zweites) konkretisiertes Verlangen im Sinne des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG unter Angabe der von ihm festgelegten Barabfindung in Höhe von EUR 1,00 je JPR-Aktie an die Gesellschaft übermittelt. Die Kopien der Übertragungsverlangen sind diesem Übertragungsbericht als **Anlage 3** beigefügt.

Der Beschluss zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre soll in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 18. Dezember 2026 gefasst werden. Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre wird mit der Eintragung dieses Beschlusses in das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen am Sitz der Gesellschaft wirksam. Die Minderheitsaktionäre erhalten die vom Hauptaktionär auf Grundlage der Gutachtlichen Ermittlung des Bewertungsgutachters festgelegte angemessene Barabfindung. Der Hauptaktionär macht sich die Gutachtliche Stellungnahme, die integraler Bestandteil dieses Übertragungsberichts ist, in vollem Umfang zu eigen.

Das Landgericht Bremen hat auf Antrag des Hauptaktionärs vom 18.08.2026 mit Beschluss vom 18.09.2026 (Az.: 12 O 127/26) die dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berufsausübungsgesellschaft (Sachbearbeiter: Wirtschaftsprüfer Manfred Heilemann) (der **Sachverständige Prüfer**), als sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung nach § 327c Abs. 2 Satz 3 AktG ausgewählt und bestellt. Der Sachverständige Prüfer prüft die Angemessenheit der Barabfindung nach § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG und wird hierüber einen gesonderten schriftlichen Prüfungsbericht erstatten.

Der Hauptaktionär hat am [Datum] eine Erklärung der Small & Mid Cap Investmentbank AG mit Sitz in München (die **SMC-Bank**) im Sinne des § 327b Abs. 3 AktG vom [Datum] erhalten, durch die die SMC-Bank die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung des Hauptaktionärs übernommen hat, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung zu zahlen. Diese Gewährleistungserklärung ist dem Übertragungsbericht als **Anlage 4** beigefügt. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des § 327b Abs. 3 AktG wurde diese Gewährleistungserklärung dem Vorstand der Gesellschaft am [Datum] und damit vor Einberufung der Hauptversammlung, die über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre beschließen soll, übermittelt.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der Gesellschaft über den geplanten Ausschluss der Minderheitsaktionäre erstattet der Hauptaktionär gemäß § 327c Absatz 2 Satz 1 AktG den nachfolgenden Bericht, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet wird.

II. Beschreibung der Gesellschaft

1. Sitz, Unternehmensgegenstand, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bremen, Deutschland, mit der Geschäftsanschrift Eduard-Schopf-Allee 1 A, 28217 Bremen. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 27735 HB. Die Gesellschaft wurde am 19. Juni 2001 gegründet.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 der Satzung definiert den Gegenstand des Unternehmens wie folgt:

1. *Der Handel und Vertrieb von kosmetischen Produkten, auch mit Lizenzvergabe, und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen der Kosmetik-Branche.*

2. *Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Erreichung des Gesellschaftszwecks förderlich erscheinen. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen, deren Geschäftsführung übernehmen und diese ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Des Weiteren kann ihr Betrieb ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen, an denen die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist, übertragen oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichtet werden. Die Gesellschaft kann sich auf die Verwaltung der verbundenen Unternehmen beschränken.*

2. Organe und Vertretung

Die Organe der Gesellschaft sind Vorstand und Aufsichtsrat.

a) Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht gemäß § 4 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes.

Derzeit besteht der Vorstand aus Jean-Claude Rosselet-Petitjaques.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft kann einzelnen Vorstandsmitgliedern das Recht zur alleinigen Vertretung erteilen und jederzeit wieder entziehen. Derzeit hat das Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis.

b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung aus 3 Mitgliedern.

Derzeit besteht der Aufsichtsrat aus folgenden Mitgliedern:

- Tim Oliver Pohlenz (Vorsitzender),
- Max E. Katz (stellvertretender Vorsitzender), und
- Mirjam Rosselet

3. Grundkapital, Genehmigtes Kapital, Aktionärsstruktur

a) Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 734.008,00 und ist in 734.008 JPR-Aktien, welche auf den Inhaber lautende Nennwertaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 sind, eingeteilt. Jede JPR-Aktie gewährt dem betreffenden Inhaber eine Stimme in der Hauptversammlung. Es besteht nur eine Aktiengattung. Die Aktien mit der WKN A0PNL2 und ISIN DE000A0PNL23 sowie die Aktien mit der WKN A41YFE ISIN DE000A41YFE0 sind nicht börsennotiert.

b) Genehmigtes Kapital

Der Vorstand der Gesellschaft ist gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11. Juli 2027 (einschließlich) einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 259.740,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 259.740 neuen, auf den Inhaber lautenden Nennbetragsaktien mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 zu erhöhen.

c) Bedingtes Kapital

Das in § 15 der Satzung geregelte Bedingte Kapital 2012/I in Höhe von bis zu EUR 3.693.221,00 ist mit Ablauf der zugrundeliegenden Ermächtigung am 18. Juli 2017 gegenstandslos geworden.

d) Aktionärsstruktur

Der Hauptaktionär hält zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts 698.774 JPR-Aktien (ca. 95,20 % des Grundkapitals) an der JPR-AG im Sinne des § 327a Abs. 2 AktG. Die übrigen JPR-Aktien befinden sich im Streubesitz.

e) Kein Börsenhandel und kein Freiverkehr

Die Gesellschaft ist weder börsennotiert noch wird sie im Freiverkehr gehandelt.

4. Mitarbeiter

Zum Datum dieses Übertragungsberichts waren keine eigenen Mitarbeiter mehr bei der Gesellschaft beschäftigt.

5. Struktur und Geschäftstätigkeit der JPR Schweiz

a) Struktur

Die Gesellschaft ist als Holdinggesellschaft tätig. Über ihre Tochtergesellschaft, die Pharmetic AG mit Sitz in Zürich, Schweiz, ist die Gesellschaft mittelbar an der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG mit Sitz in Zürich, Schweiz (die **JPR Schweiz**), beteiligt. In der JPR Schweiz befindet sich das operative Geschäft der JPR-Gruppe.

b) Geschäftstätigkeit der JPR Schweiz

Die JPR Schweiz ist im B2B-Kosmetikmarkt tätig. Gegenstand des Unternehmens der JPR Schweiz ist der Verkauf von Kosmetikprodukten, Verbrauchsmaterialien, Geräten und Geschäftseinrichtungen an Kosmetikerinnen und Beauty-Institute in Europa. Ergänzend betreibt die JPR Schweiz die Beauty Business School (BBS) für berufliche Fort- und Weiterbildungen.

6. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der JPR-AG

Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über die wichtigsten Eckdaten der geschäftlichen Entwicklung und Ergebnissituation der JPR-AG. Weitere Informationen hierzu finden sich in der Gutachtlichen Stellungnahme, auf welche Bezug genommen wird, welche als Anlage 2 dem Bericht beigefügt ist.

Die nachfolgend dargestellten Finanzangaben sind ohne Anpassungen den geprüften Jahresabschlüssen der JPR die am 31. Dezember 2025, 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahre entnommen. Die Jahresabschlüsse wurden gemäß den zu berücksichtigenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des AktG erstellt. Soweit nicht anders angegeben, sind die genannten Werte kaufmännisch gerundet.

a) Finanzkennzahlen für die Geschäftsjahre 2025, 2024 und 2023

		2025	2024	2023
Umsatzerlöse	T€	29	1.764	1.562
Gesamtleistung	T€	29	1.764	1.562
Materialaufwand	T€	-101	-1.333	-931
von Gesamtleistung	%	-348	-76	-60
Personalaufwand	T€	0	-386	-431
von Gesamtleistung	%	0	-22	-28
Anzahl Mitarbeiter		0	7	7
Umsatz je Mitarbeiter	T€	n.a.	252	223
Betriebsergebnis	T€	-351	-220	-192
von Gesamtleistung	%	-1.210	-12	-12
Jahresergebnis	T€	-408	-355	-275
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	T€	131	44	169
vom Umsatz	%	452	2	11
Investitionen	T€	0	6	0
Abschreibungen	T€	-5	-10	-13
Eigenkapital	T€	0	0	0
Working Capital	T€	-1.820	-1.698	-936
EBIT	T€	-364	-251	-173
EBITDA	T€	-359	-241	-160

Vermögenslage

	31.12.2025 T€	31.12.2024 T€	31.12.2023 T€
Vermögen			
Anlagevermögen	17	21	55
Vorräte	0	82	740
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	168	321	639
Liquide Mittel	282	9	2
Rechnungsabgrenzungsposten	1	1	1
	468	434	1.437
Kapital			
Eigenkapital	-1.803	-1.677	-1.321
Langfristiges Fremdkapital	0	0	440
Kurzfristiges Fremdkapital	2.271	2.111	2.318
	468	434	1.437

b) Geschäftliche Entwicklung und Ertragslage

Ertragslage

	2025 T€	2024 T€	2024 T€
Umsatzerlöse	29	1.764	1.562
Materialaufwand	-101	-1.333	-932
Rohertrag	-72	431	631
Personalaufwand	0	-386	-431
Abschreibungen	-5	-10	-13
Sonstige betriebliche Erträge	1	140	122
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-274	-395	-501
Betriebsergebnis	**-351**	**-220**	**-192**
Neutrale Erträge	1	0	21
Neutrale Aufwendungen	-14	-31	-2
Neutrales Ergebnis	**-13**	**-31**	**19**
Zinsaufwendungen	-44	-104	-102
Finanzergebnis	**-44**	**-104**	**-102**
Zusammenstellung			
Betriebsergebnis	-351	-220	-192
Neutrales Ergebnis	-13	-31	19
Finanzergebnis	-44	-104	-102
Jahresergebnis	**-408**	**-355**	**-275**

c) Ausblick auf das folgende Geschäftsjahr

Aufgrund von erheblichen Jahresfehlbeträgen in den Geschäftsjahren 2021 bis 2025 ist das Eigenkapital der Gesellschaft vollständig aufgezehrt und die JPR AG weist zum 31. Dezember 2025 ein nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von T€ 1.803 aus. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag in Höhe resultiert in erster Linie aus anhaltend niedrigen Umsätzen, insbesondere aus den Geschäftsjahren 2021 bis 2023.

Diese Entwicklung konnte kostenseitig nicht durch Einsparmaßnahmen aufgefangen werden. Auf diese Entwicklungen wurde bereits in den Vorjahren reagiert und kostensenkende Maßnahmen, insbesondere im Bereich der fixen Personalkosten, eingeleitet und dadurch weitere erhebliche negative Effekte aus den Umsatzeinbußen abgemildert. Darüber hinaus wurde im Geschäftsjahr 2024 als nächsten Schritt eine Sanierungsplanung einschließlich einer strukturellen Neuausrichtung der Gesellschaft aufgestellt. Wesentlicher Bestandteil dieser Planung ist die Aufgabe des operativen Geschäftsbetriebes sowie die Umstrukturierung der Gesellschaft zu einer Holding-Gesellschaft. Zur Umsetzung des neuen Unternehmenskonzeptes wurde bereits Ende des Geschäftsjahres 2024 ein Großteil des Anlagevermögens veräußert. Zudem wurde ein vollständiger Abverkauf des Vorratsvermögens eingeleitet, der im Jahr 2025 abgeschlossen wurde. Eigene Mitarbeiter werden nicht mehr beschäftigt.

Aufgrund dieser genannten strukturellen Anpassungen und der Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität in Form von mit Fremdkapitalgebern vereinbarten Darlehen und Absicherungszusagen seitens des Hauptaktionärs, geht der Vorstand in seinen Planungsrechnungen von einer stabilen Entwicklung des Geschäfts der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften aus, welche die Unternehmensfortführung dauerhaft gewährleisten werden. Die vorgelegten Planungsrechnungen für die kommenden Geschäftsjahre sehen zudem Kapitalmaßnahmen zur sukzessiven Rückführung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages und die Wiederherstellung des Grundkapitals vor. Die JPR AG wird sich auf einer sanierten Kapitalbasis auf die Verwaltung der Konzerngesellschaften konzentrieren, um mit diesen langfristig entsprechenden Erträge zu erwirtschaften. Zukünftige Jahresergebnis der JPR AG hängen demnach maßgeblich von der Entwicklung der operativ tätigen Schweizer Tochtergesellschaft ab.

Der wirtschaftliche Ausblick für den Schweizer Kosmetikmarkt wird von Branchenkennern als stabil bis verhalten positiv eingeschätzt mit potenziellen Wachstumsraten von jährlich 4,0 % bis 5,0 %, wobei Chancen im Wesentlichen bei den höherwertigen Produkten und im Premiumsegment gesehen werden. Gleichzeitig werden die Marktverhältnisse allerdings auch als anspruchsvoll gesehen, insbesondere aufgrund von hohen Personal- sowie Beschaffungs- und Logistikkosten im B2B Bereich. Hinzu kommen regulatorischen Herausforderungen in den Bereichen Produktsicherheit, Nachhaltigkeit, Verpackungen und Inhaltstransparenz. Die damit verbundenen Kosten können allerdings auch als eine Erhöhung der Markteintrittsbarrieren gesehen werden, wodurch wiederum die Chancen für gut aufgestellte und finanziell abgesicherte Unternehmen steigen, zu denen sich auch die JPR-Gruppe zählt.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Entwicklungen und sich stetig verändernder Rahmenbedingungen, geht der Vorstand für das Geschäftsjahr 2026 und darüber hinaus

grundsätzlich davon aus, dass der Kosmetikmarkt in der Schweiz in den kommenden Jahren voraussichtlich wachsen und sich weiterentwickeln wird und die Kundennachfrage moderat steigt, sodass das Marktpotenzial grundsätzlich vorhanden bleibt.

Sofern es zu wesentlichen negativen Abweichungen von den in der Planungsrechnung angenommenen Zielen kommt, kann dies jedoch signifikante negative Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzlage der JPR-Gruppe haben.

III. Beschreibung des Hauptaktionärs

1. Person des Hauptaktionärs

Der Hauptaktionär, Herr Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques, ist eine natürliche Person mit Wohnsitz in Meilen, Schweiz.

2. Historie der Aktionärsstellung des Hauptaktionärs

Der Hauptaktionär ist Namensgeber der Gesellschaft.

Der Hauptaktionär war bereits vor den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen mit ca. 82,68 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt.

Im Zuge der folgenden Kapitalmaßnahmen hat sich die Beteiligung des Hauptaktionärs erhöht:

a) Kapitalherabsetzung 50:1 und Barkapitalerhöhung mit Bezugsangebot (Beschluss der Hauptversammlung vom 8. August 2025);

b) Barkapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital um EUR 30.364,00 (Beschluss des Vorstands vom 26. Januar 2026 und Beschluss des Aufsichtsrats vom 10. März 2026);

c) Sachkapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital durch Einbringung von Darlehensforderungen (Beschluss des Vorstands vom 4. Juni 2026 und Beschluss des Aufsichtsrats vom 18. Juni 2026); und

Die für den Squeeze-out erforderliche Beteiligungsschwelle von 95 % wurde letztlich durch den Abschluss von Wertpapierdarlehensverträgen mit einzelnen Aktionären erreicht. Im Rahmen dessen wurden sämtliche Aktien der Aktionäre Jean-Claude Rosselet-Petitjaques und Georges Rosselet-Petitjaques auf den Hauptaktionär übertragen. Die Zulässigkeit des Erreichens der Beteiligungsschwelle im Wege eines Wertpapierdarlehens hat der Bundesgerichtshof bestätigt (BGH, Urteil vom 16. März 2009 – II ZR 302/06, BGHZ 180, 154).

3. Gegenwärtige Beteiligungshöhe

Der Hauptaktionär hält zum Zeitpunkt dieses Berichts insgesamt 698.774 Aktien, entsprechend ca. 95,20 % des Grundkapitals. Die 95 %-Schwelle gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG ist damit überschritten. Der Hauptaktionär ist somit Hauptaktionär im Sinne des § 327a Abs. 1 AktG.

IV. Gründe für den Ausschluss der Minderheitsaktionäre

Der Hauptaktionär möchte von der in §§ 327a ff. AktG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, sich die Aktien der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung übertragen zu lassen. Hierfür sprechen insbesondere die folgenden Gründe:

1. Erhöhte Flexibilität

Nach dem Squeeze-out wird es nur noch einen Aktionär geben. Beschlüsse der Hauptversammlung können künftig kurzfristig und ohne Einhaltung der für eine Hauptversammlung geltenden Form- und Fristvorschriften sowie ohne Einhaltung von Schutzbestimmungen zugunsten der Minderheitsaktionäre gefasst werden. Dadurch kann die Gesellschaft zukünftig schnell und effektiv auf veränderte Umstände und Marktverhältnisse reagieren. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der laufenden Restrukturierung und strategischen Neuausrichtung als Holdinggesellschaft von Bedeutung. Maßnahmen, die die Beteiligung der Hauptversammlung erfordern, können flexibler geplant und schneller und deutlich kostengünstiger umgesetzt werden.

2. Kosteneinsparungen

Durch den Wegfall des Erfordernisses einer Publikumshauptversammlung werden erhebliche Kosten eingespart. Angesichts der wirtschaftlich angespannten Lage der Gesellschaft ist eine Reduzierung der Verwaltungskosten besonders bedeutsam. Die davon betroffenen Kosten fallen insbesondere für die jährliche Hauptversammlung an, welche dadurch eingespart werden können. Dazu zählen Kosten für die Technik, die Logistik sowie die Erstellung von Berichten und die Aufbereitung der Informationen für die Aktionäre. Diese Kosten fallen in einer Gesellschaft ohne Minderheitsaktionäre nicht an.

3. Erhöhte Rechtssicherheit

Das Risiko von Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen, die die Eintragung und Umsetzung von Hauptversammlungsbeschlüssen verzögern, entfällt. Aufwändige und kostenintensive gerichtliche oder außergerichtliche Auseinandersetzungen werden vermieden.

4. Erleichterung einer künftigen Umwandlung in eine GmbH

Der Hauptaktionär beabsichtigt, die Gesellschaft mittelfristig in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) umzuwandeln, um weiter Kosten zu reduzieren. Nach dem Squeeze-out ist der Hauptaktionär alleiniger Aktionär der Gesellschaft, sodass ein hierfür erforderlicher Formwechselbeschluss nach §§ 190 ff., 240 UmwG ohne Beteiligung weiterer Aktionäre gefasst werden kann. Es entfällt insbesondere das Erfordernis, einzelne Minderheitsaktionäre einzubinden, deren Zustimmung einzuholen oder ihnen nach § 207 UmwG ein Abfindungsangebot für den Fall des Widerspruchs gegen den Formwechsel zu unterbreiten. Zudem entfällt das Risiko, dass einzelne Minderheitsaktionäre den Umwandlungsbeschluss durch Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen verzögern. Der Formwechsel kann dadurch schneller, rechtssicherer und mit geringerem administrativen Aufwand umgesetzt werden.

V. Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre

1. Überblick über die gesetzlichen Regelungen

Nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien in Höhe von 95 % des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Der Hauptaktionär muss an den Vorstand der Gesellschaft das Verlangen richten, dass die Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt (§ 327a Abs. 1 Satz 1 AktG). Die Höhe der Barabfindung legt der Hauptaktionär fest. Sie muss die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung berücksichtigen, § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG. Die Angemessenheit der Barabfindung ist auf Antrag des Hauptaktionärs durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen, der oder die vom zuständigen Landgericht ausgewählt und bestellt wird bzw. werden (§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG). Der oder die sachverständigen Prüfer haben einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten (§ 327c Abs. 2 Satz 4 AktG i.V.m. § 293e Abs. 1 Satz 1 AktG).

Der Hauptaktionär hat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet werden (§ 327c Abs. 2 Satz 1 AktG).

Gemäß § 327b Abs. 3 AktG hat der Hauptaktionär vor Einberufung der Hauptversammlung dem Vorstand die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Ge-

schäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung des Hauptaktionärs übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen. Diese Gewährleistung des Kreditinstituts erfolgt im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter i.S.d. § 328 BGB, hier also zugunsten der Minderheitsaktionäre, so dass diese einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen das Kreditinstitut für den Fall erlangen, dass der Hauptaktionär die Barabfindung nicht oder nicht rechtzeitig zahlt.

Gemäß § 327c Abs. 3 AktG sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre (i) der Entwurf des Übertragungsbeschlusses der Hauptversammlung, (ii) die Jahresabschlüsse und Lageberichte für die letzten drei Geschäftsjahre der Gesellschaft, (iii) der Übertragungsbericht des Hauptaktionärs und (iv) der Bericht des vom Gericht bestellten sachverständigen Prüfers auszulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt wird (§ 327c Abs. 4 AktG). Nach § 327c Abs. 5 AktG entfallen diese vorgenannten Pflichten, wenn die genannten Unterlagen von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind. Zusätzlich müssen diese Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich gemacht werden (§ 327d Satz 1 AktG). Ferner sieht § 327d Satz 2 AktG vor, dass der Vorstand dem Hauptaktionär Gelegenheit geben kann, den Entwurf des Übertragungsbeschlusses und die Bemessung der Höhe der Barabfindung zu Beginn der Verhandlung mündlich zu erläutern.

Die Hauptversammlung hat über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär zu beschließen, § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG. Für die Beschlussfassung genügt gemäß § 133 Abs. 1 AktG die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand der Gesellschaft hat den durch die Hauptversammlung gefassten Übertragungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 327e Abs. 1 Satz 1 AktG). Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister gehen gemäß § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG kraft Gesetzes alle Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär über. Im Gegenzug erlangen die Minderheitsaktionäre einen Anspruch gegen den Hauptaktionär auf Zahlung der festgelegten Barabfindung. Sind über die Aktien Aktienurkunden ausgegeben, so verbriefen sie bis zu ihrer Aushändigung an den Hauptaktionär nur den Anspruch auf die Barabfindung, (§ 327e Abs. 3 Satz 2 AktG).

Zu beachten ist schließlich, dass § 327f AktG eine Anfechtung des Übertragungsbeschlusses gestützt auf § 243 Abs. 2 AktG oder darauf, dass die durch den Hauptaktionär festgelegte Barabfindung nicht angemessen ist, ausschließt. Vielmehr wird die Angemessenheit der Barabfindung, sollte hierüber Uneinigkeit bestehen, in einem sogenannten Spruchverfahren auf Antrag gerichtlich überprüft. Das Gleiche gilt, wenn der Hauptaktionär eine Barabfindung nicht oder nicht ordnungsgemäß angeboten hat und eine hierauf gestützte

Anfechtungsklage innerhalb der Anfechtungsfrist weder erhoben, zurückgenommen noch rechtskräftig abgewiesen worden ist.

2. Hauptaktionär der Gesellschaft

Das Grundkapital in Höhe von EUR 734.008,00 ist in 734.008 Nennwertaktien eingeteilt. 95 % des Grundkapitals i.S.v. § 327a Abs. 2 AktG entsprechen, aufgerundet auf die volle Aktie, 697.308 Aktien.

Der Hauptaktionär hält gemäß Depotbestätigung, beigefügt als Anlage 1, insgesamt 698.774 Aktien (ca. 95,20 %). Der Hauptaktionär ist somit Hauptaktionär im Sinne des § 327a Abs. 1 AktG.

3. Verlangen des Hauptaktionärs gemäß § 327a AktG

Der Hauptaktionär hat mit Schreiben vom 30. Oktober 2026 das Verlangen an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet, die Hauptversammlung über die Übertragung der JPR-Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft auf ihn als Hauptaktionär der Gesellschaft beschließen zu lassen.

Mit Schreiben vom [Datum] hat er dieses Verlangen unter Angabe der festgelegten Barabfindung in Höhe von EUR 1,00 je Aktie konkretisiert. Er hat ferner darum gebeten, die Beschlussfassung über den Squeeze-out auf die Tagesordnung der für den 18. Dezember 2026 geplanten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zu setzen.

4. Festlegung der Barabfindung

Nach § 327b Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AktG legt der Hauptaktionär die Höhe der Barabfindung unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung fest. Die Festlegung erfolgte auf Grundlage der Gutachtlichen Ermittlung zuzüglich eines freiwilligen Zuschlags. Der Hauptaktionär hat die Barabfindung auf

EUR 1,00 je Aktie

festgelegt. Die Gutachtliche Stellungnahme ist als Anlage 2 diesem Bericht beigefügt; der Hauptaktionär macht sie sich vollumfänglich zu eigen.

5. Erklärung eines Kreditinstituts gemäß § 327b Abs. 3 AktG (Gewährleistungserklärung)

Der Hauptaktionär hat am [Datum] eine Erklärung der SMC-Bank erhalten, durch die die SMC-Bank die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung des Hauptaktionärs übernommen hat, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen. Die Gewährleistungserklärung ist diesem Bericht als Anlage 4 beigefügt.

In Übereinstimmung mit § 327b Abs. 3 AktG hat der Hauptaktionär die Gewährleistungserklärung der SMC-Bank dem Vorstand am [Datum] und somit vor Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung im Original übermittelt.

6. Übertragungsbericht des Hauptaktionärs

Als Hauptaktionär der Gesellschaft muss der Hauptaktionär der Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG diesen Übertragungsbericht erstatten. In diesem Übertragungsbericht werden, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Voraussetzungen für die Übertragung der JPR-Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert und begründet.

7. Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung durch einen sachverständigen Prüfer

Die Angemessenheit der Barabfindung ist nach § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG durch einen oder mehrere sachverständigen Prüfer zu prüfen. Das Landgericht Bremen hat auf Antrag des Hauptaktionärs vom 18.08.2026 mit Beschluss vom 18.09.2026 (Az.: 12 O 127/26) die dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berufsausübungsgesellschaft (Sachbearbeiter: Wirtschaftsprüfer Manfred Heilemann) (der **Sachverständige Prüfer**), als sachverständigen Prüfer ausgewählt und bestellt.

In Übereinstimmung mit § 327c Abs. 2 Satz 4 AktG i.V.m. § 293e Abs. 1 Satz 1 AktG wird der Sachverständige Prüfer über das Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung einen gesonderten Bericht verfassen. Der Bericht wird gemäß § 327c Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. § 327c Abs. 5 AktG ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung, die über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre beschließt, auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht.

8. Zugänglichmachung der Unterlagen für die Hauptversammlung

Von der Einberufung der Hauptversammlung, die über den Squeeze-out beschließen soll, an werden die folgenden Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.jp-rosselet.de/de/aktionaere/ zugänglich gemacht, § 327c Abs. 3 i.V.m. § 327c Abs. 5 AktG, und stehen kostenfrei zum Abruf bereit:

a) der Entwurf des Übertragungsbeschlusses der Hauptversammlung;

b) die Jahresabschlüsse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2025, 2024 und 2023;

c) dieser Übertragungsbericht des Hauptaktionärs einschließlich seiner Anlagen, namentlich

- der Depotbestätigung (Anlage 1),

- der Gutachtlichen Stellungnahme (Anlage 2),
- des Übertragungsverlangens des Hauptaktionärs (Anlage 3),
- der Gewährleistungserklärung der Small & Mid Cap Investmentbank AG (Anlage 4),
- der Beschluss des Landgerichts Bremen vom 18.09.2026 (Az.: 12 O 127/26) betreffend die Bestellung der dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als sachverständiger Prüfer (Anlage 5).

d) der Prüfungsbericht des Sachverständigen Prüfers

9. Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft soll am 18. Dezember 2026 die Übertragung der JPR-Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft auf Herrn Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques als Hauptaktionär der Gesellschaft beschließen.

Der Entwurf des Übertragungsbeschlusses hat folgenden Wortlaut:

> *„Die auf den Inhaber lautenden Nennwertaktien der übrigen Aktionäre der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG (Minderheitsaktionäre) mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 werden gemäß §§ 327a ff. Aktiengesetz gegen Gewährung einer von Herrn Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques, Kluserweg 14, CH-8706 Meilen (Hauptaktionär), zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 1,00 je auf den Inhaber lautenden Nennwertaktie der Jean Pierre Rosselet Cosmetics AG auf den Hauptaktionär übertragen.“*

Der Beschluss bedarf gemäß § 133 Absatz 1 AktG der einfachen Stimmenmehrheit, wobei auch der Hauptaktionär stimmberechtigt ist.

10. Eintragung in das Handelsregister

Nachdem die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft die Übertragung der JPR-Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär beschlossen hat, hat der Vorstand der Gesellschaft den Übertragungsbeschluss gemäß § 327e Abs. 1 Satz 1 AktG zur Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen anzumelden. Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister gehen alle JPR-Aktien der Minderheitsaktionäre kraft Gesetzes auf den Hauptaktionär über.

Bei der Anmeldung hat der Vorstand gemäß § 327e Abs. 2 i.V.m. § 319 Abs. 5 Satz 1 AktG zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist. Kann diese sog. Negativerklärung nicht abgegeben werden oder liegt sie nicht vor, so darf der Übertragungsbeschluss nicht eingetragen werden, es

sei denn, dass die klageberechtigten Aktionäre durch notariell beurkundete Verzichtserklärung auf die Klage gegen die Wirksamkeit des Hauptversammlungsbeschlusses verzichten.

Eine fehlende Negativerklärung steht der Eintragung jedoch (unter anderem) dann nicht entgegen, wenn zwar eine Klage gegen die Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses erhoben wurde, jedoch das nach § 327e Abs. 2 AktG i.V.m. § 319 Abs. 6 Satz 7 AktG zuständige Oberlandesgericht Bremen auf Antrag der Gesellschaft durch Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht, § 327e Abs. 2 AktG i.V.m. § 319 Abs. 6 Satz 1 AktG. Diese sogenannte Freigabeentscheidung ist unanfechtbar und ergeht, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag am Grundkapital von mindestens EUR 1.000,00 hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

VI. Folgen des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre

1. Übergang der JPR-Aktien auf den Hauptaktionär

Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Bremen geht nach § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG das Eigentum an allen JPR-Aktien, die von Minderheitsaktionären gehalten werden, kraft Gesetzes auf den Hauptaktionär über. Eine gesonderte Übertragungserklärung oder ein gesonderter Übertragungsakt (unbeschadet der rein technischen Abwicklung) durch die Minderheitsaktionäre ist weder erforderlich noch möglich. Die Minderheitsaktionäre verlieren kraft Gesetzes ihre Rechtsstellung als Aktionär und erhalten hierfür einen Anspruch auf Zahlung der angemessenen Barabfindung durch den Hauptaktionär, der ebenfalls mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Bremen entsteht.

Unerheblich für den Zeitpunkt des Übergangs der JPR-Aktien ist die Ausbuchung der Aktien im Rahmen der technischen Abwicklung durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut. Maßgeblich ist insofern allein die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister, § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG.

Nach dem Übergang des Eigentums an den JPR-Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär verbriefen die bei der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (**Clearstream**), hinterlegten Globalurkunden, soweit sie im Miteigentum

der bisherigen Minderheitsaktionäre stehen, nicht mehr das bisherige Mitgliedschaftsrecht, sondern nunmehr ausschließlich den Anspruch gegen den Hauptaktionär auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung, § 327e Abs. 3 Satz 2 AktG.

2. Anspruch der Minderheitsaktionäre auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung

Der Barabfindungsanspruch der Minderheitsaktionäre gegen den Hauptaktionär entsteht mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister. Die technische Abwicklung der Übertragung der JPR-Aktien erfolgt gegen Überweisung der Barabfindung über das System von Clearstream. Jeder Minderheitsaktionär der Gesellschaft erhält für je eine JPR-Aktie einen Betrag von EUR 1,00 als Barabfindung.

Dieser Anspruch der Minderheitsaktionäre wird durch die oben im Abschnitt V unter Punkt 5 beschriebene Gewährleistungserklärung der SMC-Bank abgesichert.

Gemäß § 327b Abs. 2 AktG wird die Barabfindung einschließlich einer etwaigen nachträglichen Erhöhung im Spruchverfahren von der gerichtlichen Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister an mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB verzinst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Bremen wird durch die erstmalige Abrufbarkeit im Handelsregister bekannt gemacht.

3. Banktechnische Abwicklung der Zahlung der Barabfindung

Der Hauptaktionär hat die SMC-Bank mit der Abwicklung der auszuzahlenden Barabfindung beauftragt.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist aufgrund des Ausschlusses des Anspruchs der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile in § 3 Abs. 3 der Satzung ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Urkunden sind bei Clearstream hinterlegt.

Die Zahlung der Barabfindung an die Minderheitsaktionäre erfolgt unverzüglich nach der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft auf das Konto des jeweiligen Aktionärs bei seinem depotführenden Institut, Zug um Zug gegen Ausbuchung der JPR-Aktien. Mit der Gutschrift der jeweiligen geschuldeten Barabfindung (gegebenenfalls inklusive gesetzlicher Zinsen) auf dem Konto des jeweils das Depot des Minderheitsaktionärs führenden Instituts bei Clearstream hat der Hauptaktionär seine Verpflichtung zur Zahlung der Barabfindung gegenüber dem jeweiligen Minderheitsaktionär erfüllt. Es obliegt dem jeweils depotführenden Institut, die jeweils geschuldete Barabfindung dem Konto des jeweiligen Minderheitsaktionärs gutzuschreiben. Die Minderheitsaktionäre werden hierfür von ihrem depotführenden Institut gesondert informiert.

Die Entgegennahme der Barabfindung sowie die Gutschrift auf dem Konto des jeweiligen Minderheitsaktionärs werden von dem jeweiligen depotführenden Institut veranlasst; von den Minderheitsaktionären ist insoweit nichts zu veranlassen. Die Ausbuchung gegen Barabfindung soll für die Minderheitsaktionäre kosten- und spesenfrei erfolgen. Der Hauptaktionär wird den depotführenden Instituten daher einen marktüblichen Betrag für Provisionen und Spesen erstatten.

Weitere Einzelheiten der Abfindung werden den Minderheitsaktionären unmittelbar nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gesondert durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger übermittelt.

4. Steuerliche Auswirkungen für die Minderheitsaktionäre in Deutschland

a) Vorbemerkungen

Die Übertragung von JPR-Aktien auf den Hauptaktionär gegen Zahlung der festgelegten Barabfindung kann steuerrechtlich relevante Folgen haben.

Die Übertragung der JPR-Aktien gegen Gewährung einer Barabfindung gilt steuerlich als Veräußerung. Gewinne, die bei der Übertragung von JPR-Aktien gegen die nach § 327a Abs. 1 AktG zu zahlende Barabfindung entstehen, unterliegen bei den betroffenen Minderheitsaktionären deshalb den Vorschriften über die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich demgemäß auf die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und behandeln nur einige Aspekte der anfallenden Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer, die für die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Minderheitsaktionäre der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Squeeze-out von Bedeutung sein können.

Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen. Die Zusammenfassung bezieht sich grundsätzlich nur auf die bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen der Minderheitsaktionäre in Deutschland gegebenenfalls entstehende Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer und Gewerbesteuer sowie Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Behandelt werden dabei nur einige ausgewählte Aspekte dieser Steuerarten. Ferner sind die steuerlichen Auswirkungen für Aktionäre, die ihre Aktien über ein Investmentvermögen bzw. Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes halten, nicht Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen. Die individuellen steuerlichen Verhältnisse der jeweiligen Minderheitsaktionäre werden nicht erörtert.

Die folgende Darstellung bezieht sich zudem lediglich auf mögliche steuerliche Folgen für Minderheitsaktionäre, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig

im Sinne des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetzes sind, d.h. auf diejenigen Minderheitsaktionäre, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in Deutschland haben. Steuerliche Auswirkungen für in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre der Gesellschaft werden nachfolgend nicht erläutert. Die steuerlichen Auswirkungen für diese Aktionäre hängen unter anderem von besonderen Vorschriften des deutschen Steuerrechts, dem Steuerrecht des Staates, in dem der jeweilige Aktionär ansässig ist, sowie von Regelungen eines ggf. anwendbaren Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ab. Ferner werden besondere steuerliche Regelungen, die etwa für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen sowie Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds gelten, hier nicht dargestellt.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten eine kurze Zusammenfassung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft, für die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktionäre der Gesellschaft relevant sein können.

Grundlage dieser Zusammenfassung ist das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts geltende deutsche Steuerrecht. Dieses kann sich – unter Umständen auch rückwirkend – ändern.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Zusammenfassung wird nicht übernommen. Die steuerlichen Erläuterungen in diesem Übertragungsbericht ersetzen keine persönliche Steuerberatung. Allein die Beratung durch eine zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 3 Steuerberatungsgesetz befugte Person gewährleistet, dass auch die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Minderheitsaktionärs angemessen berücksichtigt werden.

b) Besteuerung von Abfindungsleistungen bei den Minderheitsaktionären

Der Hauptaktionär hat auf der Grundlage der von dem Bewertungsgutachter durchgeführten Unternehmensbewertung die Höhe der Barabfindung für die Übertragung der JPR-Aktien durch die Minderheitsaktionäre auf EUR 1,00 je JPR-Aktie festgelegt.

Die Übertragung der JPR-Aktien auf den Hauptaktionär gegen Erhalt der Barabfindung stellt für die Minderheitsaktionäre der Gesellschaft steuerlich eine Veräußerung ihrer JPR-Aktien dar.

Ein Veräußerungsgewinn wird erzielt, soweit die Barabfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten die steuerlichen Anschaffungskosten bzw. den steuerlichen

Buchwert bei dem jeweiligen Aktionär für die betreffende Aktie übersteigt. Beträgt die Barabfindung abzüglich etwaiger Veräußerungskosten weniger als die steuerlichen Anschaffungskosten bzw. der steuerliche Buchwert der Aktien bei dem Aktionär, entsteht ein Veräußerungsverlust.

Die steuerliche Erfassung eines Veräußerungsgewinns bzw. die steuerliche Geltendmachung eines Veräußerungsverlustes hängt insbesondere davon ab, ob die Aktien dem Privat- oder dem Betriebsvermögen des betreffenden Aktionärs zuzuordnen sind und wann sie erworben wurden.

aa) Aktien im Privatvermögen

Bei JPR-Aktien, die ein Aktionär im Privatvermögen (unmittelbar oder über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft) hält, hängt die Besteuerung zudem von der Höhe der Beteiligung des jeweiligen Aktionärs an der Gesellschaft ab.

(i) Beteiligung von weniger als 1 %

War der Aktionär innerhalb der der Veräußerung vorausgegangenen fünf Jahre zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar am Kapital der Gesellschaft zu mindestens 1 % beteiligt, gelten die nachfolgend dargestellten Regelungen. Hat der Aktionär die Aktien unentgeltlich erworben, so werden die Besitzzeit und die Beteiligungsquote des Rechtsvorgängers oder – im Falle von mehreren aufeinanderfolgenden unentgeltlichen Erwerben aller seiner Rechtsvorgänger – mitberücksichtigt.

Bei JPR-Aktien, die der Aktionär vor dem 1. Januar 2009 erworben hat, unterliegt ein Veräußerungsgewinn grundsätzlich nicht der deutschen Einkommensteuer. Veräußerungsverluste werden steuerlich entsprechend ebenfalls nicht berücksichtigt.

Hat der Aktionär die Aktien nach dem 31. Dezember 2008 erworben und sind die oben genannten Voraussetzungen hinsichtlich der Beteiligungshöhe von stets weniger als 1 % erfüllt, so unterliegt der Veräußerungsgewinn der Einkommensteuer in Höhe eines besonderen Steuersatzes von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % hierauf sowie ggf. Kirchensteuer), unabhängig von der Haltedauer. Veräußerungsverluste können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer Aktien verrechnet werden. Der Aktionär kann im Rahmen des Sparer-Pauschbetrags seit dem 1. Januar 2023 pauschal EUR 1.000,00 (zusammen veranlagte Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartner: EUR 2.000,00) pro Jahr steuermindernd geltend machen; ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Einkommensteuer wird bei Verwahrung der Aktien in einem inländischen Wertpapierdepot im Wege des Steuerabzugs durch die auszahlende Stelle erhoben (siehe näher unten unter c)) und ist grundsätzlich mit dem Steuerabzug abgegolten. Auf Antrag und unter bestimmten weiteren Voraussetzungen können die Abfindungszahlungen jedoch in eine Einkommensteuerveranlagung als Einkünfte aus Kapitalvermögen einbezogen werden, insbesondere wenn dies zu einer niedrigeren Besteuerung mit Einkommensteuer beim Anteilseigner führt.

(ii) Beteiligung von mindestens 1 % innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre

War der Aktionär zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der der Veräußerung vorangegangenen fünf Jahre mindestens zu 1 % unmittelbar oder mittelbar am Kapital der Gesellschaft beteiligt, so unterliegen 60 % des Veräußerungsgewinns dem individuellen, progressiven Einkommensteuersatz (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf sowie ggf. Kirchensteuer). Korrespondierend sind auch nur 60 % des Veräußerungsverlustes sowie mit der Veräußerung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig.

Soweit eine inländische Zahlstelle im Hinblick auf den Veräußerungsgewinn einen Steuerabzug (Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer hierauf) vornimmt, hat dieser keine abgeltende Wirkung. Dieser ist im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer zu korrigieren. Der Veräußerer hat den Veräußerungsvorgang zwingend in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Kapitalertragsteuer wird auf die Einkommensteuerschuld angerechnet und kann erstattet werden, soweit sie die Einkommensteuer übersteigt. Der Sparer-Pauschbetrag findet keine Anwendung.

bb) Aktien im Betriebsvermögen

Bei Aktien, die dem Betriebsvermögen eines Aktionärs der Gesellschaft zuzuordnen sind, hängt die Besteuerung davon ab, ob der Veräußerer der Körperschaftsteuer unterliegt oder eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft ist.

(i) Aktionär unterliegt der Körperschaftsteuer

Sofern es sich bei dem Aktionär um eine Körperschaft handelt, sind im Ergebnis grundsätzlich 95 % des Veräußerungsgewinns von der Körperschaftsteuer, dem Solidaritätszuschlag sowie der Gewerbesteuer befreit: Ein Veräußerungsgewinn ist grundsätzlich vollständig von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit; 5 % des Gewinns gelten aber als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen damit der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag hierauf) (Gesamtbelastung 15,825 %) und, wenn die Aktien einer in Deutschland

gelegenen Betriebsstätte der Körperschaft zuzurechnen sind, außerdem der Gewerbesteuer.

Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

(ii) Aktionär ist eine natürliche Person

Sofern es sich bei dem Aktionär um eine natürliche Person handelt, unterliegt der Veräußerungsgewinn grundsätzlich zu 60 % der individuellen, progressiven Einkommensteuer der natürlichen Person (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf sowie ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer wird grundsätzlich nach einem pauschalierten Verfahren auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs angerechnet.

Eventuelle Veräußerungsverluste und etwaige mit der Veräußerung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Betriebsausgaben sind zu 60 % abzugsfähig, soweit nicht weitere Verlustabzugsbeschränkungen eingreifen.

(iii) Aktionär ist eine Personengesellschaft

Die Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer) auf den Veräußerungsgewinn wird nur auf der Ebene des jeweiligen Gesellschafters der Personengesellschaft erhoben. Die steuerliche Behandlung hängt deshalb grundsätzlich davon ab, ob der Gesellschafter der Personengesellschaft körperschaft- oder einkommensteuerpflichtig ist. Die Besteuerung folgt dabei grundsätzlich nach den für diese Steuern bereits dargestellten Regeln, die gelten würden, wenn der Gesellschafter unmittelbarer Aktionär der Gesellschaft wäre. Bei einer Option zur Körperschaftsteuerpflicht (§ 1a KStG) gelten die Ausführungen unter bb) (i) entsprechend.

Ein Veräußerungsgewinn unterliegt bei einer gewerblichen Personengesellschaft auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbesteuer, wenn die Aktien einem inländischen Betriebsvermögen zugehörig sind. Die Höhe des gewerbesteuerpflichtigen Veräußerungsgewinns richtet sich nach dem Steuerstatus der einzelnen Gesellschafter. Soweit es sich bei den Mitunternehmern um unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften handelt, sind grundsätzlich 95 % des Veräußerungsgewinns von der Gewerbesteuer auf Ebene der Mitunternehmerschaft befreit. Soweit eine natürliche Person Mitunternehmer ist, sind grundsätzlich 40 % des Veräußerungsgewinns von der Gewerbesteuer befreit; die Gewerbesteuer wird in diesem Fall nach einem pauschalierten Verfahren auf die persönliche Einkommensteuer des Mitunternehmers angerechnet.

Veräußerungsverluste werden auf Ebene der Personengesellschaft gewerbesteuerlich nicht berücksichtigt, soweit es sich bei den Mitunternehmern um unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften handelt. Soweit natürliche Personen Mitunternehmer sind, wird ein Veräußerungsverlust grundsätzlich in Höhe von 60 % für gewerbesteuerliche Zwecke berücksichtigt.

c) Kapitalertragsteuer auf Abfindungszahlungen

Die Abfindungszahlungen unterliegen grundsätzlich der Kapitalertragsteuer, soweit die abgefundenen Aktien nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden und diese in einem inländischen Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen oder einer Wertpapierhandelsbank verwahrt werden. Diese den Verkauf abwickelnde, auszahlende Stelle hat dabei grundsätzlich für Rechnung der Minderheitsaktionäre von den Abfindungszahlungen eine Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) in Höhe von 25 % zuzüglich eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % hierauf (insgesamt also 26,375 %) sowie ggf. Kirchensteuer auf den Veräußerungsgewinn einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Soweit etwaige Veräußerungsgewinne in die Veranlagung zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer einbezogen werden, werden die im Rahmen des Steuereinbehalts abgeführten Steuerbeträge grundsätzlich angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überhangs erstattet.

Ein Kapitalertragsteuerabzug findet grundsätzlich dann nicht statt, wenn die Aktien nicht in einem der oben genannten inländischen Depots verwahrt werden. Im Falle der Verwahrung in einem inländischen Depot wird die auszahlende Stelle vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand nehmen, wenn (i) der Minderheitsaktionär eine im Inland ansässige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, oder (ii) die Aktien zu einem inländischen Betriebsvermögen des Minderheitsaktionärs gehören, und dies der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitgeteilt wird. Außerdem kann unter weiteren Voraussetzungen auch bei natürlichen Personen, die die Aktien im Privatvermögen halten, auf Antrag vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand genommen werden. Dies gilt insbesondere im Falle des Unterschreitens des Sparer-Pauschbetrags (sogenannter Freistellungsauftrag) oder dem Vorliegen einer sogenannten Nichtveranlagungs-Bescheinigung.

VII. Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der Barabfindung

1. Vorbemerkung

Die Übertragung der JPR-Aktien der Minderheitsaktionäre erfolgt gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung, deren Höhe die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt

der Beschlussfassung berücksichtigen muss (§ 327b Abs. 1 Satz 1 AktG). Als Bewertungsstichtag wurde der 18. Dezember 2026 festgelegt, der voraussichtliche Tag der geplanten ordentlichen Hauptversammlung.

Nach § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG legt der Hauptaktionär die Höhe der Barabfindung fest. Diese muss die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre berücksichtigen. Die Angemessenheit der Barabfindung ist durch einen sachverständigen Prüfer zu prüfen, § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG.

2. Höhe der angemessenen Barabfindung

Der Hauptaktionär hat die angemessene Barabfindung auf einen Betrag von

EUR 1,00

je JPR-Aktie festgelegt.

Der Bewertungsgutachter hat in seiner als Anlage 2 beigefügten Gutachtlichen Stellungnahme eine angemessene Barabfindung in Höhe von EUR 0,92 je JPR-Aktie ermittelt. Der Hauptaktionär macht sich die Gutachtliche Stellungnahme und die darin enthaltenen Bewertungsannahmen und -ergebnisse zu eigen. Zugunsten der Minderheitsaktionäre hat der Hauptaktionär entschieden, die Barabfindung über den gutachtlich ermittelten Betrag hinaus um einen freiwilligen Zuschlag von EUR 0,08 je JPR-Aktie auf EUR 1,00 je JPR-Aktie zu erhöhen. Die festgelegte Barabfindung übersteigt damit den vom Bewertungsgutachter ermittelten Betrag.

[***Anm. GÖRG**: Weitere Ausführungen hier zur Ermittlung der Abfindung durch Gräwe & Partner GmbH*]

[Ort], den [Datum]

_____

Jean-Pierre Rosselet-Petitjaques
Hauptaktionär

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Depotbestätigung
Anlage 2:	Gutachtliche Stellungnahme der Gräwe & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Anlage 3:	Verlangen des Hauptaktionärs gemäß § 327a Absatz 1 Satz 1 AktG
Anlage 4:	Gewährleistungserklärung der Small & Mid Cap Investmentbank AG gemäß § 327b Absatz 3 AktG
Anlage 5:	Beschluss des Landgerichts Bremen vom 18.09.2026 (Az.: 12 O 127/26) betreffend die Bestellung des sachverständigen Prüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Juli 2026

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. © IDW Verlag GmbH · 50354/1

Lizenziert für/Licensed to: dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft | 4307449 | 150

auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

(4) Etwaige Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche des Auftraggebers in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers können erst nach Beendigung des jeweiligen Auftragsverhältnisses und nur innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden.

(5) Der Wirtschaftsprüfer ist dem Auftraggeber nicht zur Auskunft, Einsicht und Herausgabe in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers verpflichtet, soweit Geschäftsgeheimnisse oder Verschwiegenheitspflichten des Wirtschaftsprüfers entgegenstehen.

(6) Der mit der Erfüllung etwaiger Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche beim Wirtschaftsprüfer entstehende Aufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft | 4307449 | 150